



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

185

Ausgabe 6

Kiel, 30. Juni 2020

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Rechtsverordnung über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaurechtsverordnung – KBauVO) Vom 31. Mai 2020.....	186
Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beschaffungsverwaltungsvorschrift Vom 29. Mai 2020.....	195
Berichtigung der Rechtsverordnung über pfarrdienstausbildungsrechtliche Vorschriften.....	238
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe der „Gemeinsamen Erklärung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu Artikel 13 Absatz 2 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (Güstrower Vertrag)“ Vom 11. Mai 2020.....	238
Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung.....	239
Einführung von Kirchensiegeln.....	240
Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen.....	241
Pfarrstellenänderungen.....	241
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	242
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	249
Soziale und bildende Berufe.....	251
Verwaltung und sonstige Berufe.....	256
V. Personalmeldungen	
.....	257

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaurechtsverordnung – KBauVO) Vom 31. Mai 2020

Aufgrund von § 21 Nummer 1 bis 10 des Kirchbaugesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 100) verordnet die Kirchenleitung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Regelmäßige Gebäudezustandsbegehungen
- § 4 Umgang mit Bauschäden, Wartungsverträge
- § 5 Beauftragung
- § 6 Grundsätze der Vergabe
- § 7 Bauberatung
- § 8 Denkmalrechtliche Abstimmung
- § 9 Kostenermittlung, Kosten- und Finanzierungsplan, Drittmittelwerbung
- § 10 Kirchengemeinschaftliches Genehmigungsverfahren
- § 11 Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung
- § 12 Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren
- § 13 Dokumentation
- § 14 Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen
- § 15 Maßnahmen an Orgeln
- § 16 Orgelbaukommission
- § 17 Bestellung von Glocken- und Orgelsachverständigen
- § 18 Beauftragung von Sachverständigen durch die kirchlichen Körperschaften
- § 19 Beratung durch Sachverständige
- § 20 Beirat für Bau- und Kunstpflge, Aufgaben
- § 21 Besondere Anforderungen an energieeffizientes Bauen
- § 22 Arbeits- und Gesundheitsschutz, Teilhabeförderung
- § 23 Bauleitplanung
- § 24 Verwaltungsvorschriften
- § 25 Übergangsvorschriften
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

(zu § 1 Absatz 2 und 3 und § 2 KBauG)

Die Vorschriften dieser Rechtsverordnung finden Anwendung auf alle Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten nach § 1 Absatz 2 und 3 sowie § 2 Kirchbaugesetz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(zu § 3 Absatz 1 KBauG)

(1) Bauunterhaltung ist die Instandhaltung von kirchlichen Objekten, deren technischer Ausrüstung und deren Ausstattung.

(2) ¹Instandsetzung ist die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit kirchlicher Objekte und deren technischer Ausrüstung. ²Dabei kann die Gebrauchsfähigkeit sowohl durch äußere Einflüsse (zum Beispiel Witterung, Abnutzung) als auch durch veränderte Rahmenbedingungen (zum Beispiel neuer Stand der Technik) eingeschränkt worden sein.

(3) Bauliche oder gestalterische Veränderung liegt vor, wenn ein kirchliches Objekt ohne wesentlichen Substanzeingriff umgestaltet wird, insbesondere durch

1. Veränderung der Ausstattung,
2. Änderung von Oberflächen,
3. Änderung von Fenstern oder ihrer Verglasung oder
4. Anbringen und Erweitern von technischer Ausrüstung wie Antennen, Sonnenkollektoren und -modulen.

(4) Umbau ist die Umgestaltung eines kirchlichen Objekts, die mit einem wesentlichen Substanzeingriff verbunden ist.

(5) Neubau ist die Errichtung sowie der Wiederaufbau eines kirchlichen Objekts.

(6) Abbruch ist die teilweise oder vollständige Beseitigung eines kirchlichen Objekts.

§ 3

Regelmäßige Gebäudezustandsbegehungen

(zu § 1 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 KBauG)

¹Kirchliche Objekte, deren technische Ausrüstung und deren Kunst- und Ausstattungsgegenstände sind von den kirchlichen Körperschaften nach Teil 4 § 64 Absatz 2 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2019 (KABl. S. 519) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden:

Kirchengemeindeordnung) jährlich zu besichtigen. ²Mindestens alle drei Jahre sind die Gebäudezustandsbegehungen kirchlicher Objekte der Kirchengemeinden nach Nummer 3.1 aus dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung unter Teilnahme des Kirchenkreises durchzuführen. ³Das zuständige Organ der kirchlichen Körperschaft bestimmt durch Beschluss die verantwortlichen Personen bzw. Ausschüsse. ⁴Über die Gebäudezustandsbegehung der Kirchengemeinden ist ein Protokoll zu führen und den Beteiligten und dem zuständigen Kirchenkreis zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Umgang mit Bauschäden, Wartungsverträge (zu § 3 Absatz 1 KBauG)

(1) Mit festgestellten Bauschäden ist wie folgt umzugehen:

1. unverzüglich sind Sicherungsmaßnahmen bei Einsturz-, Brand- und Unfallgefahr zu ergreifen, sowie Maßnahmen, um Schäden, durch die kurzfristig Folgeschäden entstehen können, zu beseitigen (zum Beispiel Schäden an technischen Anlagen, Blitz-, Sturm-, Wasser- und Heizölschäden sowie Hausschwammbefall),
2. innerhalb von sechs Monaten sind Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden an tragenden Konstruktionen, Dachdeckungen und Wasserableitungen zu beseitigen.

(2) Bei Schäden an der tragenden Konstruktion eines kirchlichen Objekts hat die jeweilige kirchliche Körperschaft eine Untersuchung des Tragwerks und gegebenenfalls die Sperrung des kirchlichen Objekts oder der gefährdeten Bereiche zu veranlassen.

(3) Sieht sich eine Kirchengemeinde nicht in der Lage, die finanziellen Mittel für den Gebäudeunterhalt, die Schadensbeseitigung oder die Untersuchung eines schadhafte kirchlichen Objekts aufzubringen, so hat sie dies unverzüglich dem Kirchenkreis anzuzeigen.

(4) ¹Zur Zustandsüberwachung und Pflege insbesondere von Orgeln, Glocken, Uhren, Heizungsanlagen und Dachentwässerungen sollen, von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert (zum Beispiel Altäre, Kanzeln) sollten Wartungsverträge abgeschlossen werden. ²Kopien der jeweiligen Wartungsverträge sind der jeweiligen kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Beauftragung

(zu § 1 Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 1 KBauG)

(1) ¹Die kirchlichen Körperschaften sollen fachlich geeignete Personen bzw. Unternehmen mit der Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen beauftragen. ²Sofern das Landeskirchenamt Musterverträge vorhält, sollen diese für die Beauftragung verwendet werden. ³Die mit der Planung

und Durchführung Beauftragten sind auf das geltende kirchliche Baurecht hinzuweisen.

(2) Bei Beauftragungen nach Absatz 1 sollen nur Unternehmen berücksichtigt werden, in denen der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung oder die jeweiligen Branchen-Mindestlöhne gezahlt werden.

(3) ¹Mitarbeitende der kirchlichen Körperschaften dürfen in ihrem persönlichen regionalen Zuständigkeitsbereich von diesen Körperschaften nicht freiberuflich mit Bau-, Planungs- oder Beratungsleistungen nach § 4 Kirchbaugesetz beauftragt werden. ²Gleiches gilt für Mitarbeitende, die mit räumlich übergreifenden Spezialaufgaben betraut sind. ³Werden die Mitarbeitenden nach Satz 1 außerhalb ihres persönlichen regionalen Zuständigkeitsbereichs im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland freiberuflich tätig, so ist sicherzustellen, dass die Bauberatung nach § 4 Kirchbaugesetz, die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 10 Kirchbaugesetz und die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 11 Kirchbaugesetz durch andere als die damit zuvor Befassten erfolgen.

(4) ¹Wird ein Kirchenkreis von einer Kirchengemeinde mit Leistungen nach § 3 Kirchenkreisverwaltungsgesetz beauftragt, so ist sicherzustellen, dass die Bauberatung nach § 4 Kirchbaugesetz und die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 8 Kirchbaugesetz durch andere als die damit zuvor Befassten erfolgen. ²§ 4 Absatz 2 Satz 2 Kirchbaugesetz gilt entsprechend.

§ 6

Grundsätze der Vergabe

(zu § 20 Absatz 3 KBauG)

(1) ¹Bei Aufträgen für Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 10 000 Euro ist ein Angebot von mindestens einer Fachfirma einzuholen. ²Oberhalb einer Wertgrenze von 10 000 Euro und unterhalb einer Wertgrenze von 30 000 Euro sollen mindestens drei Angebote von Fachfirmen eingeholt werden. ³Oberhalb einer Wertgrenze von 30 000 Euro soll eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden. ⁴Die Wertgrenzen gelten jeweils ohne Umsatzsteuer. ⁵Die Angebotseinholung bzw. die Ausschreibung ist zu dokumentieren. ⁶Aufträge für Bauleistungen können abweichend von den Regelungen nach Satz 2 und 3 gemäß Satz 1 vergeben werden, wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereit gestellt werden kann; dies gilt auch, wenn die Einholung von Angeboten nach Satz 2 oder die beschränkte Ausschreibung nach Satz 3 nur ein verwertbares Angebot ergibt. ⁷Die Abweichung ist zu begründen und zu dokumentieren.

(2) ¹Um vergleichbare Angebote nach Absatz 1 Satz 3 zu erhalten, sind Bauleistungen in einem Leistungsverzeichnis eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. ²Das Leistungsverzeichnis ist mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe an die Unternehmen zu übersenden.

(3) ¹Freiberufliche Planungsleistungen können bis zu einer Wertgrenze von 50 000 Euro freihändig vergeben werden. ²Oberhalb einer Wertgrenze von 50 000 Euro soll ein Vergabeverfahren durchgeführt werden. ³Die Wertgrenzen gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

(4) Je nach Aufgabenstellung können auch Leistungen von Restauratorinnen und Restauratoren oder Maßnahmen des Glocken- und Orgelwesens den Regelungen nach Absatz 1 und 2 unterliegen.

(5) In der Regel sollen nicht nur ortsansässige freiberuflich Tätige oder ortsansässige Unternehmen aufgefördert werden.

(6) ¹Bei Neu- und Umbau und gestalterischer Veränderung im Sinne von § 2 Absatz 3 bis 5 von Kirchen sowie zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden ist unabhängig von einer Wertgrenze grundsätzlich ein Planungswettbewerb durchzuführen. ²Bei Maßnahmen nach Satz 1 an anderen kirchlichen Gebäuden oberhalb einer Wertgrenze von 1 Million Euro anrechenbarer Kosten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung ist grundsätzlich ein Wettbewerb durchzuführen. ³Die Wertgrenze gilt ohne Umsatzsteuer. ⁴Ausnahmsweise können im Einzelfall andere Vergabeverfahren, wie insbesondere eine Mehrfachbeauftragung, Anwendung finden. ⁵Ein Verzicht auf ein Vergabeverfahren ist nur zulässig, wenn die Durchführung eines Wettbewerbs aufgrund von Umständen, die nicht durch eine kirchliche Körperschaft zu vertreten sind, ein Bauvorhaben unbillig behindert und eine städtebaulich, architektonisch, konstruktiv und künstlerisch angemessene Leistung zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags auf anderem Wege erreicht werden kann. ⁶Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet im Einzelfall das Landeskirchenamt, im Übrigen die genehmigende Stelle. ⁷Die Ausnahme ist zu begründen und zu dokumentieren.

(7) ¹Bei Maßnahmen der bildenden Kunst sollen Künstlerwettbewerbe durchgeführt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

(8) Bei geförderten Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sind die jeweiligen Förderbedingungen und Vergabevorschriften der Zuwendungsgeber einzuhalten.

§ 7

Bauberatung (zu § 4 KBauG)

(1) ¹Die Bauberatung nach § 4 Absatz 1 Kirchbaugesetz soll die kirchlichen Körperschaften bei der Planung und Durchführung ihrer Bau- und Gestaltungsmaßnahmen unterstützen. ²Sie dient dazu, gute funktionelle und gestalterische Lösungen zu finden und mit den finanziellen Ressourcen verantwortungsvoll umzugehen.

(2) ¹Zur Bauberatung durch den Kirchenkreis gehören insbesondere die in dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Kirchenkreisverwal-

tungsgesetz unter Nummer 3 festgelegten Leistungen. ²Die Bauberatung ist zu dokumentieren.

(3) ¹Im Rahmen der Bauberatung kann auch die Vorlage von Gebäude- und Raumnutzungsplänen gefordert werden. ²Gebäude- und Raumnutzungspläne sollen darstellen, welcher Raum in welchem Zeitraum wie genutzt wird.

(4) ¹Im Rahmen der Bauberatung kann auch die Vorlage von Gebäudestrukturplänen nach § 6 Absatz 4 des Klimaschutzgesetzes vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426, 2016 S. 102) in der jeweils geltenden Fassung gefordert werden. ²Die Gebäudestrukturpläne sollen dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben werden.

§ 8

Denkmalrechtliche Abstimmung (zu § 5 KBauG)

(1) ¹Aufgabe der kirchlichen Denkmalpflege ist es insbesondere, die Anforderungen an kirchliche Denkmale, die sich aus der Erfüllung des kirchlichen Auftrags ergeben, mit denen, die sich aus den Staatskirchenverträgen und Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer ergeben, abzuwägen. ²Dies erfolgt zum einen durch die Abstimmung mit den kirchlichen Körperschaften und zum anderen durch die Abstimmung mit den entsprechenden in § 5 Absatz 1 Kirchbaugesetz genannten staatlichen Stellen.

(2) Die denkmalrechtliche Abstimmung beinhaltet insbesondere

1. Einbindung der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege,
2. Einschätzung des kirchlichen Objekts unter Berücksichtigung der überkommenen Zeitschichten,
3. Einschätzung, ob und in welchem Maße Voruntersuchungen für die angemessene Beurteilung des kirchlichen Objekts und der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahmen erforderlich sind,
4. Einschätzung der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme hinsichtlich der Auswirkung auf den Denkmalwert des kirchlichen Objekts (zum Beispiel Reversibilität oder Substanzverlust durch Umbau),
5. Einschätzung der Art der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme (zum Beispiel Reparatur zum Substanzerhalt oder Veränderung aufgrund veränderter Nutzungsanforderungen),
6. Abwägung der Angemessenheit der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme hinsichtlich der Erfüllung des kirchlichen Auftrags, unter Berücksichtigung der kirchengemeindlichen, liturgischen und theologischen Belange,
7. Abwägung der Angemessenheit der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Verpflichtung zum Substanzerhalt des Denkmals,
8. Beurteilung der Qualität der Planung in Hinblick auf das gesamtkirchliche Interesse der Landes-

kirche und auf die Verpflichtungen aus den Staatskirchenverträgen und Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer,

9. Abwägung weiterer öffentlicher Interessen, insbesondere hinsichtlich der Barrierefreiheit und der Teilhabeförderung,
10. Abwägung zu Erfordernissen aus dem Klimaschutzgesetz der Nordkirche sowie
11. Abwägung der Zumutbarkeit von Bedingungen und Auflagen für die Eigentümerin oder den Eigentümer.

(3) 1Liegt die nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Kirchbaugesetz erforderliche Information des Kirchenkreises über eine denkmalrechtlich relevante Bau- oder Gestaltungsmaßnahme vor, leitet das Landeskirchenamt diese an die jeweils zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege weiter. 2Ergibt sich zu diesem Zeitpunkt für das Landeskirchenamt oder die jeweils zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege die Notwendigkeit eines Ortstermins, so ist dieser durchzuführen.

(4) 1Die denkmalrechtliche Abstimmung soll so früh wie möglich durchgeführt werden. 2In der Regel sind zur Durchführung der denkmalrechtlichen Abstimmung die Vorlage einer Bestandsdokumentation beziehungsweise einer Bestandsaufnahme sowie eine Darstellung der beabsichtigten Bau- und Gestaltungsmaßnahme erforderlich. 3Die denkmalrechtliche Abstimmung kann auch im Zuge der Antragstellung auf denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 Kirchbaugesetz erfolgen.

(5) Im Rahmen der denkmalrechtlichen Abstimmung können seitens des Landeskirchenamts Vorschläge zur Herbeiführung der Genehmigungsfähigkeit einer geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme unterbreitet werden.

§ 9

Kostenermittlung, Kosten- und Finanzierungsplan, Drittmittelinwerbung (zu § 6 KBauG)

(1) Die Gesamtkosten der Bau- und Gestaltungsmaßnahme sind in der Regel auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der DIN 276 zu ermitteln.

(2) 1Bei der Aufstellung des Finanzierungsplans sollen Möglichkeiten der Einwerbung von Drittmitteln (zum Beispiel öffentliche Mittel, Stiftungsmittel, Sponsoring sowie Fundraising) ausgeschöpft werden. 2Sollen bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen Anträge auf Zuwendungen gestellt werden, die einer Stellungnahme des Landeskirchenamts oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege bedürfen, sind die geplanten Maßnahmen, für die der Antrag gestellt werden soll, vor Antragstellung mit den oben genannten Stellen abzustimmen.

§ 10

Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren (zu § 4 Absatz 7, §§ 7 bis 11 KBauG)

(1) 1Der Antrag auf Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 4 Absatz 7 und § 8 Absatz 2 Kirchbaugesetz ist schriftlich in Papierform und digital einzureichen. 2Es soll das Antragsformular der genehmigenden Stelle verwendet werden. 3Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. die beglaubigte, mit begedrücktem Kirchensiegel versehene Abschrift oder Ausfertigung eines nach § 4 Absatz 7 Satz 1 Kirchbaugesetz zustande gekommenen Baubeschlusses, der die Angaben nach § 35 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 6 Kirchengemeindeordnung enthält und der
 - a) auf die Planungsunterlagen,
 - b) auf das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Ergebnis der Bauberatung,
 - c) auf eine gegebenenfalls bereits erteilte denkmalrechtliche Genehmigung nach §§ 12 und 13 Kirchbaugesetz und
 - d) auf die Kostenermittlung und den Finanzierungsplan nach § 6 Absatz 1 Kirchbaugesetz Bezug nehmen muss,
2. die differenzierte Maßnahmenbeschreibung,
3. in der Regel
 - a) Bauzeichnungen mit den erforderlichen Lageplänen, aus denen auch die angrenzende Bebauung ersichtlich sein muss, den erforderlichen Grundrissen, Schnitten und Ansichten; bei Baumaßnahmen im Bestand sind der Abbruch gelb, der Neubau oder zu ergänzende Teile rot und auszutauschende Bauteile blau darzustellen,
 - b) Angaben zu den Kosten, in der Regel Kostenermittlung nach DIN 276 in der erforderlichen Genauigkeit,
4. bei Erfordernis die Wohn- und Nutzflächenberechnung sowie Berechnung des Bruttorauminhalts nach der jeweils geltenden DIN-Norm,
5. in Fällen von § 8 Absatz 5 Kirchbaugesetz die Stellungnahme des Kirchenkreises,
6. bei Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen die Stellungnahme der bzw. des Glockensachverständigen mit Vergabevorschlag,
7. bei Maßnahmen an Orgeln die Stellungnahme der bzw. des Orgelsachverständigen mit Vergabevorschlag und
8. in Fällen von Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und sonstiger Ortsveränderung, insbesondere von Depotverwahrung, von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert der Entwurf des zugrundeliegenden Vertrags nach Absatz 3.

4Weitere Informationen und Unterlagen können von der genehmigenden Stelle angefordert werden, wenn sie für die Entscheidungsfindung erforderlich sind.

5Die genehmigende Stelle kann auf die Vorlage von

Unterlagen nach Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe a verzichten, wenn für die Maßnahme im Vorwege eine denkmalrechtliche Genehmigung erteilt wurde.

(2) ¹Vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung darf die Genehmigung der staatlichen Bauaufsichtsbehörde nicht eingeholt werden. ²Die genehmigende Stelle kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(3) ¹Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und sonstige Ortsveränderung von kirchlichen Kunst- und Ausstattungsgegenständen, die liturgischen, sakralen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, bedürfen eines schriftlichen Vertrags. ²Bei der Ausleihe bzw. der Depotverwahrung soll das entsprechende (Leih-)Vertragsmuster der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verwendet werden. ³Transporte aus Anlass von Restaurierungen bedürfen keines Vertrags nach Satz 2, jedoch sollten haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen vor der Durchführung schriftlich geklärt werden.

§ 11

Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (zu § 10 KBauG)

(1) ¹Sobald die Information gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Kirchbaugesetz vorliegt und das Landeskirchenamt feststellt, dass liturgische Belange oder das gesamtkirchliche Interesse nicht betroffen sind, erklärt es formlos die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung auf den Kirchenkreis. ²Die Übertragung kann auch zusammen mit der denkmalrechtlichen Genehmigung erklärt werden.

(2) ¹Widerspricht der Kirchenkreis der Übertragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt, gilt das Einvernehmen nach § 10 Kirchbaugesetz als erklärt. ²Der Kirchenkreis informiert die betroffene kirchliche Körperschaft schriftlich über die erfolgte Übertragung der Genehmigungszuständigkeit.

§ 12

Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren (zu § 5 Absatz 3, §§ 7, 12 und 13 KBauG)

(1) ¹Der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 12 Absatz 2 Kirchbaugesetz ist schriftlich in Papierform und digital einzureichen. ²Es soll das Antragsformular des Landeskirchenamts verwendet werden. ³Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen, sofern diese nicht bereits mit der denkmalpflegerischen Abstimmung eingereicht wurden:

1. die beglaubigte, mit beigedrücktem Kirchensiegel versehene Abschrift oder Ausfertigung eines nach § 12 Absatz 2 Kirchbaugesetz zustande gekommenen Beschlusses, der die Angaben nach § 35 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 6 Kirchengemeindeordnung enthält und der

a) auf die Planungsunterlagen und
b) auf das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Ergebnis der denkmalrechtlichen Abstimmung

Bezug nehmen muss,

2. die Bestandsdokumentation, die in der Regel
a) bei Bauwerken das Bestandsaufmaß, eine Fotodokumentation, eine Auflistung der bauhistorischen Daten und gegebenenfalls historische Pläne,
b) bei Kunst- und Ausstattungsgegenständen eine restauratorische Dokumentation des Zustands, gegebenenfalls mit Untersuchung der Fassungsfolgen,

umfasst,

3. die ausführliche Maßnahmebeschreibung der beabsichtigten Veränderung, erforderlichenfalls auch mit differenzierten Angaben über zu verwendende Materialien, gegebenenfalls Alternativangebote bei Einzelmaßnahmen wie zum Beispiel Fensteraustausch, Balkon- oder Fassadensanierung,

4. in der Regel Zeichnungen, insbesondere Grundrisse, Schnitte und Ansichten, in denen die beabsichtigten Veränderungen dargestellt werden und, sofern erforderlich, ein Lageplan, aus dem auch die angrenzende Bebauung ersichtlich wird; in den Planunterlagen sind der Abbruch gelb, der Neubau oder zu ergänzende Bauteile rot und auszutauschende Bauteile blau darzustellen,

5. bei Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen die Stellungnahme der bzw. des Glockensachverständigen, die Auskunft über den vorgefundenen Zustand der Anlage sowie die beabsichtigten Veränderungen gibt, und

6. bei Maßnahmen an Orgeln die Stellungnahme der bzw. des Orgelsachverständigen, die Auskunft über den vorgefundenen Zustand des Instrumentes sowie die beabsichtigten Veränderungen gibt, bei Maßnahmen am Orgelprospekt zudem eine restauratorische Befunduntersuchung.

(2) Weitere Unterlagen können von der genehmigenden Stelle angefordert werden, wenn sie für die Entscheidungsfindung erforderlich sind.

(3) Für Maßnahmen nach § 7 Absatz 3 und 5 Kirchbaugesetz sind die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Das Landeskirchenamt hat die antragstellende kirchliche Körperschaft unverzüglich darüber zu informieren, dass die Benennungsherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit nach § 12 Kirchbaugesetz stattgefunden hat.

(5) Sind nach erteilter denkmalrechtlicher Genehmigung Änderungen der Bau- und Gestaltungsmaßnahme erforderlich, bedürfen diese einer erneuten denkmalrechtlichen Abstimmung und gegebenenfalls einer erneuten Genehmigung nach den Absätzen 1 bis 4.

§ 13**Dokumentation**

(1) Nach Durchführung der Bau- und Gestaltungsmaßnahme ist diese zu dokumentieren; die Ausgaben sind in einer Kostenfeststellung zu erfassen.

(2) 1Es soll die Mustervorlage für Dokumentationen des Landeskirchenamts verwendet werden. 2Werden Bau- und Gestaltungsmaßnahmen von dritter Seite gefördert oder sind sie von ihr zu genehmigen, so sind auch deren Anforderungen zu beachten. 3Je eine Ausfertigung der Dokumentation verbleibt bei der kirchlichen Körperschaft und beim Kirchenkreis sowie in den Fällen nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 und Artikel 54 Absatz 1 und 2 der Verfassung beim Landeskirchenamt. 4In den Fällen von Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung ist dem Landeskirchenamt eine weitere Ausfertigung zur Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege im Rahmen der Beteiligung nach §§ 5 und 12 Kirchbaugesetz zur Verfügung zu stellen. 5Die Dokumentationen für das Landeskirchenamt und die jeweils zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege sind auf Anforderung des Landeskirchenamts dokumentenecht auszufertigen. 6Ergänzend zur Ausfertigung in Papierform soll die Dokumentation digital eingereicht werden.

(3) Das Landeskirchenamt kann insbesondere bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, die durch restauratorische Fachunternehmen durchgeführt und dokumentiert wurden, auf die Erfordernisse nach Absatz 2 Satz 1 verzichten.

§ 14**Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen
(zu § 16 Absatz 4 KBauG)**

(1) Maßnahmen an Glockenanlagen sind insbesondere

1. der Neubau; dies ist die Neuerstellung, entweder als Erstausrüstung oder als Ersatz einer abgängigen Glocke oder von Teilen der Glockenanlage,
2. der Umbau; dies ist jede Veränderung der Glockenanlage oder ihres Aufstellungsortes einschließlich einer Erweiterung,
3. die Restaurierung, dies ist die Wiederherstellung einer Glockenanlage oder von Teilen der Glockenanlage,
4. die Instandsetzung; dies ist die Reparatur, soweit sie über die laufende Pflege hinausgeht,
5. der Abbau; dies ist die Vorbereitung zur Veräußerung sowie
6. der Abbruch; dies ist die Beseitigung einer Glockenanlage.

(2) Zu Glockenanlagen im Sinne von § 16 Absatz 3 Kirchbaugesetz gehören die sie steuernden Uhrenanlagen und Glockenspiele.

§ 15**Maßnahmen an Orgeln
(zu § 17 Absatz 2 KBauG)**

Maßnahmen an Orgeln sind insbesondere

1. der Orgelneubau; dies ist die Neuerstellung, entweder als Erstaufstellung oder als Ersatz für eine andere,
2. der Orgelumbau; dies ist jede Veränderung der Orgel oder ihres Aufstellungsortes,
3. die Restaurierung; dies ist die Wiederherstellung einer historisch wertvollen Orgel,
4. die Instandsetzung; dies ist die Reparatur, soweit sie über die laufende Pflege hinausgeht,
5. der Abbruch; dies ist die Vorbereitung zur Veräußerung bzw. die Verbringung an einen anderen Ort (Abbau) bzw. die Beseitigung.

§ 16**Orgelbaukommission
(zu § 17 Absatz 3 KBauG)**

(1) Durch das Landeskirchenamt können Orgelbaukommissionen gebildet werden zur Beratung

1. der kirchlichen Körperschaften, der Orgelsachverständigen oder des Landeskirchenamts an Orgeln von besonderer künstlerischer oder denkmalpflegerischer Bedeutung oder
2. bei Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften, Orgelsachverständigen und Orgelbauunternehmen.

(2) 1Der jeweils gebildeten Orgelbaukommission gehören an:

1. zwei nicht mit dem Orgelbauvorhaben befasste Orgelsachverständige,
2. die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor,
3. eine zuständige Vertreterin oder ein zuständiger Vertreter aus dem für Kirchenmusik zuständigen Dezernat des Landeskirchenamts,
4. eine zuständige Vertreterin oder ein zuständiger Vertreter aus dem für Bauangelegenheiten zuständigen Dezernat des Landeskirchenamts und
5. die Kreiskantorin oder der Kreiskantor des Kirchenkreises, in dem die von der Maßnahme betroffene kirchliche Körperschaft liegt.

2Das Landeskirchenamt kann weitere Personen, wie zum Beispiel Vertreterinnen bzw. Vertreter der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege, zur Beratung hinzuziehen.

(3) Das Landeskirchenamt beruft die Orgelbaukommission ein und entscheidet über Anträge auf Einberufung seitens der kirchlichen Körperschaften, der bzw. des Orgelsachverständigen oder der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors.

§ 17

Bestellung von Glocken- und Orgelsachverständigen (zu § 18 Absatz 1 KBauG)

(1) ¹Das Landeskirchenamt bestellt Glocken- und Orgelsachverständige (Sachverständige) in der Regel für die Dauer von sechs Jahren. ²Eine erneute Bestellung ist zulässig. ³Falls ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt, kann die Bestellung vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden. ⁴Die Bestellung erfolgt schriftlich. ⁵Bestellung und Widerruf der Bestellung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntgemacht. ⁶Das Landeskirchenamt führt die Liste der Bestellungen.

(2) ¹Als Sachverständige werden Personen bestellt, die

1. Mitglied einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (Vollmitgliedschaft) angehört,
2. die abgeschlossene Ausbildung zur oder zum Glockensachverständigen nach den Vorgaben des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen bzw. zur oder zum Orgelsachverständigen nach den Vorgaben des Verbands der Orgelsachverständigen Deutschlands (VOD) nachweisen oder eine vom Landeskirchenamt im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Qualifikation erworben haben,
3. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines bestellten Sachverständigen bieten.

²Das Landeskirchenamt kann eine anderweitige Qualifikation ganz oder zum Teil als den Qualifikationen nach Nummer 2 gleichwertig anerkennen, sofern die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor angehört wurde und die Gleichwertigkeit mittels der eingereichten Unterlagen nachgewiesen wurde.

(3) Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft stehen, werden als Sachverständige bestellt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind und zusätzlich nachgewiesen wird, dass

1. ihr Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Absatzes 2 Nummer 3 nicht entgegensteht, und
2. Dienstpflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht beeinträchtigt werden.

(4) ¹Sachverständige müssen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen. ²Auf Verlangen des Landeskirchenamts ist das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung für Personen- und Vermögensschäden nachzuweisen. ³Ver-

einbarungen über Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung sind unzulässig.

§ 18

Beauftragung von Sachverständigen durch die kirchlichen Körperschaften (zu § 18 KBauG)

(1) ¹Die nach § 17 Absatz 1 bestellten Sachverständigen stehen den kirchlichen Körperschaften nach freier Wahl zur Verfügung und werden von diesen schriftlich im Rahmen eines Honorarvertrags nach Absatz 3 beauftragt. ²§ 5 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. ³§ 22 Absatz 2 Kirchbaugesetz bleibt unberührt. ⁴Die Sachverständigen informieren den Kirchenkreis und das Landeskirchenamt schriftlich über die Beauftragung.

(2) ¹Sachkundige für Uhren können bei Bedarf hinzugezogen werden. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Honorarsätze für Sachverständigenleistungen sind so zu bemessen, dass der Aufwand der bzw. des Sachverständigen angemessene Berücksichtigung findet. ²Die Höhe der Honorare (Honorarsätze) ergibt sich aus dem „Honorarverzeichnis für Glockensachverständige“ der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung und aus dem „Honorarverzeichnis für Orgelsachverständige“ der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung. ³Die Höhe der Honorare ist vom Ordnungsgeber regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

(4) ¹Werden im Zusammenhang mit den Sachverständigenleistungen Auslagen notwendig, die nicht in das Honorar einbezogen sind, hat die auftraggebende kirchliche Körperschaft sie zu erstatten. ²Dies sind insbesondere Postgebühren sowie Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge.

(5) ¹Notwendige Reisekosten der Sachverständigen zuzüglich etwaiger anfallender Umsatzsteuer sind von der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft nach der Reisekostenverordnung vom 10. Oktober 2018 (KABl. S. 410) in der jeweils geltenden Fassung zu vergüten. ²Es werden keine Tagegelder gezahlt; Mehraufwendungen für Verpflegung sind mit dem Honorar nach Absatz 3 abgegolten.

(6) Die Versteuerung ist Angelegenheit der oder des Sachverständigen.

§ 19

Beratung durch Sachverständige (zu §§ 16, 17 und 18 KBauG)

(1) ¹Die oder der Sachverständige berät die kirchlichen Körperschaften bei Maßnahmen an Glockenanlagen sowie bei Maßnahmen an Orgeln nach §§ 16 und 17. ²Sie oder er fasst das jeweilige Ergebnis der Beratung in einer gutachterlichen Stellungnahme (insbesondere Bestandsaufnahme, Problemanalyse, Maßnahmeplan) zusammen und leitet diese der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft sowie über den jeweiligen Kirchenkreis dem Landeskirchenamt zu.

(2) Bei Maßnahmen an Orgeln sollen die Sachverständigen im Rahmen der Beratung auch die zustän-

digen Organistinnen bzw. Organisten und die Kirchenkreiskantorinnen bzw. -kantoren hinzuziehen.

(3) 1. Beim Neubau oder der Erweiterung von Orgeln ist vor der Ausschreibung eine Abstimmung mit dem Landeskirchenamt durchzuführen. 2. Das Landeskirchenamt bindet im Bedarfsfall die zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege ein.

(4) 1. Bei Maßnahmen an Glockenanlagen bzw. an Orgeln nach §§ 16 und 17 erarbeitet die oder der Sachverständige eine Ausschreibung, die von der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft an geeignete Unternehmen versandt wird. 2. Die kirchliche Körperschaft trifft die Auswahl der Unternehmen nach Beratung durch die bzw. den Sachverständigen. 3. Bei Maßnahmen an Glockenanlagen soll das Muster des Beratungsausschusses des Deutschen Glockenwesens verwandt werden.

(5) 1. Die eingegangenen Angebote sind an die oder den Sachverständigen weiterzuleiten, die für die auftraggebende kirchliche Körperschaft eine schriftliche Stellungnahme mit Vergabevorschlag erarbeitet. 2. Danach beschließt die kirchliche Körperschaft über die Vergabe des Auftrags.

(6) 1. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 8 und 12 entsprechend. 2. Das Unternehmen darf erst nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beauftragt werden.

(7) 1. Die oder der Sachverständige überwacht die Durchführung der Maßnahme an der Glockenanlage bzw. an der Orgel. 2. Neu hergestellte und reparierte Glocken sind in der Regel im Werk zu prüfen.

(8) 1. Nach Abschluss der Maßnahme an der Glockenanlage bzw. an der Orgel muss die Prüfung der Maßnahme an der Glockenanlage bzw. an der Orgel durch die Sachverständige oder den Sachverständigen unter Teilnahme einer Person aus dem jeweils zuständigen Organ der auftraggebenden Körperschaft und des beauftragten Unternehmens erfolgen. 2. Die oder der Sachverständige fertigt eine Abnahmeempfehlung. 3. Die auftraggebende kirchliche Körperschaft leitet das Abnahmeprotokoll über den jeweiligen Kirchenkreis dem Landeskirchenamt zu.

(9) Die auftraggebende kirchliche Körperschaft stellt durch Beschluss fest, dass die Abnahme erfolgt ist.

§ 20

Beirat für Bau- und Kunstpflege, Aufgaben (zu § 19 KBauG)

(1) 1. Der Beirat für Bau- und Kunstpflege hat die Aufgabe, das Landeskirchenamt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf seine Anforderung hin zu begleiten und kann Empfehlungen geben. 2. Die Beratung erfolgt insbesondere bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen sowie den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden der kirchlichen Körperschaften.

(2) 1. Dem Landeskirchenamt obliegt die Geschäftsführung eines Beirats für Bau- und Kunstpflege nach Absatz 1. 2. Es lädt zu den Sitzungen ein.

(3) Die Mitglieder eines Beirats für Bau- und Kunstpflege erhalten auf Antrag anlässlich der Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen vom Landeskirchenamt Ersatz ihrer notwendigen Reisekosten nach der Reisekostenverordnung.

§ 21

Besondere Anforderungen an energieeffizientes Bauen (zu § 20 Absatz 1 KBauG)

(1) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen kirchlicher Körperschaften an ihren Objekten sind die Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes zu beachten.

(2) 1. Das Raumklima in Kirchen muss zum Schutz des Gebäudes und seiner Ausstattung besondere Anforderungen erfüllen. 2. Dies ist beim Betrieb und bei der Planung von Heizungs- und Lüftungsanlagen besonders zu berücksichtigen.

§ 22

Arbeits- und Gesundheitsschutz, Teilhabeförderung (zu § 20 Absatz 1 KBauG)

(1) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sind neben den staatlichen Rechtsvorschriften auch das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger sowie der Stand der arbeitssicherstechnischen und der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse einzuhalten bzw. zu berücksichtigen.

(2) Sofern bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen arbeitssicherheitstechnische bzw. arbeitsmedizinische Aspekte berührt werden, sind die von der jeweiligen kirchlichen Körperschaft beauftragte Orts- oder Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die zuständige Betriebsärztin bzw. der zuständige Betriebsarzt zu beteiligen.

(3) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass der Grundgedanke der vollen gesellschaftlichen Teilhabe berücksichtigt wird.

§ 23

Bauleitplanung (zu § 20 Absatz 2 KBauG)

1. Wird eine Kirchengemeinde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Bauleitplanung beteiligt, so wendet sie sich unverzüglich zur Beratung an den Kirchenkreis; sind Kirchen, weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude oder Denkmale betroffen, informiert dieser unverzüglich das Landeskirchenamt. 2. Wird der Kirchenkreis als Träger öffentlicher Belange im Sinne von Satz 1 beteiligt, informiert er das Landeskirchenamt.

§ 24**Verwaltungsvorschriften**

Das Landeskirchenamt erlässt im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Bauverwaltung gemäß Artikel 107 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 25**Übergangsvorschriften**

Bauftragungen im Sinne von § 5 dieser Rechtsverordnung, die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung erteilt wurden, werden auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen zuende geführt.

§ 26**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung zum Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliche Bauverordnung – KBVO) vom 12. April 2003 (KABl S. 50), geändert durch Rechtsverordnung vom 3. März 2012 (KABl S. 158),
2. Baurechtsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchbaurechtsverordnung – KBauVO) vom 12. Januar 2010 (GVOBl. S. 31), die durch Rechtsverordnung vom 12. April 2018 (KABl. S. 206) geändert worden ist,
3. Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege im Bereich der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juni 1963 (ABl. EKD S. 480) für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises,
4. Ordnung für die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 4. August 1994 (ABl. S. 138),
5. Ordnung für die finanzielle Beteiligung von Gemeinden für Leistungen des Orgelsachverständigen in der Fachberatung bei Orgelbauvorhaben in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. Januar 2006 (ABl. S. 16),
6. Erste Durchführungsbestimmung zur KBVO (1. DBKBVO) Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen – Vergaberichtlinien – (VergRL) vom 2. März 2004 (KABl S. 18) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
7. Bauvorhaben der Kirchgemeinden (Eine Handreichung) vom 14. April 2003 (KABl S. 57) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
8. Musterdienstbeschreibung für die Baubeauftragten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskir-

che Mecklenburgs vom 18. Mai 1993 (KABl S. 97),

9. Mustergeschäftsordnung für die Baukonferenz vom 15. Juni 2000 (KABl 1993 S. 80) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
10. Verwaltungsvorschrift über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 2. Mai 2012 (GVOBl. S. 262) und
11. Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Honorarrichtlinie Glockensachverständige) vom 22. Juli 1997 (GVOBl. S. 142), die zuletzt durch Richtlinie vom 11. Juli 2003 (GVOBl. S. 158) und durch Bekanntmachung vom 25. August 2008 (GVOBl. S. 265) geändert worden ist.

Kiel, 31. Mai 2020

Die Vorsitzende
der Kirchenleitung

Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G:LKND: 38 – B Mö/R Gö

*

Anlage 1**(zu § 18 Absatz 3 Satz 2 KBauRVO)****Honorarverzeichnis für Glockensachverständige**

- | | |
|---|----------|
| 1. Glockensachverständige erhalten, sofern nicht ausdrücklich anders benannt, ein pauschales Honorar für | |
| 1.1 Prüfung einer Glockenanlage | |
| a) (bis zu 3 Glocken) einschließlich Beratung und Erstellung eines Gutachtens | 120 Euro |
| b) je weiterer Glocke | 20 Euro |
| 1.2 Beratung beim An- und Verkauf gebrauchter Glocken und Glockenanlagen | 60 Euro |
| 1.3 Beratung kirchlicher Körperschaften bei Planung einer neuen Glockenanlage, je angefangener Stunde (inklusive Reisezeit) | 40 Euro |
| 1.4 Aufstellung eines Leistungsverzeichnisses bei Neubau, Umbau, Restaurierung und Instandsetzungen | 50 Euro |
| 1.5 Prüfung der Angebote nach Nummer 1.4 und Erstellung eines Vergabevorschlags | 80 Euro |

- | | |
|--|--|
| <p>1.6 Prüfung der Glocken in der Glockengießerei, Prüfung der Rechnung der Glockengießerei, und Überwachung einer eventuellen Mängelbeseitigung: 0,7 Prozent der Herstellungskosten der Glockengießerei (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 250 Euro</p> <p>1.7 Schlussabnahmeprüfung der Glockenanlage am Ort, Prüfung der Rechnung, und Erstellung einer Abnahmeempfehlung 140 Euro</p> <p>1.8 Jede Prüfung einer eventuellen Mängelbeseitigung 50 Euro</p> <p>1.9 Bestandserfassung</p> <p> a) je Glockenanlage (bis zu 3 Glocken) nach dem Musterblatt der Nordkirche 100 Euro</p> <p> b) für jede weitere Bestandsaufnahme je Glocke 30 Euro</p> <p>1.10 Jede weitere Tätigkeit für die kirchliche Körperschaft, je angefangener Stunde 40 Euro</p> <p>2. Die Beträge gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Die Zeiten für An- und Abfahrten der oder des Sachverständigen vom Wohn- zum Einsatzort bis zu 25 Entfernungskilometer sind im Honorar enthalten. Ist die Entfernung größer, kann ein Stundensatz in Höhe von 35 Euro je angefangener Stunde abgerechnet werden.</p> | <p>1.5 Prüfung der Angebote nach Nummer 1.3 und 1.4 und Erstellung eines Vergabevorschlags 120 Euro</p> <p>1.6 Bauaufsicht und Werkstattprüfung, Prüfung der Schlussrechnung und Überwachung der Mängelbeseitigung: 0,6 Prozent der Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 500 Euro</p> <p>1.7 Schlussabnahmeprüfung der Orgel und Erstellung einer Abnahmeempfehlung 160 Euro</p> <p>1.8 Jede Prüfung einer eventuellen Mängelbeseitigung 60 Euro</p> <p>1.9 Jede weitere Tätigkeit für die kirchliche Körperschaft, je angefangener Stunde 40 Euro</p> <p>1.10 Teilnahme an einer Beratung einer Orgelbaukommission, je angefangener Stunde 40 Euro</p> <p>2. Die Beträge gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Die Zeiten für An- und Abfahrten der oder des Sachverständigen vom Wohn- zum Einsatzort bis zu 25 Entfernungskilometer sind im Honorar enthalten. Ist die Entfernung größer, kann ein Stundensatz in Höhe von 35 Euro je angefangener Stunde abgerechnet werden.</p> |
|--|--|

*

Anlage 2
(zu § 18 Absatz 3 Satz 2 KBauVO)
Honorarverzeichnis für Orgelsachverständige

- | | |
|--|--|
| <p>1. Orgelsachverständige erhalten, sofern nicht ausdrücklich anders benannt, ein pauschales Honorar für:</p> <p>1.1 Prüfung einer Orgelanlage einschließlich Beratung und Erstellung eines Gutachtens 200 Euro</p> <p>1.2 Jedes Ergänzungsgutachten 75 Euro</p> <p>1.3 Aufstellung der Disposition bzw. der Leistungsverzeichnisse bei Neubau, Umbau, Restaurierung, bei Instandsetzungen und Ausreinigungen 120 Euro</p> <p>1.4 Jede weitere Aufstellung der Disposition und der Leistungsverzeichnisse inklusive Prüfung der Angebote sowie Beratung der Auftrag gebenden kirchlichen Körperschaft 60 Euro</p> | |
|--|--|

Zweite Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der
Beschaffungsverwaltungsvorschrift
Vom 29. Mai 2020

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung und § 8 Absatz 3 des Klimaschutzgesetzes vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426; 2016 S. 102) und § 33 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32), die zuletzt durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, und § 33 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9), die zuletzt durch Artikel 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Vorschriften über die Haushaltsführung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1
Änderung der
Beschaffungsverwaltungsvorschrift

Die Beschaffungsverwaltungsvorschrift vom 8. Juni 2018 (KABl. S. 307), die zuletzt geändert wurde durch die erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Be-

schaffungsverwaltungsvorschrift vom 22. Juni 2019 (KABl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1.2 Satz 1 wird die Angabe „1o“ ersetzt durch die Angabe „1p“.
2. Die Anlagenübersicht nach Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„Anlagen

- | | |
|----|---|
| 1 | Kriterienkatalog für Beschaffungsvorgänge – Übersicht über die Produktgruppen |
| 1a | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Büroartikel |
| 1b | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Büroausstattung, Möbel |
| 1c | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Energie |
| 1d | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Computer, Software, Server |
| 1e | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Drucker, Kopierer, Telefonie |
| 1f | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Elektronik, Kleinteile |
| 1g | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Druckerzeugnisse, Postdienstleistungen |
| 1h | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Küchengeräte, Waschmaschinen |
| 1i | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Dienstwagen, Reifen |
| 1j | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Innenbeleuchtung |
| 1k | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Lebensmittel |
| 1l | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Hygiene- und Reinigungsprodukte |
| 1m | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Lacke, Farben |
| 1n | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Textilien |
| 1o | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Blumen |
| 1p | Kriterienkatalog für die Produktgruppe Spiel- und Beschäftigungsmaterial |
| 2 | Bewertungsbogen Angebotsvergleich |
| 3 | Hinweise zur Anwendung des Bewertungsbogens (zu Nummer 4.2 b BeschVwV)“ |
3. Die Anlagen 1 bis 1p werden wie folgt gefasst:

**Anlage 1
zur BeschVwV**

**Kriterienkatalog für Beschaffungsvorgänge –
Übersicht über die Produktgruppen**

Dieser Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Beschaffungsverwaltungsvorschrift (BeschVwV)) ist ein Hilfsmittel für die Umsetzung der Grundsätze der Beschaffung nach Nummer 3 BeschVwV. Danach sind „für die Beschaffung ... die Grundsätze der Notwendigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen“. Weiter wird geregelt (Nummer 4), dass zur Berücksichtigung der Grundsätze der Beschaffung wirtschaftliche und nachhaltige Kriterien festgelegt werden, die angemessen in die Entscheidung einzubeziehen sind.

Der Kriterienkatalog ist entwickelt worden, um eine Orientierung zu geben, was Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bezogen auf ein bestimmtes Produkt bedeuten. Für jede der aufgeführten Produktgruppen findet sich eine Auflistung von Einzelkriterien im Bereich der Qualität, der Lieferantenbewertung und der nachhaltigen Produktbewertung. Jede Produktgruppe enthält zudem eine Liste empfohlener Siegel.

Die aufgeführten Kriterien müssen nicht alle von einem Produkt erfüllt werden, sie müssen aber nach Nummer 4.1.1. BeschVwV angemessen in die Entscheidung einbezogen werden. Eine zusätzliche Unterstützung bietet dabei die Kennzeichnung der Kriterien, die automatisch erfüllt sind, sollte ein Produkt eines der empfohlenen Siegel tragen. Die Kriterien können von den Anwenderinnen und Anwendern nach ihren Erfahrungen ergänzt werden.

Der Kriterienkatalog wird regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) aktualisiert.

Anlage Kriterienkatalog für die Produktgruppe

- | | |
|-----------|---|
| 1a | Büroartikel |
| 1b | Büroausstattung, Möbel |
| 1c | Energie |
| 1d | Computer, Software, Server |
| 1e | Drucker, Kopierer, Telefonie |
| 1f | Elektronik, Kleinteile |
| 1g | Druckerzeugnisse, Postdienstleistungen |
| 1h | Küchengeräte, Waschmaschinen |
| 1i | Dienstwagen, Reifen |
| 1j | Innenbeleuchtung |
| 1k | Lebensmittel |
| 1l | Hygiene- und Reinigungsprodukte |
| 1m | Lacke, Farben |
| 1n | Textilien |
| 1o | Blumen |
| 1p | Spiel- und Beschäftigungsmaterial |

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Büroausstattung, Möbel

Blauer Engel	Europ. Umweltzeichen	FSC	Eco Institut Label	ÖkoControl-Siegel	Holz von Hier	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Holzwerkstoffe ¹⁾	Oberflächenbehandlung ²⁾	Klebstoffe und Leime	Büromöbel	Regale, Stahlschränke	Kita-Möbel
Wirtschaftliche Kriterien												
Lebenszykluskosten												
Lebenszykluskosten ab Anschaffung: Bei Büromöbeln fallen in der Regel keine Energieverbrauchskosten an. Dieser Aspekt ist lediglich für elektromotorisch höhenverstellbare Schreibtische relevant, jedoch ist deren Energieverbrauch so gering, dass er vernachlässigt werden kann. Daher sind Lebenszykluskostenbetrachtungen nicht sinnvoll anwendbar. Da es sich bei Büromöbeln um Produkte mit einer langen Lebensdauer handelt, ist die Qualität der Möbel von hoher Bedeutung. Insoweit ist bei Festlegung der Material- und Verarbeitungsanforderungen eine entsprechende Qualität zu definieren.												
						Anschaffungspreis	x	x	x	x	x	x
						Lieferkosten	x	x	x	x	x	x
						Wartungskosten	x	x	x	x	x	x
						Rabatte, Boni, Skonti etc.	x	x	x	x	x	x
Qualitative Kriterien												
						Größe, Umfang, Volumen: Übereinstimmung mit Bedarf	x	x	x	x	x	x
x			x	x		Einhaltung der EU Chemikalienverordnung REACH, dt. Chemikalienrecht, EG Biozidverordnung und Ausschluss besonders giftiger/gesundheitschädlicher Stoffe	x		x			
x	x			x		Gebrauchstauglich z. B. durch Einhaltung der produktspezifischen DIN und CEN Normen	x		x			
	x			x		Haltbarkeit, Lebensdauer (z. B. Materialstärke, eingesetzter Werkstoff)	x			x	x	x
	x					Garantien (mind. fünf Jahre)				x	x	x
x	x			x		Reparaturfreundlichkeit (für Verschleißteile z. B. Scharniere, Schlösser, Auszüge ist ein Ersatz für mindestens fünf Jahre vorhanden), Verarbeitungsqualität (z. B. abgerundete Kanten, verschraubt, nicht verleimt)				x	x	x
	x					Belastungsfähigkeit (z. B. Kratzfestigkeit, Beständigkeit ggü. Wärme und Licht, Reißfestigkeit)				x	x	x
x						Bedienungsfreundlich (gut verständliche Verbraucherinformation, inkl. Hinweisen auf die umweltfreundliche und gesundheitsfördernde Verwendung und Wirksamkeit und Ansprechpartner)	x		x	x		x
x	x			x		Geringe Geruchsemissionen durch Ausschluss von oxidierbaren Fettsäuren und Alkylphenoethoxylaten (APEOs) in Bindemitteln			x			
						Wertbeständigkeit				x	x	x
						Einhaltung von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften				x	x	x
						Ergonomie				x		x
Lieferantenkriterien												
						Solvenz				x	x	
						Telefonische Erreichbarkeit				x		x
						Bewährte Zusammenarbeit				x		x
						Bemusterung möglich				x		x
						Beratung vor Ort				x		x
						Mängelbearbeitung	x	x	x	x	x	x

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Büroausstattung, Möbel

Blauer Engel	Europ. Umweltzeichen	FSC	Eco Institut Label	ÖkoControl-Siegel	Holz von Hier	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Holzwerkstoffe ¹⁾	Oberflächenbehandlung ²⁾	Klebstoffe und Leime	Büromöbel	Regale, Stahlschränke	Kita-Möbel
Nachhaltige Kriterien												
Umweltkriterien Produkt												
					x	Regionales Holz	x			x		x
					x	Möglichst regionale Herstellung				x		x
					x	Geringe Transportwege bei Verarbeitung, Herstellung und Vertrieb	x			x		x
x				x		Textilbezüge aus nachwachsenden Rohstoffen wie Baumwolle mind. 10 Prozent nachhaltige Produktion und 20 Prozent aus Anbau nach Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes (IPS) und Pestizidbeschränkungen oder aus Recyclat, welches nachverfolgbar ist				x		x
					x	Massivholzmöbel und Matratzen aus nachwachsenden Rohstoffen						x
x				x		Bei Verwendung von Füllmaterialien wie Latexschaum oder Polyurethanschaum (PUR) Grenzwerte für Flammschutzmittel, Chlorphenole, Schwermetalle und Pestizide (bei Verwendung Naturlatex)				x		x
						Möglichst geringe Umweltbelastung bei Herstellung, Transport, Nutzung, Entsorgung	x	x	x	x	x	x
x	x		x	x		Ausschluss bzw. Grenzwerte für gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende Inhaltsstoffe (wie z. B. Zinnorganische Verbindungen, Weichmacher, Konservierungsstoffe (Biozide), Formaldehyd und Acetaldehyd, Methanol)			x			
x	x			x		Für eine möglichst geringe Umweltbelastung bei Verwertung und Entsorgung keine Verwendung von Halogenen und Bioziden, Flammschutzmittel nur in Form wasserabspaltender Minerale bzw. Grenzwerte für diese Stoffe	x			x		x
x						Bei Galvanisierungsprozessen von Metall keine Verwendung von Chrom (VI) oder Cadmium, Grenzwerte für Nickel				x		x
x						Bei Herstellung von Möbeln > 10 Prozent Polsteranteil: Ausschluss und Grenzwerte für gefährliche Stoffe bei allen Verarbeitungsstufen, z. B. zur Abwasserqualität und Wasserverbrauch in Gerbereien				x		x
x						Produkt aus mind. 30 Prozent recycelten Kunststoffen, wenn der Anteil des Kunststoffs am Gesamtmaterial > 20 Prozent				x	x	x
x	x	x	x	x	x	Holz aus legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft möglichst durch FSC/PEFC Nachweis oder aus Altholz	x			x		x
x						Grenzwerte für Schadstoffe bei der Verwendung von recyceltem Holz bei Werkstoffplatten				x		
x						Veröffentlichung der Ökobilanz-Kennwerte wie Treibhauspotential etc. nach EN 15804	x					x
x	x			x		Holzoberflächen sollen unbehandelt oder umwelt- und gesundheitsverträglich behandelt bzw. beschichtet sein (geölt, gewachst, Lack auf Wasserbasis).				x	x	x
x	x		x	x		Grenzwerte für Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)	x		x	x		x
x						Keine Verwendung von Kunststoffen oder Polsterbezugsmaterialien, die unter Verwendung von Vinylchlorid-Monomer (VCM) hergestellt wurden sowie Kennzeichnung der verwendeten Kunststoffe				x		x
						Niedriger Energieverbrauch bei der Produktion	x			x	x	x
						Langfristige Möglichkeit der Erweiterung durch standardisierte Bauform				x	x	x
x						Verbindung der Komponenten durch Stecken oder Schrauben ohne Kleben oder Schweißen zum Zwecke der Reparatur und/oder der getrennten Entsorgung				x	x	x
						Recyclingsystem/Rückgabemöglichkeit beim Lieferanten	x	x	x	x	x	x
						Verpackung aus Recyclingmaterial bzw. recyclingfähig oder als Mehrwegsystem einsetzbar	x	x	x	x	x	x

Anlage 1b
zur BeschVwV

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Büroausstattung, Möbel

Blauer Engel	Europ. Umweltzeichen	FSC	Eco Institut Label	ÖkoControl-Siegel	Holz von Hier	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Holzwerkstoffe ¹⁾	Oberflächenbehandlung ²⁾	Klebstoffe und Leime	Büromöbel	Regale, Stahlschränke	Kita-Möbel
Umweltkriterien Lieferant												
					x	Regionale Nähe	x	x	x	x	x	x
						Umweltmanagementsystem, Umweltmaßnahmen eingeführt	x	x	x	x	x	x
						Bei der Auftragsdurchführung kommen möglichst emissionsfreie Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge) zum Einsatz	x	x	x	x	x	x
						Euro-Normen zu den für die Transportdienstleistung verwendeten Fahrzeugen werden berücksichtigt	x	x	x	x	x	x
Sozialkriterien												
	x					Berücksichtigung der Erstausbildung	x	x	x	x	x	x
	x					Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg	x	x	x	x	x	x
						Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	x	x	x	x	x	x
	x					Besondere Förderung von Frauen in Führungspositionen, erleichterter Arbeitseinstieg nach Elternzeit	x	x	x	x	x	x
	x					Besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	x	x	x	x	x	x
						Besondere Förderung von Menschen mit Behinderung	x	x	x	x	x	x
						Förderung der sozialen Verantwortung in der Lieferkette	x	x	x	x	x	x
	x					Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der lokalen Bevölkerung				x		x
	x					Wahrung der Rechte indigener Völker				x		x
	x					Vergütung mind. Mindestlohn bzw. Einhaltung der Tariftreue/ existenzsichernde Löhne bei Produktion im Ausland	x	x	x	x	x	x
x		x				Sofern die Produkte außerhalb Deutschlands hergestellt werden: Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen Nr. 1 (geregelte Arbeitszeiten und Überstunden), 29 und 105 (Verbot Zwangsarbeit), 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Kollektivverhandlungen), 100 und 111 (Nicht-Diskriminierung), 138 und 190 (Definition Mindestalter), 182 (Verbot Kinderarbeit) und 155 (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)	x	x		x	x	x
						Gemeinwohlabilanzierendes Unternehmen	x	x	x	x	x	x
Empfehlenswerte Gütesiegel und Prüfzeichen												
x						Blauer Engel (Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau DE-UZ 76, Emissionsarme Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe (DE-UZ 113), Emissionsarme Möbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen (DE-UZ 38))	x		x	x		x
	x					Europäisches Umweltzeichen (EU-Ecolabel, Möbel und Holzwerkstoffe)	x			x		x
		x				FSC (wird nur für das verwendete Holz, nicht für die Möbelherstellung vergeben)	x			x	x	x
			x			eco-Institut Label (Möbel, Holzwerkstoffe, Klebstoffe)	x	x	x			
				x		ÖkoControl-Siegel (Gilt nur für Möbel, Polstermöbel, Matratzen, Bettwaren und Heimtextilien aus natürlichen Materialien)				x	x	
					x	Holz von Hier	x			x		

1) z. B. Holzwerkstoffplatten, Spanplatten

2) z. B. von Holz-, Kunststoff- und/oder Metallteilen

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Energie

Grüner Strom Label	OK Power Label	Blauer Engel	Grünes Gas Label	Holz von Hier	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Strom	Gas	Heizöl	Holzpellets
Wirtschaftliche Kriterien									
Lebenszykluskosten									
Lebenszykluskosten: Nach der Beschaffung von Energiedienstleistungen fallen keine Lebenszykluskosten im eigentlichen Sinne an. Diese Kosten entstehen durch die Bereitstellung bzw. Produktion der Energie, weshalb bei der Beschaffung besonderen Wert auf den Bezug von zertifiziertem Ökostrom gelegt werden sollte. Zudem sind alle Maßnahmen zur Reduktion des Strom- und Wärmeverbrauchs zur Reduzierung der Energiekosten im Allgemeinen wichtig.									
					Grundpreis	x	x	x	x
					Verbrauchsabhängige Kosten	x	x	x	x
					Vertragslaufzeit	x	x	x	x
Qualitative Kriterien									
					Größe, Umfang, Volumen: Übereinstimmung mit Bedarf	x	x	x	x
					Verfügbarkeit	x	x	x	x
		x			Heizwert 4 Kwh/kg, Partikelgröße nach DIN EN 14961-4:2010-07, Wassergehalt ≤ 15 Prozent				x
x	x	x	x		Herkunftsnachweis	x			
					Preisgarantie	x	x	x	x
Lieferantenkriterien									
					Solvenz	x	x	x	x
					Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	x	x	x	x
					Telefonische Erreichbarkeit	x	x	x	x
		x			Verbraucherschutz: Schutz vor unfairen Tarifbedingungen, u. a. durch Verbot von Vorkasse, Mindestabnahmemengen, langen Vertragslaufzeiten	x	x	x	x
x	x	x	x		Transparenz über Strompreis, Herkunft, Förderung gegenüber Kunden	x	x		x
					Bewährte Zusammenarbeit	x	x	x	x
Nachhaltige Kriterien									
Umweltkriterien Produkt									
				x	Holz aus legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft möglichst durch FSC-Nachweis				x
			x	x	Geringe Transportwege bei Verarbeitung, Herstellung und Vertrieb				x
			x		Keine Verwendung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Mist), der aus gewerblicher Tierhaltung ohne eigene Fläche stammt oder von Betrieben, die über den Schwellenwerten der 4. BImSchV, Nr. 7.1 liegen oder der gentechnisch veränderte Organismen enthält		x		
			x		Biogastarif hat einen Mindestanteil von 10 Prozent zertifizierten Biogas		x		
			x		Nutzung von biogenen Rohstoffen wie Küchenabfälle, verdorbenes Fallobst, Pflanzenreste		x		
			x		Bei Gas aus nachwachsenden Rohstoffen keine Einführung von Monokulturen, möglichst ausgewogene Fruchtfolge		x		
		x			Keine chemische Behandlung des Holzverschnitts				x
		x			Energieeffiziente Trocknung mit Wärmeenergie aus erneuerbaren Energien				x
		x	x	x	Regionales Holz/Holzverschnitt bzw. biogene und nachwachsende Rohstoffe				x
					CO ₂ -Kompensation (über Klima-Kollekte oder atmosfair)	x	x	x	

Anlage 1c
zur BeschVwV

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Energie

Grüner Strom Label	OK Power Label	Blauer Engel	Grünes Gas Label	Holz von Hier	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Strom	Gas	Heizöl	Holzpellets
x					Lieferung aus gekoppelter Stromlieferung, d. h. Strom und Herkunftsnachweis stammen aus denselben Ökostrom Erzeugungsanlagen	x			
x	x				Strom aus Biomasse im Rahmen der in der Biomasseverordnung definierten Begrenzung	x			
x	x				Kein Strom aus Deponiegas und aus Mischfeuerungsanlagen	x			
x	x				Strom aus Erneuerbaren Energiequellen	x			
Umweltkriterien Lieferant									
			x	x	Regionale Nähe	x	x	x	x
x			x		Umweltmanagementsystem, Umweltmaßnahmen eingeführt	x	x	x	x
			x		Energieeffiziente Produktion von Biogas, mindestens entsprechend dem aktuellen Stand der Technik				
					Bei der Auftragsdurchführung kommen möglichst emissionsfreie Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge) zum Einsatz			x	x
x	x				Versorgungsunternehmen fördert nachweisbar den Ausbau regenerativer Energieanlagen bzw. die Energiewende	x			
x	x		x		Keine Beteiligung an Atom-, Braunkohle- und neuen (nach 2015 geschlossene Verträge) Kohlekraftwerken	x			
		x			Gesamte Absatzmenge des Lieferanten an Tarifkunden ist nach ok-power zertifiziert (ausschließlich ok power plus)	x			
					Euro-Normen zu den für die Transportdienstleistung verwendeten Fahrzeugen werden berücksichtigt	x	x	x	x
Sozialkriterien									
x			x		Besonderes ökologisches, innovatives, soziales oder politisches Engagement wird zusätzlich positiv bewertet.	x	x	x	x
					Berücksichtigung der Erstausbildung	x	x	x	x
					Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg	x	x	x	x
					Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	x	x	x	x
					Besondere Förderung von Frauen in Führungspositionen, erleichterter Arbeitseinstieg nach Elternzeit	x	x	x	x
					Besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	x	x	x	x
					Besondere Förderung von Menschen mit Behinderung	x	x	x	x
					Verwendung von fair gehandelten Produkten	x	x	x	x
					Vergütung mind. Mindestlohn bzw. Einhaltung der Tariftreue/ existenzsichernde Löhne bei Produktion im Ausland	x	x	x	x
					Sofern die Produkte außerhalb Deutschlands hergestellt werden: Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen Nr. 1 (geregelte Arbeitszeiten und Überstunden), 29 und 105 (Verbot Zwangsarbeit), 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Kollektivverhandlungen), 100 und 111 (Nicht-Diskriminierung), 138 und 190 (Definition Mindestalter), 182 (Verbot Kinderarbeit) und 155 (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)	x	x	x	x
					Gemeinwohlabilanzierendes Unternehmen	x	x	x	x

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Energie

Grüner Strom Label	OK Power Label	Blauer Engel	Grünes Gas Label	Holz von Hier	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit			
					Strom	Gas	Heizöl	Holzpellets
Empfehlenswerte Gütesiegel und Prüfzeichen								
Stromlieferanten bzw. gewählte Stromtarife sollten eines der beiden empfohlenen Siegel oder die entsprechenden Kriterien der Siegel einhalten.								
x					Grüner Strom Label	x		
	x				OK Power Label oder OK Power plus	x		
		x			Blauer Engel (DE-UZ 153 Technisch getrocknete Holz hackschnitzel/Holzpellets)			x
			x		Grünes Gas Label		x	
				x	Holz von Hier			x
					RAL Gütezeichen Energiehandel		x	

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Computer, Software, Server

Blauer Engel	Europ. Umweltzeichen	TCO	Responsible Business Alliance	Nordic Swan Ecolabel	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Tragbare Computer	Arbeitsplatzcomputer ¹⁾	Computerbildschirme, Monitore	Tisch- und Taschenrechner	Solarbetriebene Produkte ²⁾	Tastaturen/Mäuse	Software	Server
x	x				Bedienungsfreundlich (z. B. gut verständliche Verbraucherinformation, inkl. Hinweisen auf Verbrauchswerte und gesundheitliche Auswirkungen, Angabe zu Reparaturmöglichkeiten)	x	x		x	x		x	x
x	x				Verlässlichkeit und Schutz von Speicherlaufwerken	x	x						x
x		x			Ergonomie (bei Tastaturen nach den Normen DIN EN ISO 9241-400 und DIN EN ISO 9241-410, bei Bildschirmen DIN EN ISO 9241-307 und Einhaltung Pixel Fehlerklasse 2)	x		x			x		
x		x			Geringe Geräuschemissionen (Leerlaufbetrieb ca. 35 dB, Aktivmodus ca. 39 dB, Optisches Laufwerk ca. 50 dB)	x	x	x					
					Verfügbarkeit	x	x	x	x	x	x	x	x
Lieferantenkriterien													
					Support/Schulungs-Angebote des Herstellers	x	x				x	x	x
					Solvenz	x	x	x	x	x	x	x	x
					Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	x	x	x	x	x	x	x	x
					Telefonische Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	x	x	x
					Bewährte Zusammenarbeit	x	x	x			x	x	x
					Mängelbearbeitung	x	x	x	x	x	x	x	x
Nachhaltige Kriterien													
Umweltkriterien Produkt													
x			x	x	Möglichst geringe Umweltbelastung bei Herstellung, Transport, Nutzung, Entsorgung	x	x	x	x	x	x		x
x				x	Keine gesundheitsschädlichen oder umweltgefährdenden Bestandteile (z. B. Weichmacher)	x	x	x	x	x	x		x
		x		x	Verpackung aus Recyclingmaterial bzw. recyclingfähig oder als Mehrwegsystem einsetzbar	x	x	x	x	x	x		x
x	x	x			Für Recyclingzwecke sind Kunststoffe mit einer Masse über 25 Gramm mit Codes gemäß ISO 11469 und ISO 1043-1, -2, -3, -4 zu kennzeichnen	x	x	x					
x				x	Kein Einsatz von biozid wirkendem Silber auf Oberflächen	x	x	x					x
x					Emissionsarme Produkte (Strahlung und Schadstoffe)	x	x	x	x	x			x
x	x	x		x	Energieeffizienz (entsprechend Energy Star)/geringer Stromverbrauch/Energiesparfunktion voreingestellt	x	x	x					x
		x			Leistungserweiterte Displays stellen Helligkeit automatisch entsprechend ihrer Umgebung ein	x	x	x					
x	x			x	Recyclinggerechte Konstruktion	x	x	x	x	x	x		x
					Solarbetrieben				x	x			
x					Wiederverwendbarkeit der Gehäuse/Chassis		x				x		
x					Zurücksetzbarkeit für die Wiederverwendung mind. fünf Jahre								x
x	x			x	Auswechselbarer Akkumulator/Kennzeichnung des Akkus mit Nennkapazität (N), Nennspannung, Typbezeichnung, Datum der Herstellung/Aufladezyklen > 500/Bereitstellung von Software zur Akkuschonung und zum Ladezustand/Akkulaufzeit mind. 7 Std.	x							
					Abschaltautomatik					x			
x					Energieeffizienz des Servers im Aktivzustand (Eff _{ACTIVE}) nach der Methodik Server Efficiency Rating Tool (SERT) für 1-Sockel-Server ≥ 15, 2-Sockel-Server ≥ 25, 4-Sockel-Server oder mehr ≥ 27								x
					Generalüberholte Geräte	x	x	x	x		x		
					Möglichkeit der Netztrennung		x	x					

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Computer, Software, Server

Blauer Engel	Europ. Umweltzeichen	TCO	Responsible Business Alliance	Nordic Swan Ecolabel	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Tragbare Computer	Arbeitsplatzcomputer ¹⁾	Computerbildschirme, Monitore	Tisch- und Taschenrechner	Solarbetriebene Produkte ²⁾	Tastaturen/Mäuse	Software	Server
Umweltkriterien Lieferant													
					Regionale Nähe	x	x	x	x	x	x		x
	x				Rücknahme alter Geräte für Recyclingzwecke	x	x	x			x		x
x	x	x	x	x	Umweltmanagementsystem, Umweltmaßnahmen eingeführt	x	x	x	x	x	x	x	x
					Bei der Auftragsdurchführung kommen möglichst emissionsfreie Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge) zum Einsatz	x	x	x	x	x	x	x	x
					Euro-Normen zu den für die Transportdienstleistung verwendeten Fahrzeugen werden berücksichtigt	x	x	x	x	x	x	x	x
x				x	Grenzwerte für gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende Inhaltsstoffe in den Bauteilen	x	x						
x				x	Keine bzw. geringe Verwendung von Flammschutzmitteln und Weichmachern	x	x						
Sozialkriterien													
x	x	x			Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien/Einführung von Sorgfaltsmaßnahmen zur Vermeidung von Konflikthstoffen	x	x	x	x	x	x		x
					Berücksichtigung der Erstausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x
					Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg	x	x	x	x	x	x	x	x
					Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	x	x	x	x	x	x	x	x
					Besondere Förderung von Frauen	x	x	x	x	x	x	x	x
					Besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	x	x	x	x	x	x	x	x
					Besondere Förderung von Menschen mit Behinderung	x	x	x	x	x	x	x	x
					Verwendung von fair gehandelten Produkten	x	x	x	x	x	x		x
x	x	x			Vergütung mind. Mindestlohn bzw. Einhaltung der Tariftreue/ existenzsichernde Löhne bei Produktion im Ausland	x	x	x	x	x	x	x	x
x	x	x	x	x	Sofern die Produkte außerhalb Deutschlands hergestellt werden: Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen Nr. 1 (geregelter Arbeitszeiten und Überstunden), 29 und 105 (Verbot Zwangsarbeit), 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Kollektivverhandlungen), 100 und 111 (Nicht-Diskriminierung), 138 und 190 (Definition Mindestalter), 182 (Verbot Kinderarbeit) und 155 (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)	x	x	x	x	x	x	x	x
				x	Nachweisliches Engagement in der Gestaltung fairer Lieferketten für die eigenen Produkte	x	x	x	x	x	x		x
					Mäuse von Nager IT						x		
					Gemeinwohlbilanziertes Unternehmen	x	x	x	x	x	x		x
Empfehlenswerte Gütesiegel und Prüfzeichen													
x					Blauer Engel (Computer, Tastaturen DE-UZ 78; Server DE-ZU 213)	x	x						x
	x				Europäisches Umweltzeichen (EU-Ecolabel, Personal-, Notebook- und Tablet-Computer)	x	x						x
		x			TCO Certified (Notebooks, Monitore, Desktops)	x	x	x					
			x		Lieferant Mitglied in der Responsible Business Alliance (RBA)	x	x	x	x	x	x		x
				x	Nordic Swan Ecolabel		x						
					Energy Star (Ausschlusskriterium: Bei der Beschaffung der entsprechenden Produkte muss dieses Siegel erfüllt sein)	x	x	x					

1) z. B. Desktop-Computer, Small-Scale-Server, Thin Clients, Work Stations

2) z. B. Taschenrechner, Kleinwaagen

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Drucker, Kopierer, Telefonie

Blauer Engel	Responsible Business Alliance	TCO	TÜV Rheinland Certified Green Product	Nordic Swan Ecolabel	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Tonermodule und Trommeln	Mobitelefone	Voice-over-IP-Telefone	Drucker und Kopierer	Videokonferenzsysteme	Steckdosenleisten und -adapter
Wirtschaftliche Kriterien											
Lebenszykluskosten											
Lebenszykluskosten ab Anschaffung: Eine Exceltabelle zur Berechnung der Lebenszykluskosten ab Anschaffung ist unter https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/berechnung-der-lebenszykluskosten zu finden											
					Anschaffungspreis	x	x	x	x	x	x
					Anzahl zu beschaffender Geräte	x	x	x	x	x	x
					Nutzungsdauer der Geräte (bezogen auf eine 40 Std.-Woche)	x	x	x	x	x	x
					Leistungsaufnahme der Geräte in verschiedenen Betriebszuständen (Idle-Modus/Ruhe-Modus/Schein-Aus-Modus)	x	x	x	x	x	x
					Installationskosten	x	x	x	x	x	x
					Zubehör	x	x	x	x	x	x
					Wartung (Stundenlohn und Wartungszeit)	x	x	x	x	x	x
					Druckertoner	x			x		
					Diskontsatz	x	x	x	x	x	x
					Strompreis (€/kWh)	x	x	x	x	x	x
					Strompreissteigerung	x	x	x	x	x	x
					Lieferkosten	x	x	x	x	x	x
Qualitative Kriterien											
					Größe, Umfang, Volumen: Übereinstimmung mit Bedarf	x	x	x	x	x	x
					Benötigte Grundfunktionen, technische Alternativen	x	x	x	x	x	
					Benötigte Zusatzfunktionen im Büroalltag (Alternativ: Integration mehrerer Funktionen in einem Gerät)	x	x	x	x	x	
x					Langlebigkeit (Reparaturfreundlichkeit)		x	x	x		x
					Verfügbarkeit	x	x	x	x	x	x
					Bedienungsfreundlichkeit		x	x	x	x	
					Garantien	x	x	x	x	x	x
x					Niedrige Geräusch-/Lärmemissionen	x			x		
x					Eignung für Recyclingpapier				x		
x					Duplexfunktion				x		
Lieferantenkriterien											
					Solvenz	x	x	x	x	x	x
					Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	x	x	x	x	x	x
					Telefonische Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	x
					Bewährte Zusammenarbeit	x	x	x	x	x	
					Beratung vor Ort	x	x	x	x	x	x
					Support- und Schulungsangebote des Herstellers	x	x	x	x	x	

Anlage 1e
zur BeschVwV

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Drucker, Kopierer, Telefonie

Blauer Engel	Responsible Business Alliance	TCO	TÜV Rheinland Certified Green Product	Nordic Swan Ecolabel	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Tonermodule und Trommeln	Mobiltelefone	Voice-over-IP-Telefone	Drucker und Kopierer	Videokonferenzsysteme	Steckdosenleisten und -adapter
Nachhaltige Kriterien											
Umweltkriterien Produkt											
x	x	x	x		Energieeffizienz	x	x	x	x	x	x
x	x	x	x	x	Möglichst geringe Umweltbelastung bei Herstellung, Transport, Nutzung, Entsorgung	x	x	x	x	x	x
x		x	x	x	Verpackung aus Recyclingmaterial bzw. recyclingfähig oder als Mehrwegsystem einsetzbar	x	x	x	x	x	x
x		x	x		Emissionsarm (Strahlung und Schadstoffe)	x	x	x	x	x	x
x		x	x		Langlebigkeit		x	x	x	x	
x		x	x		Recyclinggerechte Konstruktion u. Materialauswahl (z. B. Elektrobaugruppen sind leicht auffindbar und einfach zu entnehmen, Demontage kann ausschließlich mit Universalwerkzeugen erfolgen)		x	x	x	x	
x		x	x	x	Wiederverwendbarkeit von Bauteilen bzw. Wiederbefüllbarkeit	x			x		
					Generalüberholte Geräte		x	x	x		
x					Keine bzw. geringe Verwendung von Flammschutzmitteln und Weichmachern	x	x	x	x		x
				x	Grenzwerte für gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende Inhaltsstoffe in den Bauteilen werden eingehalten	x	x		x		
		x	x		Auswechselbarer Akkumulator (falls vorhanden)		x				
x		x	x		Abschaltautomatik/Möglichkeit der Netztrennung				x	x	x
Umweltkriterien Lieferant											
x		x	x	x	Rücknahme alter Geräte für Recyclingzwecke/Recyclingsystem	x	x	x	x	x	
					Bei der Auftragsdurchführung kommen möglichst emissionsfreie Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge) zum Einsatz	x	x	x	x	x	x
					Euro-Normen zu den für die Transportdienstleistung verwendeten Fahrzeugen werden berücksichtigt	x	x	x	x	x	x
x	x	x		x	Umweltmanagementsystem, Umweltmaßnahmen eingeführt	x	x	x	x	x	x
					Regionale Nähe	x	x	x	x	x	x

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Drucker, Kopierer, Telefonie

Blauer Engel	Responsible Business Alliance	TCO	TÜV Rheinland Certified Green Product	Nordic Swan Ecolabel	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Tonermodule und Trommeln	Mobiltelefone	Voice-over-IP-Telefone	Drucker und Kopierer	Videoferenzsysteme	Steckdosenleisten und -adapter
Sozialkriterien											
x	x				Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien/Einführung von Sorgfaltsmaßnahmen zur Vermeidung von Konfliktrohstoffen		x		x		
					Berücksichtigung der Erstausbildung	x	x	x	x	x	x
					Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg	x	x	x	x	x	x
					Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	x	x	x	x	x	x
					Besondere Förderung von Frauen	x	x	x	x	x	x
					Besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	x	x	x	x	x	x
					Besondere Förderung von Menschen mit Behinderung	x	x	x	x	x	x
					Verwendung von fair gehandelten Produkten	x	x	x	x	x	x
x	x				Vergütung mind. Mindestlohn bzw. Einhaltung der Tariftreue/ existenzsichernde Löhne bei Produktion im Ausland	x	x	x	x	x	x
x	x	x			Sofern die Produkte außerhalb Deutschlands hergestellt werden: Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen Nr. 1 (geregelte Arbeitszeiten und Überstunden), 29 und 105 (Verbot Zwangsarbeit), 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Kollektivverhandlungen), 100 und 111 (Nicht-Diskriminierung), 138 und 190 (Definition Mindestalter), 182 (Verbot Kinderarbeit) und 155 (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)	x	x	x	x	x	x
x					Nachweisliches Engagement in der Gestaltung fairer Lieferketten für die eigenen Produkte	x	x	x	x	x	x
					Gemeinwohlbilanzierendes Unternehmen	x	x	x	x	x	x
Empfehlenswerte Gütesiegel und Prüfzeichen											
x					Blauer Engel (Aufbereitete Tonermodule für elektrofotografische Drucker, Kopierer und Multifunktionsgeräte DE-UZ 177 ; Mobiltelefone DE-UZ 106; Voice-over-IP-Telefone DE-UZ 150 ; Drucker und Kopierer DE-UZ 205; Steckdosenleisten DE-UZ 134	x	x	x	x		x
	x				Lieferant Mitglied in der Responsible Business Alliance (RBA)	x	x	x	x	x	x
		x			TCO Certified (Mobiltelefone)		x				
			x		TÜV Rheinland certified Green Product		x		x		
				x	Nordic Swan Ecolabel	x					
					Energy Star (Ausschlusskriterium: Bei der Beschaffung der entsprechenden Produkte muss dieses Siegel erfüllt sein)		x		x		

Anlage 1f
zur BeschVwV

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Elektronik, Kleinteile

Blauer Engel	TCO Certified	Europ. Umweltzeichen	Nordic Swan Ecolabel	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Digitalprojektoren (Beamer)	DVD-Player/-Rekorder, Blu-ray-Disc-Player	Fernsehergeräte	Kompakte HiFi-Anlagen	Interaktive Weißwandtafeln (Whiteboards)
Wirtschaftliche Kriterien									
Lebenszykluskosten									
Lebenszykluskosten ab Anschaffung: Eine Exceltabelle zur Berechnung der Lebenszyklus-kosten ab Anschaffung ist unter https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/umweltfreundliche-beschaffung/berechnung-der-lebenszykluskosten zu finden									
				Anschaffungspreis (Euro/Produkt)	x	x	x	x	x
				Lebensdauer	x	x	x	x	x
				Durchschnittliche Nutzungszeit/Jahr (Std./Jahr)	x	x	x	x	x
				Strompreis (Euro/kWh)	x	x	x	x	x
				Leistung (Watt)	x	x	x	x	x
				Energiepreissteigerung pro Jahr	x	x	x	x	x
				Diskontsatz	x	x	x	x	x
				Entsorgungskosten	x	x	x	x	x
Qualitative Kriterien									
				Größe, Umfang, Volumen: Übereinstimmung mit Bedarf	x	x	x	x	x
x			x	Reparaturfreundlichkeit (Ersatzteilversorgung ist fünf Jahre gewährleistet)	x		x		x
	x		x	Geringe Geräuschemissionen	x				
x				Garantien (Fünf Jahre bei Weißwandtafeln)	x	x	x	x	x
				Verfügbarkeit	x	x	x	x	x
x			x	Bedienungsfreundlichkeit (gut lesbare und verständliche Verbraucherinformation)					x
				Haltbarkeit/Lebensdauer/Langlebigkeit	x	x	x	x	x
Lieferantenkriterien									
				Solvenz	x	x	x	x	x
				Telefonische Erreichbarkeit	x	x	x	x	x
				Mängelbearbeitung	x	x	x	x	x
Nachhaltige Kriterien									
Umweltkriterien Produkt									
x			x	Leistungsaufnahme im Bereitschaftsmodus und Schein-Aus-Zustand nicht > 0,5 W	x				
x			x	Bereitschafts-/Energiesparmodus (mindestens um 15 Prozent verringerte Leistungsaufnahme ggü. Normalmodus)	x	x	x	x	x
x	x			Hohe Lebensdauer der Leuchtmittel	x				
x	x		x	Energieeffizienz	x	x	x	x	x
x	x			Möglichst geringe Umweltbelastung bei Herstellung, Transport, Nutzung, Entsorgung	x	x	x	x	x
		x	x	Direktes Schalten in den passiven Bereitschaftsmodus per Fernbedienung möglich			x	x	
x		x	x	Gerät wird nach einer bestimmten zeitlichen Nichtnutzung automatisch in den passiven Bereitschaftsbetrieb versetzt	x	x	x		x
		x		Leistungsaufnahme im aktiven Betrieb höchstens 100 W				x	
		x		Drahtlose Netzwerkanschlüsse einzeln aktivierbar bzw. deaktivierbar				x	
		x		Helligkeit der Hintergrundbeleuchtung manuell einstellbar				x	
		x		automatische Helligkeitsregelung				x	
x				Halogenhaltige Polymere sind nicht zulässig					x

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Elektronik, Kleinteile

Blauer Engel	TCO Certified	Europ. Umweltzeichen	Nordic Swan Ecolabel	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Digitalprojektoren (Beamer)	DVD-Player/-Rekorder, Blu-ray-Disc-Player	Fernsehergeräte	Kompakte HiFi-Anlagen	Interaktive Weißwandtafeln (Whiteboards)
x			x	Halogenorganische Verbindungen sind als Additive nicht zulässig und dürfen den Kunststoffteilen nicht zugesetzt werden.					x
		x	x	Plastikteile enthalten kein Blei, Cadmium oder andere, zum Färben verwendete, gefährliche Substanzen			x		
		x	x	90 Prozent (50% bei Nordic Swan Ecolabel) der Plastik- und Metallteile (nach Gewicht) müssen recycelbar sein			x		
				Generalüberholte Geräte	x	x	x	x	x
x		x	x	Recyclinggerechte Konstruktion (leicht lösbare Verbindungen, sortenreine Trennung möglich)	x	x	x	x	x
				Anleitung zur Demontage			x		
Umweltkriterien Lieferant									
	x			Rücknahme alter Geräte für Recyclingzwecke			x		
				Regionale Nähe	x	x	x	x	x
	x			Umweltmanagementsystem, Umweltmaßnahmen eingeführt	x	x	x	x	x
				Bei der Auftragsdurchführung kommen möglichst emissionsfreie Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge) zum Einsatz	x	x	x	x	x
				Euro-Normen zu den für die Transportdienstleistung verwendeten Fahrzeugen werden berücksichtigt	x	x	x	x	x
Sozialkriterien									
				Berücksichtigung der Erstausbildung	x	x	x	x	x
				Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg	x	x	x	x	x
				Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	x	x	x	x	x
				Besondere Förderung von Frauen	x	x	x	x	x
				Besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	x	x	x	x	x
				Besondere Förderung von Menschen mit Behinderung	x	x	x	x	x
				Verwendung von fair gehandelten Produkten	x	x	x	x	x
	x			Vergütung mind. Mindestlohn bzw. Einhaltung der Tariftreue/ existenzsichernde Löhne bei Produktion im Ausland	x	x	x	x	x
		x		Sofern die Produkte außerhalb Deutschlands hergestellt werden: Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen Nr. 1 (geregelte Arbeitszeiten und Überstunden), 29 und 105 (Verbot Zwangsarbeit), 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Kollektivverhandlungen), 100 und 111 (Nicht-Diskriminierung), 138 und 190 (Definition Mindestalter), 182 (Verbot Kinderarbeit) und 155 (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)	x	x		x	x
				Gemeinwohlbilanziertes Unternehmen	x	x	x	x	x
Empfehlenswerte Gütesiegel und Prüfzeichen									
x				Blauer Engel (DE-UZ 127 Beamer, DE-UZ 166 Weißwandtafeln)	x				x
	x			TCO Certified	x				
		x		Europäisches Umweltzeichen (EU-Ecolabel)			x		
			x	Nordic Swan Ecolabel	x		x		
				EU Energielabel A (nach neuer Kennzeichnung: EU-Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung (EU) 2017/1369)			x		

Anlage 1g
zur BeschVwV

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Druckerzeugnisse, Postdienstleistungen

Blauer Engel	Europ. Umweltzeichen	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Druckerzeugnisse aus Papier und Karton (Zeitschriften, Bücher, Flyer etc.)	Druckfarben	Postdienstleistungen
Wirtschaftliche Kriterien					
Lebenszykluskosten					
Da die Kommunikation zunehmend digitalisiert stattfindet, ist insbesondere die Frage der Notwendigkeit von Druckerzeugnissen zu stellen sowie der Umfang der Beschaffung bei Druckerzeugnissen zu prüfen. Häufig sind die Kosten für den Druck hoher Auflagen nur geringfügig höher als bei kleinen Auflagen, so dass die Gefahr besteht, mehr Druckerzeugnisse zu erwerben als notwendig. Des Weiteren sind im Nachgang die mit den Druckerzeugnissen verbundenen Kosten und die Umweltauswirkungen des Versandes zu betrachten.					
Folgende Aktivitäten sollten mit dem Beschaffungsantrag (Druckerzeugnisse) eingefordert/geprüft werden:					
		Begründung der Notwendigkeit der Broschüre (bzw. Prüfung, ob eine digitale Kommunikation ausreicht)	x		
		Umfang und Auflage mit Begründung	x		
		Weißegrad des zu verwendenden Papiers	x		
		Versandauflistung (Wer soll wie viele Broschüren für welchen Zweck erhalten?)	x		
		Wie erfolgt der Versand und durch wen wird dieser getätigt?	x		
		Zeitplan für die Erstellung und den Versand (kurzfristige Produktion und Versand kosten in aller Regel mehr Emissionen, da andere Trocknungsverfahren zum Einsatz kommen und ggf. auf schnellere Verkehrsmittel zurückgegriffen werden muss)	x		
Anschaffungskosten					
		Kosten (Gesamt und Euro/Stück)	x	x	x
		Kosten für Verpackung	x	x	
		Kosten für Versand	x	x	x
		Rabatte, Boni, Skonti etc.	x	x	x
Qualitative Kriterien					
		Bemusterung möglich	x		
		Papierstärke (Übereinstimmung mit Bedarf)	x		
Lieferantenkriterien					
		Solvenz	x	x	x
		Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	x	x	x
		Telefonische Erreichbarkeit	x	x	
		Bewährte Zusammenarbeit	x	x	x
		Mängelbearbeitung	x	x	

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Druckerzeugnisse, Postdienstleistungen

Blauer Engel	Europ. Umweltzeichen	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Druckerzeugnisse aus Papier und Karton (Zeitschriften, Bücher, Flyer etc.)	Druckfarben	Postdienstleistungen
Nachhaltige Kriterien					
Umweltkriterien Produkt					
x	x	Hoher Altpapieranteil	x		
x	x	Produkte aus recycelten bzw. recycelbaren Rohstoffen (Einhaltung der Richtwerte der "Deinkability Scorecard" und "Removability Scorecard" des European Paper Recycling Council (EPRC))	x	x	
x	x	Keine Schadstoffe, gesundheitlich unbedenklich (keine krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe; kein Chlor)	x	x	
x		Verzicht auf PVC, verchromtes Metall, Diisobutylphthalat (DIBP)-haltigen Klebstoff	x		
x		Gentechnikfreie Rohstoffe	x	x	
x		Rohstoffe, die nicht aus Regenwaldabholzung stammen	x		
x		Energie- und ressourcensparende und emissionsarme Produktion (insb. flüchtige organische Stoffe wie TVOC, TSVOC und DIPN)	x	x	
x		Ressourceneffizienz des Materials			
	x	Verpackung aus Recyclingmaterial	x	x	
x		Farben auf Pflanzenölbasis, Mineralölfrei	x	x	
x		Keine Verbindungen, die eines der folgenden Schwermetalle enthalten: Blei, Cadmium, Chrom VI, Kobalt, Quecksilber, Nickel, Kupfer (mit Ausnahme von Kupferphthalocyanin)	x	x	
x		Verzicht auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner	x		
	x	Nachhaltige Waldbewirtschaftung	x		
		CO ₂ -Kompensation bei Druck und Versand (möglichst über Klima-Kollekte oder atmosfair)	x		x
Umweltkriterien Lieferant					
		Regionale Nähe	x	x	x
	x	Abfallmanagement	x		
x		Umweltmanagementsystem, Umweltmaßnahmen eingeführt (insbesondere Energiemanagement)	x	x	x
		Bei der Auftragsdurchführung kommen möglichst emissionsfreie Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge) zum Einsatz	x	x	x
		Euro-Normen zu den für die Transportdienstleistung verwendeten Fahrzeugen werden berücksichtigt	x	x	x
		Stetige logistische Verbesserungen im Transportablauf	x	x	x

Anlage 1g
zur BeschVwV

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Druckerzeugnisse, Postdienstleistungen

Blauer Engel	Europ. Umweltzeichen	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Druckerzeugnisse aus Papier und Karton (Zeitschriften, Bücher, Flyer etc.)	Druckfarben	Postdienstleistungen
Sozialkriterien					
	x	Berücksichtigung der Erstausbildung	x	x	x
	x	Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg	x	x	x
		Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	x	x	x
	x	Besondere Förderung von Frauen	x	x	x
	x	Besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	x	x	x
		Besondere Förderung von Menschen mit Behinderung	x	x	x
		Verwendung von fair gehandelten Produkten	x	x	x
	x	Vergütung mind. Mindestlohn bzw. Einhaltung der Tariftreue/ existenzsichernde Löhne bei Produktion im Ausland	x	x	x
	x	Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der lokalen Bevölkerung	x		
	x	Wahrung der Rechte indigener Völker	x	x	
		Gemeinwohlabilanzieretes Unternehmen	x	x	x
Empfehlenswerte Gütesiegel und Prüfzeichen					
	x	Blauer Engel (mind. DE-UZ 14a für Papier, DE-UZ-56 für hochwertige Druckerzeugnisse wie Broschüren und Bücher bzw. DE-UZ 72 für Druck- und Pressepapier überwiegend aus Altpapier, möglichst DE-UZ 195 für Druckerzeugnisse). Der Blaue Engel empfiehlt die Einhaltung der FSC-Anforderungen bei Verwendung von Frischfasern	x	x	
	x	Europäisches Umweltzeichen (EU-Ecolabel, Paper Products), erfordert Einhaltung FSC oder PEFC	x		

Anlage 1i
zur BeschVwV

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Dienstwagen, Reifen

EU Reifenlabel	PKW-EnVKV	Aktuelle Schadstoffplakette	Aktuelle Abgasnorm (z. B. Euro 6)	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Dienstwagen	Reifen
Wirtschaftliche Kriterien						
Lebenszykluskosten						
				Anschaffungspreis	X	X
				Lieferkosten	X	X
				Wartungskosten für Zubehör	X	
				Rabatte, Boni, Skonti etc.	X	X
				Verbrauchsabhängige Kosten	X	X
				Vertragslaufzeit	X	
				Versicherung	X	
				Erst ab Jahresfahrleistung > 15.000 km Anschaffung eines Dienstwagens	X	
				Möglichst Wagen der Kompakt, Klein - und Kleinstklasse, auch um Reifenabrieb und damit Abgabe von Mikroplastik an die Umwelt zu reduzieren	X	
				Gemeinsame Nutzung möglich?	X	
Qualitative Kriterien						
X				Gute Nasshaftung, d. h. geringer Bremsweg bei nasser Fahrbahn	X	X
				Fahrstabilität		X
				Präzision der Lenkung		X
				Abrieb (Feinstaub) bzw. Verschleiß		X
				Lebensdauer		X
				Bremseigenschaften		X
				Verhalten bei winterlichen Bedingungen		X
				Rollgeräusch im Innenraum des Fahrzeugs		X
				EWG Zulassung, durch ECE-Prüfzeichen (eingekreistes E mit Ziffer) erkennbar		X
Lieferantenkriterien						
				Solvenz	X	X
				Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	X	X
				Telefonische Erreichbarkeit/bewährte Zusammenarbeit	X	X
				Beratung vor Ort	X	X
				Bemusterung möglich	X	X
Nachhaltige Kriterien						
Umweltkriterien Produkt						
X	X			Energieeffizient/Kraftstoffeffizient (Effizienzlabel A nach PKW EnKv nach WLTP Werten, Label A und B nach EU Reifenlabel)	X	
				Möglichst Wagen der Kompakt-, Klein - und Kleinstklasse, auch um Reifenabrieb und damit Abgabe von Mikroplastik an die Umwelt zu reduzieren	X	
				Elektroantrieb	X	
				Möglichst geringe Umweltbelastung bei Herstellung, Transport, Nutzung, Entsorgung	X	X
X				Geringe externe Lärmemissionen (Einhaltung des EU-Grenzwerts für das maximale Vorbeifahrgeräusch)	X	
		X	X	Geringe Emission (von CO ₂ , Strahlung und Schadstoffen wie Stickoxiden)	X	X
				Runderneuerte (retread, retreaded, R) Reifen		X
				CO ₂ -Kompensation gefahrener Kilometer (möglichst über Klima-Kollekte)	X	
Umweltkriterien Lieferant						
				Regionale Nähe	X	X
				Umweltmanagementsystem, Umweltmaßnahmen eingeführt	X	X

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Dienstwagen, Reifen

EU Reifenlabel	PKW-EnVKV	Aktuelle Schadstoffplakette	Aktuelle Abgasnorm (z. B. Euro 6)	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Dienstwagen	Reifen
Sozialkriterien						
				Berücksichtigung der Erstausbildung	x	x
				Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg	x	x
				Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	x	x
				Besondere Förderung von Frauen	x	x
				Besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	x	x
				Besondere Förderung von Menschen mit Behinderung	x	x
				Verwendung von fair gehandelten Produkten	x	x
				Vergütung mind. Mindestlohn bzw. Einhaltung der Tariftreue/ existenzsichernde Löhne bei Produktion im Ausland	x	x
				Sofern die Produkte außerhalb Deutschlands hergestellt werden: Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen Nr. 1 (geregelte Arbeitszeiten und Überstunden), 29 und 105 (Verbot Zwangsarbeit), 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Kollektivverhandlungen), 100 und 111 (Nicht-Diskriminierung), 138 und 190 (Definition Mindestalter), 182 (Verbot Kinderarbeit) und 155 (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)	x	x
				Gemeinwohlbilanzierendes Unternehmen	x	x
Empfehlenswerte Gütesiegel und Prüfzeichen						
x				EU-Reifenlabel (Klasse A und B)		x
	x			PKW-Energieverbrauchskennzeichnung (CO -Effizienzklasse A)	x	
		x		Grüne Schadstoffplakette (bzw. blaue Schadstoffplakette falls eingeführt)	x	
			x	Aktuelle Abgasnorm (z. B. Euro 6)	x	

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Innenbeleuchtung

Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	
Wirtschaftliche Kriterien	
Lebenszykluskosten	
Zur Berechnung der Lebenszykluskosten ab Anschaffung ist unter https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/berechnung-der-lebenszykluskosten eine Exceltabelle zu finden. Hinweis: Seit dem 24.03.2006 sind Hersteller zur kostenlosen Rücknahme von Leuchtmitteln verpflichtet.	
Für die Ausschreibung/Einholung eines Angebots einer Dienstleistung zur Erstellung eines Beleuchtungskonzepts oder der Installation der Beleuchtung kann auf den Kriterienkatalog "EU-Kriterien für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Innenbeleuchtungen" (http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/criteria/indoor_lighting_de.pdf) zurück gegriffen werden.	
Anschaffungspreis	x
Lieferkosten	x
Wartungskosten	x
Kosten für Zubehör	x
Rabatte, Boni, Skonti etc.	x
Kosten für einen Standard-Reparatureinsatz	x
Andere Kosten je Lampe (Euro/Lampe)	x
Jährliche Unterhaltungspauschale von 2 Min./Lampe	x
Verbrauchsabhängige Kosten (Strompreis, Euro/kWh)	x
Leistung der Lampe (Watt)	x
Durchschnittliche Brenndauer (Std./Jahr)	x
Qualitative Kriterien	
Größe, Umfang, Volumen, Leuchtstärke: Übereinstimmung mit Bedarf (evtl. Erstellung eines neuen Beleuchtungskonzepts)	x
Verfügbarkeit	x
Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften (Einhaltung der Vorschriften zur Beleuchtung am Arbeitsplatz)	x
Gute Farbwiedergabe	x
Geringe Abweichung der Farbtemperatur und Lichtfarbe	x
Garantien	x
Lebensdauer/hohe Schaltfestigkeit	x
Lieferantenkriterien	
Beratungskompetenzen zu Lichtkonzepten	x
Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	x
Telefonische Erreichbarkeit	x
Bewährte Zusammenarbeit	x
Mängelbearbeitung	x

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Innenbeleuchtung

Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	
Nachhaltige Kriterien	
Umweltkriterien Produkt	
Hohe Energieeffizienz, mindestens A+ und LED Lampen	x
Reparaturfähigkeit durch Möglichkeiten der Demontage einzelner Teile	x
Quecksilberfrei	x
Verpackung aus Recyclingmaterial bzw. recyclingfähig oder als Mehrwegsystem einsetzbar	x
Geringe UV-Strahlung und elektromagnetische Felder	x
Recyclingsystem, Rückgabemöglichkeit beim Hersteller/Lieferanten	x
Möglichst geringe Umweltbelastung bei Herstellung, Transport, Nutzung, Entsorgung	x
Umweltkriterien Lieferant	
Bei der Auftragsdurchführung kommen möglichst emissionsfreie Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge) zum Einsatz	x
Euro-Normen zu den für die Transportdienstleistung verwendeten Fahrzeugen werden berücksichtigt	x
Regionale Nähe	x
Umweltmanagementsystem, Umweltmaßnahmen eingeführt	x
Sozialkriterien	
Berücksichtigung der Erstausbildung	x
Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg	x
Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	x
Besondere Förderung von Frauen	x
Besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	x
Besondere Förderung von Menschen mit Behinderung	x
Verwendung von fair gehandelten Produkten	x
Vergütung mind. Mindestlohn bzw. Einhaltung der Tariftreue/ existenzsichernde Löhne bei Produktion im Ausland	x
Sofern die Produkte außerhalb Deutschlands hergestellt werden: Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen Nr. 1 (geregelte Arbeitszeiten und Überstunden), 29 und 105 (Verbot Zwangsarbeit), 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Kollektivverhandlungen), 100 und 111 (Nicht-Diskriminierung), 138 und 190 (Definition Mindestalter), 182 (Verbot Kinderarbeit) und 155 (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)	x
Gemeinwohlbilanziertes Unternehmen	x
Empfehlenswerte Gütesiegel und Prüfzeichen	
Zurzeit (Stand April 2020) gibt es keine empfehlenswerten Siegel für Leuchtmittel. Die Richtlinie des Blauen Engel DE-UZ 151 besteht weiter, es sind jedoch keine Leuchtmittel damit ausgezeichnet.	x
Generell ist die Anschaffung von LED-Leuchtmitteln zu empfehlen	x

Anlage 1k
zur BeschVwV

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Lebensmittel

Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit		Lebensmittel allgemein	Fleisch	Milchprodukte	Eier	Obst, Gemüse	Kaffee, Tee, Wein, Orangensaft	Honig	Fisch
Wirtschaftliche Kriterien									
Lebenszykluskosten (hier = Anschaffungskosten)									
	Anschaffungspreis	x	x	x	x	x	x	x	x
	Lieferkosten	x	x	x	x	x	x	x	x
	Rabatte, Boni, Skonti etc.	x	x	x	x	x	x	x	x
Qualitative Kriterien									
	Größe, Umfang, Volumen: Übereinstimmung mit Bedarf	x	x	x	x	x	x	x	x
	Haltbarkeit	x	x	x	x	x	x	x	x
	Verfügbarkeit	x	x	x	x	x	x	x	x
Lieferantenkriterien									
	Bewährte Zusammenarbeit	x	x	x	x	x	x	x	x
Nachhaltige Kriterien									
Umweltkriterien Produkt									
	Regionale Herkunft	x	x	x	x	x		x	x
	Saisonale Herkunft	x				x			
	Fair produziert	x	x	x	x	x	x	x	x
	Bioprodukt	x	x	x	x	x	x	x	x
	Produkte ohne gentechnische Veränderungen (ohne GMO)	x	x	x	x	x	x	x	x
	Verpackung aus Recyclingmaterial bzw. recyclingfähig oder als Mehrwegsystem einsetzbar	x	x	x	x	x	x	x	x
	Lieferung nicht portioniert (in Einzelpackungen), möglichst wenig Verpackungsmaterial	x	x	x	x	x	x	x	x
Umweltkriterien Lieferant									
	Regionale Nähe	x	x	x	x	x		x	x
	Umweltmanagementsystem/Umweltmaßnahmen eingeführt	x	x	x	x	x	x	x	x
	Bei der Auftragsdurchführung kommen möglichst emissionsfreie Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge) zum Einsatz	x	x	x	x	x	x	x	x
	Euro-Normen zu den für die Transportdienstleistung verwendeten Fahrzeugen werden berücksichtigt	x	x	x	x	x	x	x	x
Sozialkriterien									
	Berücksichtigung der Erstausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x
	Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg	x	x	x	x	x	x	x	x
	Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	x	x	x	x	x	x	x	x
	Besondere Förderung von Frauen	x	x	x	x	x	x	x	x
	Besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	x	x	x	x	x	x	x	x
	Besondere Förderung von Menschen mit Behinderung	x	x	x	x	x	x	x	x
	Verwendung von fair gehandelten Produkten	x	x	x	x	x	x	x	x
	Vergütung mind. Mindestlohn bzw. Einhaltung der Tariftreue/ existenzsichernde Löhne bei Produktion im Ausland	x	x	x	x	x	x	x	x
	Zahlung fairer Preise für Landwirtinnen und Landwirte in Europa	x	x	x	x	x			

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Lebensmittel

Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Lebensmittel allgemein	Fleisch	Milchprodukte	Eier	Obst, Gemüse	Kaffee, Tee, Wein, Orangensaft	Honig	Fisch
Sofern die Produkte außerhalb Deutschlands hergestellt werden: Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen Nr. 1 (geregelte Arbeitszeiten und Überstunden), 29 und 105 (Verbot Zwangsarbeit), 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Kollektivverhandlungen), 100 und 111 (Nicht-Diskriminierung), 138 und 190 (Definition Mindestalter), 182 (Verbot Kinderarbeit) und 155 (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinwohlabilanzierendes Unternehmen	x	x	x	x	x	x	x	x
Empfehlenswerte Gütesiegel und Prüfzeichen								
MSC								x
ASC								x
Naturland	x	x	x	x	x			x
Naturland Fair	x	x	x	x	x	x	x	
EU Bio-Siegel	x	x	x	x	x		x	
Bioland	x	x	x	x	x		x	
Demeter	x	x	x	x	x			
Lieferant Mitglied in der World Fairtrade Organization					x	x	x	
ecovin						x		
Echter Deutscher Honig							x	
Fairtrade	x				x	x	x	
GEPA, GEPA +	x				x	x	x	

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Hygiene- und Reinigungsprodukte

Blauer Engel	Europ. Umweltzeichen	COSMOS	Natrue	Ecogarantie	Ecocert	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Hygienepapiere ¹⁾	Stückseife, Flüssigseife	Reinigung Küche ²⁾	Reinigung Bad & WC	Reinigung Fenster & Spiegel	Waschmittel	Schädlingsbekämpfung	Stoffhandtuchrollen und Handtuchspender	Luft-Händetrockner	Einwegwindeln
Empfehlenswerte Gütesiegel und Prüfzeichen																
Grundsätzlich ist im Bereich der Hygiene- und Reinigungsprodukte der Blaue Engel zu bevorzugen, seine Grenzwerte sind in vielen Bereichen strenger als beim Europäischen Umweltzeichen. Für Hygiene- und Kosmetikprodukte garantieren die Siegel von Cosmos und Natrue natürliche und teilweise ökologische Inhaltsstoffe. Bei Reinigungsprodukten garantieren Ecogarantie und Ecocert natürliche Inhaltsstoffe, Ecocert hat zudem eine Mindestanforderung für Inhaltsstoffe aus ökologischer Herstellung.																
x						Blauer Engel (Hygiene-Papiere aus Altpapier DE-UZ 5; Abwehr und Bekämpfung von Schädlingen ohne giftige Wirkung DE-UZ 34; System Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender DE-UZ 77; Energiesparende Händetrockner DE-UZ 87; Handgeschirrspülmittel und Reiniger für harte Oberflächen DE-UZ 194; Waschmittel DE-UZ 202; Shampoos, Duschgele und Seifen und weitere sogenannte Rinse-off-(abspülbare)-Kosmetikprodukte DE-UZ 203, DE-UZ 208 Einwegwindeln)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	x					EU-Umweltzeichen (EU-Ecolabel; Reinigungsmittel für harte Oberflächen, Handgeschirrspülmittel, Maschinengeschirrspülmittel, Maschinenspülmittel für industrielle/institutionelle Zwecke, Rinse-Off Kosmetikprodukte, Waschmittel, Waschmittel für industrielle/institutionelle Zwecke)		x	x	x	x	x				
		x				COSMOS NATURAL, COSMOS ORGANIC (auch BDIH/ECOCERT/ COSMEBIO/SOIL ASSOCIATION/ICEA). Der Standard betrifft die Gewinnung und Produktion der Rohstoffe, deren Verarbeitung zum Endprodukt und dessen Verkauf. Zu den Kriterien gehört u. a. die Herkunft von Rohstoffen möglichst aus ökologischer Landwirtschaft, Tierschutz, eine Positivliste erlaubter Rohstoffe und Verarbeitungsverfahren sowie der ausdrückliche Ausschluss einiger synthetischer Zusätze.			x							
			x			NATRUE (Naturkosmetik/Naturkosmetik mit Bioanteil/Biokosmetik). Unterteilung der Inhaltsstoffe in natürliche Inhaltsstoffe, naturnahe Inhaltsstoffe (kein Erdöl) und naturidentische Inhaltsstoffe (Pigmente, Mineralien oder Konservierungsstoffe); künstliche Inhaltsstoffe sind nicht zugelassen.		x								
				x		Ecogarantie Zeichnet besonders umweltfreundliche Produkte aus, vorwiegend Kosmetika und Waschmittel.		x	x	x	x	x				
					x	Ecocert (Europäische Kontroll- und Zertifizierungsstelle) Zertifiziert in erster Linie Lebensmittel und Produkte, prüft aber auch Kosmetika, Waschmittel, Parfums und Textilien auf soziale Verantwortung und fairen Handel.		x	x	x	x	x				

1) z. B. Toilettenpapier, Servietten, Taschentücher, Küchenpapier, Einmalhandtücher

2) z. B. Geschirrspülmittel, Handspülmittel, Klarspüler, Mehrkomponentensystem

Anlage 1m
zur BeschVwV

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Lacke, Farben

Blauer Engel	EU Umweltzeichen	Natureplus	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Wandfarben	Lacke	Dachanstriche und Bitumenkleber
Wirtschaftliche Kriterien						
Lebenszykluskosten						
Lebenszykluskosten: Bei Lacken und Farben handelt es sich um kurzlebige Verbrauchsgüter, deren Verwendung keine weiteren direkten Verbrauchskosten (z. B. Energiekosten) impliziert. Daher findet die Berechnung der Lebenszykluskosten ab Anschaffung hier keine Anwendung. Es verbleiben folgende Kriterien:						
			Anschaffungspreis	x	x	x
			Kosten für Verpackung	x	x	x
			Kosten für Versand	x	x	x
			Kosten für Entsorgung	x	x	x
			Rabatte, Boni, Skonti etc.	x	x	x
Qualitative Kriterien						
			Größe, Umfang, Volumen: Übereinstimmung mit Bedarf	x	x	x
			Das Produkt muss den Qualitätsanforderungen an die Gebrauchstauglichkeit der entsprechenden Produktgruppe (z. B. Haftfestigkeit, Härte, Trocknungsverhalten, Lichtechtheit, Elastizität, ggf. Deckfähigkeit, Oberflächenbeständigkeit gegen Haushaltschemikalien, Waschbeständigkeit gemäß bestehender DIN-Normen) entsprechen	x		
			Verfügbarkeit	x	x	x
			Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zur Lagerung von Gefahrstoffen gewährleistet (ggf. prüfen, ob weniger Gefahrstoff durch Produktänderung)	x	x	x
Lieferantenkriterien						
			Beratungskompetenz zu möglichen alternativen Produkten	x	x	x
Nachhaltige Kriterien						
Umweltkriterien Produkt						
x	x	x	Keine gesundheitsschädlichen oder umweltgefährdenden Inhaltsstoffe	x	x	x
x	x	x	Keine Schwermetalle in Form von Blei-, Cadmium-, Chrom VI-, Kobalt-, Quecksilber-, Nickel-, Kupferverbindungen mit Ausnahme von Kupferphthalocyanin		x	
x	x	x	Mangan maximal 0,5 Gewichtsprozent		x	
		x	Keine Amine abspaltenden Azofarbstoffe oder Pigmente		x	
x	x	x	Limitierter Anteil an Titandioxidpigment		x	
x	x	x	Keine Alkylphenoethoxylate	x		x
x	x	x	Niedriger VOC-Gehalt	x	x	x
x	x	x	Schadstoff- und emissionsarme Herstellung	x	x	x
x	x	x	Arm an Lösemitteln und Formaldehyd	x	x	x
x	x	x	Anteil an Weichmachern unter 0,1 Prozent	x	x	x
x	x	x	Konservierungsstoffe auf ein Minimum begrenzt	x	x	x
			Nachwachsende Rohstoffe ohne Regenwaldabholzung	x	x	x
		x	Nachwachsende Rohstoffe ohne synthetische Pflanzenschutzmittel, die auf der natureplus Pestizid-Verbotsliste der RL5001 Chemikalienrichtlinie stehen	x		
			Nachwachsende Rohstoffe ohne Gentechnik	x	x	x
x	x		Nutzungseffizienz (z. B. witterungsbeständig, ergiebig)	x	x	x
		x	Begrenzung von Weißpigmenten	x	x	x
		x	Recyclingfähige Verpackung	x		
		x	Hinweise zu Entsorgung/Recycling	x		

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Lacke, Farben

Blauer Engel	EU Umweltzeichen	Natureplus	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Wandfarben	Lacke	Dachanstriche und Bitumenkleber
Umweltkriterien Lieferant						
			Regionale Nähe	x	x	x
			Bei der Auftragsdurchführung kommen möglichst emissionsfreie Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge) zum Einsatz	x	x	x
			Euro-Normen zu den für die Transportdienstleistung verwendeten Fahrzeugen werden berücksichtigt	x	x	x
			Umweltmanagementsystem, Umweltmaßnahmen eingeführt	x	x	x
Sozialkriterien						
			Berücksichtigung der Erstausbildung	x	x	x
			Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg	x	x	x
			Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	x	x	x
			Besondere Förderung von Frauen	x	x	x
			Besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	x	x	x
			Besondere Förderung von Menschen mit Behinderung	x	x	x
			Verwendung von fair gehandelten Produkten	x	x	x
			Vergütung mind. Mindestlohn bzw. Einhaltung der Tarifreue/ existenzsichernde Löhne bei Produktion im Ausland	x	x	x
			Sofern die Produkte außerhalb Deutschlands hergestellt werden: Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen Nr. 1 (geregelte Arbeitszeiten und Überstunden), 29 und 105 (Verbot Zwangsarbeit) , 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Kollektivverhandlungen), 100 und 111 (Nicht-Diskriminierung), 138 und 190 (Definition Mindestalter), 182 (Verbot Kinderarbeit) und 155 (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)	x	x	x
x	x		Verbrauchsinformationen zur gesundheitschonenden Verwendung	x	x	x
Empfehlenswerte Gütesiegel und Prüfzeichen						
x			Blauer Engel (Emissionsarme Innenwandfarben (DE-UZ 102) , schadstoffarme Lacke (DE-UZ 12a), Lösemittelarme Dachanstriche und Bitumenkleber (DE-UZ 115))	x	x	x
	x		Europ. Umweltzeichen (EU-Ecolabel, Innen- und Aussenfarbe und Lacke)	x	x	
		x	natureplus (RL0600 Wandfarben)	x		

Anlage 1n
zur BeschVwV

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Textilien

Blauer Engel	Europ. Umweltzeichen	Global Organic Textile Standard	Naturtextil IVN zertifiziert Best	Organic Content Standard 100	Grüner Knopf	Fairtrade		Textilien	Schlafmatratzen für Kitas
							Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit		
Wirtschaftliche Kriterien									
Lebenszykluskosten									
Lebenszykluskosten: Zu den einzelnen Textilarten sind keine Standards über Nutzungsdauern oder die Häufigkeit von Waschläufen vorhanden. Nur im Bereich der Leasingbekleidung (meist besondere Arbeits- oder Schutzbekleidung) wird häufiger die Anzahl der zu erwartenden Wiederaufbereitungen/Wäschen angegeben, bis zu denen keine gravierenden Qualitätseinbußen auftreten dürfen. Insofern kommt eine Lebenszykluskostenanalyse im Bereich der Textilbeschaffung nicht in Betracht. Es verbleiben die folgenden Kriterien:									
							Anschaffungspreis	x	x
							Kosten für Verpackung	x	
							Kosten für Versand	x	
							Rabatte, Boni, Skonti etc.	x	x
Qualitative Kriterien									
							Bemusterung möglich	x	x
							Materialeinsatz (z. B. höherwertige Reißverschlüsse und Stoffe)	x	x
							Verarbeitungsqualität (z. B. gut verarbeitete Nähte)	x	x
							Geringe Maßänderung nach Wäsche und Trocknen (zwischen +/- 2 Prozent bei Möbelstoffen und +/- 7 Prozent bei Handtüchern)	x	x
							Hohe Farbechtheit (gemäß ISO 105)	x	x
							Geltende DIN Normen sind eingehalten (Betten und Matratzen, Kindermöbel)		x
Lieferantenkriterien									
							Solvenz	x	x
							Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	x	
							Telefonische Erreichbarkeit	x	
							Bewährte Zusammenarbeit	x	
							Mängelbearbeitung	x	x
Nachhaltige Kriterien									
Umweltkriterien Lieferant									
							Regionale Nähe	x	x
							Bei der Auftragsdurchführung kommen möglichst emissionsfreie Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge) zum Einsatz	x	
							Euro-Normen zu den für die Transportdienstleistung verwendeten Fahrzeugen werden berücksichtigt	x	x
			x				Umweltmanagementsystem, Umweltmaßnahmen eingeführt	x	
							Stetige logistische Verbesserungen im Transportablauf	x	
		x					Anlieferung bei Hängeware unter Verwendung von Bügeln und Schutzhüllen aus Recyclingkunststoff	x	
						x	Rücknahme der Textilien für Recyclingzwecke	x	
Umweltkriterien Produkt									
	x		x		x		Möglichst hoher Anteil von Naturfasern	x	x
x	x	x	x	x	x		Naturfaser aus kontrolliert biologischem Anbau	x	x
x	x	x			x		Zellulose-Kunstfasern aus nachhaltiger Waldwirtschaft	x	x
		x					Keine Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen	x	x
						x	Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen	x	x
x	x	x	x		x	x	Kein Einsatz von abwasserunreinigenden, umweltgefährdenden und gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Gemischen bei Herstellung, Verarbeitung und Veredlung der Fasern (z. B. hormonaktiven Stoffen)	x	x
x	x	x			x	x	Kein Einsatz von Sandstrahlen zur Erzielung eines abgetragenen Effekts	x	
x	x	x	x		x	x	Keine Verwendung von aromatischen und halogenierten Lösemitteln, quartären Aluminiumverbindungen, synthetischen Nanomaterialien sowie Tensiden (APEO, LAS, DTDMAC, SDDMAC, DHTDMAC, DTPA) bei den Veredelungsprozessen	x	x

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Textilien

Blauer Engel	Europ. Umweltzeichen	Global Organic Textile Standard	Naturtextil IVN zertifiziert Best	Organic Content Standard 100	Grüner Knopf	Fairtrade	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Textilien	Schlafmatratzen für Kitas
		x			x	x	Keine brom- und chlorhaltigen Brandschutzmittel		
x	x	x	x		x	x	Vorbehandlung ohne Chlorbleiche	x	x
x	x	x	x		x	x	Im Färbeprozess keine Verwendung von halogenierten Carriern, Schwermetall- oder Chromsalzen	x	x
x	x	x	x		x	x	Im Färbeprozess keine Verwendung von Azofarbstoffen, die bestimmte aromatische Amine abspalten, sowie krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Farbstoffe und potentieller sensibilisierender Farbstoffe	x	x
	x					x	Metallkomplexfarbstoffe auf Basis von Kupfer, Chrom und Nickel sind nur zulässig für das Färben von Wollfasern, Polyamidfasern, Mischungen von Wolle und/oder Polyamid mit künstlichen Zellulosefasern	x	x
x							Metallkomplexfarbstoffe sind nur zulässig, wenn der Aufziehgrad mind. 93 Prozent bzw. 80 Prozent bei Farbstoffen für Zellulose beträgt	x	x
	x	x	x		x	x	Keine Verwendung von krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Farbstoffen	x	x
x							Ionische Verunreinigungen in den Farbstoffen und Pigmenten dürfen die Grenzwerte laut Kriterien des Blauen Engels nicht überschreiten	x	x
x	x	x					Keine Verwendung von Bioziden gemäß Richtlinie 98/8/EG und biostatistischen Produkten sowie von per- und polyfluorierten Chemikalien in der Ausrüstung der Stoffe	x	x
x			x				Flammhemmende Mittel werden nur bei Heimtextilien und Arbeitsschutzbekleidung eingesetzt, falls es entsprechende Brandschutzanforderungen hierzu gibt	x	x
x	x		x			x	Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen werden bei den beim Imprägnieren, Drucken oder Beschichten verwendeten Druckpasten eingehalten	x	x
x	x	x			x	x	Verwendete Mittel beim Waschen müssen abbaubar oder in Abwasserbehandlungsanlagen entfernbar sein	x	x
x		x			x	x	Abwasser aus der Textilveredlung dürfen die Grenzwerte nicht überschreiten	x	x
x					x	x	Abluftemissionen aus den Prozessen der Textilveredlung dürfen die Grenzwerte nicht überschreiten	x	x
						x	Abfallmanagement	x	x
		x			x	x	Formaldehyd wird nicht eingesetzt	x	x
x	x						Grenzwerte für Formaldehyd	x	
x	x						Für Schwermetalle gelten die Höchstgrenzen	x	
		x					Keine Schwermetalle	x	x
		x			x	x	Kein Einsatz von Chlorphenolen, Salzen und Estern	x	x
x		x					Kein Einsatz von Weichmachern	x	x
x		x			x	x	Keine Verwendung bestimmter chlorierter Benzole und Toluole in gefärbten und synthetischen Fasern	x	x
x							Eingeschränkter Anteil an zinnorganischen Verbindungen	x	
	x	x			x		Kein Einsatz von zinnorganischen Verbindungen	x	x
		x				x	Keine Verwendung von Dimethylformamid in Polymerbeschichtungen auf der Basis von Polyurethan	x	x
x	x	x			x		Dimethylformamid (DMF), Dimethylacetamid (DMAc) und N-Methylpyrrolidon (NMP) in Polymerbeschichtungen bzw. Nahtversiegelungsbändern auf Basis von Polyurethan darf den Wert von 0,1 Gewichtsprozent nicht übersteigen	x	x
		x			x	x	Keine Verwendung von Nano-Partikeln	x	x
x		x			x		Alle verwendeten Materialien aus Kunststoff dürfen die Höchstwerte für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (Gefahrstoff-Zeichen Zuerkennung der Kategorie 2) nicht überschreiten	x	x

Anlage 1n
zur BeschVwV

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Textilien

Blauer Engel	Europ. Umweltzeichen	Global Organic Textile Standard	Naturtextil IVN zertifiziert Best	Organic Content Standard 100	Grüner Knopf	Fairtrade	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Textilien	Schlafmatratzen für Kitas
Sozialkriterien									
							Berücksichtigung der Erstausbildung	x	x
							Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg	x	x
							Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	x	x
							Besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	x	x
							Besondere Förderung von Menschen mit Behinderung	x	x
							Verwendung von fair gehandelten Produkten	x	x
						x	Sorgfaltspflichten Lieferkette: Überprüfung der Geschäftstätigkeit in Bezug auf die individuellen potentiellen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt. Diese müssen von Unternehmen mit Blick auf die konkreten Anforderungen jedes Kriteriums (entsprechend der OECD Due Diligence Guidance For Responsible Supply Chains in the Garment and Foodwear Sector) angemessen berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung umgesetzt werden.	x	x
						x	Beschwerdemechanismen für Arbeiterinnen und Arbeiter in Produktion eingeführt	x	x
						x	Zahlung existenzsichernder Löhne bei Produktion im Ausland (bei Fairtrade innerhalb von 6 Jahren)	x	x
						x	Öffentliche und transparente Berichterstattung über den Umgang mit Risiken und Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit	x	x
							Gemeinwohlbilanziertes Unternehmen	x	x
		x				x	Sofern die Produkte außerhalb Deutschlands hergestellt werden: Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen Nr. 1 (geregelte Arbeitszeiten und Überstunden), 29 und 105 (Verbot Zwangsarbeit), 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Kollektivverhandlungen), 100 und 111 (Nicht-Diskriminierung), 138 und 190 (Definition Mindestalter), 182 (Verbot Kinderarbeit) und 155 (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)	x	x
						x	Gewährleistung von Brandschutz und Gebäudesicherheit	x	x
						x	Besondere Förderung von Frauen	x	x
		x				x	Angemessene (Licht, Temperatur, Belüftung) und hygienisch einwandfreie (Trinkwasser und sanitäre Anlagen) Arbeitsbedingungen	x	x
		x				x	Angemessene wöchentliche Arbeitsstunden (nicht mehr als 48 Std./Woche)	x	x
						x	Möglichkeit von Urlaub, Krankschreibung, Mutterschutz etc.	x	x
						x	Arbeitsverträge	x	
						x	Gleiche Rechte für Angestellte von Subunternehmen	x	x
		x					Orientierung der Lohnzahlungen an branchenüblichen Tarifen des Landes (diese sind leider nicht existenzsichernd)		x
Empfehlenswerte Gütesiegel und Prüfzeichen									
Bis auf den Grünen Knopf, gibt es noch kein Siegel für ökologisch und fair hergestellte Textilien. Aus diesem Grund sollten Textilien ein ökologisches wie ein faires Siegel tragen. Alle Angaben entsprechen den Aussagen der Siegelanbieter. Nicht immer wird die Einhaltung aller Kriterien ausreichend geprüft.									
						x	Grüner Knopf (Anerkennung privatwirtschaftliche Label und Zertifikate wie Fairtrade Textile Standard, IVN Best, GOTS, Oeko Tex Made in Green und weitere)	x	
Siegel für Umweltstandards									
x							Blauer Engel (Textilien (DE-UZ 154))	x	x
	x						Europäisches Umweltzeichen (EU-Ecolabel)	x	
		x					Global Organic Textile Standard	x	x
			x				Naturtextil IVN zertifiziert BEST	x	
				x			Organic Content Standard 100	x	
Siegel für Sozialstandards									
						x	Fairtrade Textile Standard	x	
							Fairtrade Certified Cotton (bezieht sich nur auf die eingesetzte Baumwolle)	x	
							Lieferant Mitglied in der Fair-Wear-Foundation	x	

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Blumen

Fairtrade	SAI - Social Accountability International	Das Grüne Zertifikat	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Schnittblumen und Pflanzen
Wirtschaftliche Kriterien				
Lebenszykluskosten (hier = Anschaffungskosten)				
			Anschaffungspreis	x
			Lieferkosten	x
			Rabatte, Boni, Skonti etc.	x
Qualitative Kriterien				
			Größe, Umfang, Volumen	x
			Haltbarkeit, Lebensdauer	x
Lieferantenkriterien				
			Beratung vor Ort	x
Nachhaltige Kriterien				
Umweltkriterien Produkt				
			Produkte ohne gentechnische Veränderung	x
		x	Regionale Herkunft und Produktion	x
			Saisonale Herkunft	x
x			Verwendung von mindestens 20 Prozent alternative Ausgangsmaterialien als Torf in der Anzuchterde	x
x			Kein Einsatz von gefährlichen Pestiziden bei der Aufzucht der Blumen	x
x		x	Nutzung von wassersparender Bewässerung, Kläranlagen, Kompost- und Müllmanagement auf den Blumenfarmen	x
		x	Dünger und Substrate werden so eingesetzt, dass der Boden geschützt und die Bodenfruchtbarkeit erhalten wird.	x
		x	Energieverbrauch und Emissionen werden minimiert	x
			Möglichst Beschaffung von Blumen mit Zwiebeln	x
Umweltkriterien Lieferant				
			Regionale Nähe	x
x			Umweltmanagementsystem/Umweltmaßnahmen eingeführt	x
Sozialkriterien				
			Berücksichtigung der Erstausbildung	x
			Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg	x
			Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	x
x			Besondere Förderung von Frauen in Führungspositionen, erleichterter Arbeitseinstieg nach Elternzeit	x
			Besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	x
			Besondere Förderung von Menschen mit Behinderung	x
x			Schutzkleidung und Training zum sicheren Umgang mit Chemikalien	x
x	x		Vergütung mind. Mindestlohn bzw. Einhaltung der Tarifreue/ existenzsichernde Löhne bei Produktion im Ausland	x

Anlage 1o
zur BeschVwV

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Blumen

Fairtrade	SAI - Social Accountability International	Das Grüne Zertifikat	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Schnittblumen und Pflanzen
x			Sofern die Produkte außerhalb Deutschlands hergestellt werden: Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen Nr. 1 (geregelte Arbeitszeiten und Überstunden), 29 und 105 (Verbot Zwangsarbeit), 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Kollektivverhandlungen), 100 und 111 (Nicht-Diskriminierung), 138 und 190 (Definition Mindestalter), 182 (Verbot Kinderarbeit) und 155 (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)	x
x			Nutzung der Fairtrade Prämie (10 Prozent des Exportpreises) direkt für Mitarbeitende auf den Blumenfarmen	x
		x	Weiterbildung: Die Mitarbeiter werden in den Bereichen des umweltgerechten Zierpflanzenbaus qualifiziert	
			Gemeinwohlbilanziertes Unternehmen	x
Empfehlenswerte Gütesiegel und Prüfzeichen				
x			Fairtrade	x
	x		SAI - Social Accountability International	x
		x	Das Grüne Zertifikat	x

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Blauer Engel	Fairtrade	Spiel gut	Global Organic Textile Standard	FSC	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Holzspielzeug	Textiles Spielzeug	Spielzeug aus Kunststoff	Spielzeug aus anderen Materialien	Spielgeräte im Außengelände	Gesellschaftsspiele	Fahrzeuge	Knete	Fingerfarbe ¹⁾	Malbedarf ²⁾	Bastelmaterialien ³⁾	Aufbewahrung
Wirtschaftliche Kriterien																	
Lebenszykluskosten																	
Zu Spielzeugen sind keine Standards über Nutzungsdauern oder ähnliche Kriterien vorhanden, daher kommt eine Lebenszykluskostenanalyse im Bereich Spiel- und Beschäftigungsmaterial nicht in Betracht. Es verbleiben die folgenden Kriterien:																	
					Anschaffungspreis	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
					Lieferkosten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
					Rabatte, Boni, Skonti etc.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Qualitative Kriterien																	
	x				Haltbarkeit, Lebensdauer	x	x	x	x	x	x	x					x
	x				Belastungsfähigkeit	x	x	x	x	x	x	x					x
	x				Hoher Spielwert	x	x	x	x	x	x	x					
	x				Reparaturfreundlichkeit und Verfügbarkeit von Ersatzteilen	x	x	x	x	x	x	x					x
x	x				Allgemeine Sicherheitsanforderungen eingehalten DIN EN 71, DIN 53160-1 (Speichelechtheit)	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
x	x				DIN EN 71-7 Fingermalfarben eingehalten										x		
x					Einhaltung der EU Chemikalienverordnung REACH, dt. Chemikalienrecht, EG Biozidverordnung und Ausschluss besonders giftiger/gesundheitsschädlicher Stoffe	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
x					Keine Stoffe und Gemische enthalten, die nach CLP(Classification, Labelling and Packaging)-Verordnung VO (EC) Nr. 1272/2008 als karzinogen, reproduktionstoxisch, akut toxisch oder allergen eingestuft sind	x	x	x	x	x	x	x	x				x
x					Migrationsgrenzwerte für Elemente und Verbindungen laut der Kriterien Blauer Engel eingehalten	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
x					Keine metallische Oberflächenbeschichtung mit Blei, Cadmium, Chrom, Nickel bzw. deren Verbindungen	x	x	x	x	x	x	x					x
x					Keine Duftstoffe laut Liste Blauer Engel DE-UZ 207 Anhang F	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
x					Kein Nanosilber enthalten	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
x					Konservierungsstoffe ausschließlich nach DIN EN 71-7										x		
					Keine Konservierungsstoffe	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x
x					Füllmaterialien nicht gefärbt		x										
x					Keine Geruchsauffälligkeiten, materialtypischer Geruch	x	x	x	x	x	x	x					x
x	x				Formaldehydgehalt nach DIN EN 717-1 nicht überschritten	x			x	x	x	x					x
x					Einhaltung der Anforderungen an Phtalate, Alkylphenole, PFC, PAK, Bisphenol A, PVC gemäß Blauer Engel DE-UZ 207	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
x	x				Grenzwerte für flammhemmende Weichmacher eingehalten		x										
x	x				Farbechtheit	x	x	x	x	x							
Lieferantenkriterien																	
					Solvenz	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
					Mängelbearbeitung	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x

Kriterienkatalog für die Produktgruppe Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Blauer Engel	Fairtrade	Spiel gut	Global Organic Textile Standard	FSC	Empfohlene Kriterien zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	Holzspielzeug	Textiles Spielzeug	Spielzeug aus Kunststoff	Spielzeug aus anderen Materialien	Spielgeräte im Außengelände	Gesellschaftsspiele	Fahrzeuge	Knete	Fingerfarbe ¹⁾	Malbedarf ²⁾	Bastmaterialien ³⁾	Aufbewahrung
Nachhaltige Kriterien																	
Umweltkriterien Produkt																	
x	x	x	x		Holz aus legalen Quellen	x						x					x
x		x	x		Holz aus nachgewiesener nachhaltiger Forstwirtschaft	x						x					x
x			x		Textile Fasern aus kontrolliert biologischem Anbau bzw. Tierhaltung		x	x									
x			x		Fasern nicht aus gentechnisch veränderten oder modifizierten Organismen (GVO /GMO)		x										
x					Naturkautschuk aus FSC- oder biozertifizierten Kautschukwäldern/-plantagen				x								
x					Papier und Kartonagen aus 100 % Altpapier (auch Umverpackungen)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
		x			Austauschbarkeit von Akkus ist gewährleistet			x	x		x						
Umweltkriterien Lieferant																	
					Regionale Nähe	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
					Umweltmanagementsystem, Umweltmaßnahmen eingeführt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Sozialkriterien																	
					Berücksichtigung der Erstausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
					Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
					Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
x					Besondere Förderung von Frauen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
					Besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
					Besondere Förderung von Menschen mit Behinderung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
					Schutzkleidung und Training zum sicheren Umgang mit Chemikalien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
					Vergütung mind. Mindestlohn bzw. Einhaltung der Tarifreue/ existenzsichernde Löhne bei Produktion im Ausland	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
x			x		Sofern die Produkte außerhalb Deutschlands hergestellt werden: Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen Nr. 1 (geregelte Arbeitszeiten und Überstunden), 29 und 105 (Verbot Zwangsarbeit) , 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Kollektivverhandlungen), 100 und 111 (Nicht-Diskriminierung), 138 und 190 (Definition Mindestalter), 182 (Verbot Kinderarbeit) und 155 (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
					Gemeinwohlbilanziertes Unternehmen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Empfehlenswerte Gütesiegel und Prüfzeichen																	
Im Bereich Spiel- und Beschäftigungsmaterial gibt es wenige mit den hier angegebenen Siegeln ausgezeichnete Produkte, insbesondere der Blaue Engel wird leider fast gar nicht genutzt. Eine gute Orientierung bieten daher die regelmäßig zu Spielzeug, Knete, Fingerfarben u. Ä. veröffentlichten Testberichte (z. B. Ökotest).																	
x					Blauer Engel DE-UZ 207 Spielzeug	x	x	x	x	x	x	x	x				x
x					Blauer Engel DE-UZ 199 Malfarben												x
x					Blauer Engel DE-UZ 200 Schreibgeräte												x
	x				Fairtrade				x								
		x			Spiel gut	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
			x		Global Organic Textile Standard		x										
				x	FSC	x					x	x					x

1) Fingeralfarben als solche gekennzeichnet; sie unterliegen strengeren gesetzlichen Vorschriften als andere Bastelfarben; nicht ausreichend, wenn Hinweise wie "mit den Fingern vermalbar" vermerkt ist.
 2) Wassermalfarben, Buntstifte, Wachsmalfarben
 3) siehe auch Kriterien unter Bürobedarf

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 29. Mai 2020

Landeskirchenamt
Prof. Dr. Peter Unruh
Präsident

Az.: G:LKND:32:6:2 – FH Do

Berichtigung der Rechtsverordnung über pfarrdienstausbildungsrechtliche Vorschriften

Bei der Übermittlung des Textes zur Bekanntmachung der Rechtsverordnung über pfarrdienstausbildungsrechtliche Vorschriften vom 30. April 2020 (KABl. S. 136) ist ein beschlossener Satz irrtümlicherweise nicht enthalten gewesen. Der Text der Rechtsverordnung ist deshalb wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 (Vikariatsaufnahmeverordnung) wird nach § 4 Absatz 1 Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Eine Aufnahmekommission umfasst drei Mitglieder.“

Kiel, 8. Juni 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Makan

Az.: G: LKND:123 – DAR Mk

II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe der „Gemeinsamen Erklärung des Justizministeriums Mecklenburg- Vorpommern sowie der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu Artikel 13 Absatz 2 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (Güstrower Vertrag)“ Vom 11. Mai 2020

Nachstehend gibt das Landeskirchenamt die am 11. Mai 2020 zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vereinbarte „Gemeinsame Erklärung“ bekannt.

Schwerin, 28. Mai 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kriedel

Az.: NK 641.00/75 – R Kr

*

Gemeinsame Erklärung des Justizministeriums Mecklenburg- Vorpommern sowie der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu Artikel 13 Absatz 2 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (Güstrower Vertrag)

Im Hinblick auf den im Güstrower Vertrag genannten Ausgangsbetrag von 7.000.000 DM (entspricht 3.579.043 EURO) haben die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in der Rechtsnachfolge der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche und das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 13 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Güstrower Vertrages nach Maßgabe der vertraglich festgelegten Verhandlungskriterien diesen Betrag überprüft. Er wird durch das Land Mecklenburg-Vorpommern seit 1994 jährlich pauschal zur Abgeltung kirchlicher Ansprüche für die Baulasten solcher kirchlicher Gebäude, die ehemals dem Patronat unterstanden hatten, gezahlt. Unter Berücksichtigung des Bedarfs auf Seiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Haushaltslage des Landes Mecklenburg-Vorpommern kommen die Vertragspartner überein:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern zahlt gemäß Artikel 13 Absatz 2 Satz 1 Güstrower Vertrag für die Jahre 2020 bis 2024 einen jährlichen Betrag in Höhe von 3.579.000,00 Euro gleich 17.895.000,00 Euro (siebzehn Millionen achthundertfünfundneunzigtausend Euro).

Schwerin, 11. Mai 2020

Für das Land
Mecklenburg-
Vorpommern
Katy Hoffmeister
Justizministerin

L. S.

Für die Evangelisch-
Lutherische Kirche in
Norddeutschland

L. S. Kristina Kühnbaum-
Schmidt
Landesbischöfin
Tilman Jeremias
Bischof im Sprengel
Mecklenburg und
Pommern

Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung

Wir veröffentlichen nachstehend die folgende von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschlossene Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP):

Beschluss 1-2020 vom 16. April 2020:
Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)

Kiel, 29. Mai 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Lutze-Sorger

Az.: NK 3217-8 – DAR LS

*

Beschluss 1-2020 Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg- Pommern Vom 16. April 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012 (KABI. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 18.

September 2019 (KABI. S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Müssen Einrichtungen aufgrund von Covid-19 ganz oder teilweise schließen, kann durch Dienstvereinbarung Kurzarbeit vereinbart werden. ²Einzelheiten regelt die Anlage 6a „Arbeitsrechtliche Regelung über die Einführung von Kurzarbeit“ zu dieser Arbeitsvertragsordnung.“

2. Nach der Anlage 6 wird folgende Anlage 6a eingefügt:

„Anlage 6a

Arbeitsrechtliche Regelung über die Einführung von Kurzarbeit

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) fallen.

§ 2

Grund der Kurzarbeit

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt nur im Falle von erheblichen Arbeitsausfällen im Sinne des § 96 SGB III in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung von Covid-19.

§ 3

Dauer und Umfang der Kurzarbeit, betroffener Personenkreis

(1) ¹Aufgrund der Ausbreitung von Covid-19 müssen Einrichtungen bis auf Weiteres ganz oder teilweise schließen. ²Durch Dienstvereinbarung mit der zuständigen Mitarbeitervertretung kann in diesen Fällen die Einführung von Kurzarbeit vereinbart werden. ³In der Dienstvereinbarung sind Beginn und Dauer der Kurzarbeit zu regeln. ⁴Die Kurzarbeit ist längstens auf den Zeitraum der vollständigen oder teilweisen Betriebschließung beschränkt. ⁵Sie endet spätestens mit Ende der Gültigkeit dieser Arbeitsrechtlichen Regelung.

(2) Die Einführung der Kurzarbeit ist den Mitarbeitern mit einer Frist von mindestens einer Woche anzukündigen.

(3) Die Kurzarbeit betrifft alle Personen, die in diesen Einrichtungen oder Einrichtungsteilen tätig sind.

(4) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind

1. Auszubildende und BA- bzw. Werkstudenten sowie das mit der Ausbildung beauftragte Personal,
2. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet,
3. schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Be-

messungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fallen wird,

4. Beschäftigte in Altersteilzeit,
5. Geringfügig Beschäftigte,
6. Arbeitnehmer, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nach § 98 SGB III nicht vorliegen.

§ 4

Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit

(1) Kann der Betrieb früher als erwartet wieder aufgenommen werden, ist Kurzarbeit mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu beenden.

(2) Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung.

§ 5

Andere Kompensationsmaßnahmen

Vor der Einführung von Kurzarbeit sind alle weiteren Kompensationsmöglichkeiten (Abbau von Vorjahresurlaub, Überstundenkontingenten oder sonstigen Zeitguthaben) nach Maßgabe von § 96 SGB III auszuschöpfen, hiervon ausgenommen bleibt der Bestand der Langzeitkonten.

§ 6

Zahlung des Kurzarbeitergeldes

„Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung durch den Dienstgeber gezahlt. „Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 7

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

(1) Diejenigen Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes auf 80 Prozent der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III.

(2) „Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. „Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

(3) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden zu zahlende Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

§ 8

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Jahressonderzahlung

(1) Für die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist § 21 KAVO-MP in Verbindung mit § 20 KAVO-MP entsprechend anzuwenden.

(2) „Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen bleiben die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minde-

rung des Entgelts außer Betracht. „Die Jahressonderzahlung wird aus dem Entgelt, das ohne Kurzarbeit zu gewähren wäre, berechnet.

§ 9

Anzeigepflicht

Die Wirksamkeit von auf der Grundlage dieser Regelung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen steht unter dem Vorbehalt eines Bescheides der Bundesagentur für Arbeit nach § 99 Absatz 3 SGB III, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 10

Kündigungen

Während der Kurzarbeit ist der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen von Mitarbeitern, die sich in der Kurzarbeit befinden, nicht zulässig.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und am 30. September 2020 außer Kraft.

Greifswald, 17. April 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Hartmut Dobbe,
Vorsitzender

Az.: NK 3217-8 – DAR LS

Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 9. Juni 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10 Wanzka – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth Kirchengemeinde Harburg-Mitte

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 16. Juni 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10.9 Harburg-Mitte – R Bal

Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 27. Mai 2020 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Alt Rehse
Ev.-Luth. Kirche Breesen
Ev.-Luth. Kirche Chemnitz
Ev.-Luth. Kirche Mallin
Ev.-Luth. Kirche Passentin
Ev.-Luth. Kirche Pinnow bei Breesen
Ev.-Luth. Kirche Weitin
Ev.-Luth. Kirche Woggersin
Ev.-Luth. Kirche Wulkenzin
Ev.-Luth. Kirche Zirzow

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen

geführt.

Kiel, 9. Juni 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10 Wulkenzin-Breesen – R Be

Pfarrstellenänderungen

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. August 2020 in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Alsterbund-Süd, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Ah / P Ha (P Lad)

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. August 2020 in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Alsterbund-Süd, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Ah / P Ha (P Lad)

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. August 2020 in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Alsterbund-Süd, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Ah / P Ha (P Lad)

*

Die 3. Regionalpfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost wird in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Vakanzvertretung und Strukturpassung umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Ah / P Ha (P Lad)

*

Die 5. Regionalpfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost wird in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Vakanzvertretung und Strukturpassung umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Ah / P Ha (P Lad)

*

Die 6. Regionalpfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost wird in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Vakanzvertretung und Strukturpassung umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Ah / P Ha (P Lad)

*

Die 8. Regionalpfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost wird in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Vakanzvertretung und Strukturpassung umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Ah / P Ha (P Lad)

*

Die 10. Regionalpfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost wird in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Vakanzvertretung und Strukturpassung umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Ah / P Ha (P Lad)

*

Die 13. Regionalpfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost wird in die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Vakanzvertretung und Strukturpassung umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Ah / P Ha (P Lad)

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev. Kirchengemeinde Ducherow** im Pommer-schen Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, ist die Pfarrstelle (Stellenumfang 100 Prozent) zum nächst-möglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchengemeinderat.

Zurzeit wird unsere Kirchengemeinde durch eine Va-kanzvertretung betreut.

Die aus drei ehemaligen Kirchengemeinden zusam-mengewachsene Kirchengemeinde Ducherow liegt im Hinterland der wunderschönen Insel Usedom und in unmittelbarer Nähe zum idyllischen Ueckermünder Haff.

Im Bereich unserer Kirchengemeinde leben ca. 3000 Menschen in 17 Dörfern. Zu unserer Kirchengemein-de gehören davon ca. 900 Gemeindeglieder, 12 Kir-chen in meist gutem baulichen Zustand und 12 Fried-höfe. Ducherow hat Bahnanschluss, eine Kindertages-stätte, eine verbundene Grund- und Realschule, zwei allgemeine Ärzte, zwei Zahnärzte, Einkaufsmögli-keiten und liegt als zentraler Ort der Pfarrstelle in je-weils ca. 15 km Entfernung zwischen den Städten Anklam und Ueckermünde, mit weiterführenden Schulen und guten Busverbindungen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der neben den pfarramtlichen Tätig-keiten wie Gottesdiensten, Amtshandlungen, Be-suchsdiensten, Verwaltung, Seelsorge und Unterricht Freude hat an der Gestaltung des Gemeindelebens im ländlichen Raum und sich den vielfältigen Herausfor-derungen des Gemeindelebens in unserer Region stellt. Dabei sind uns eine lebendige Verkündigung des Evangeliums wichtig, sowie eine generationsüber-greifende Arbeit, die sowohl die Gemeindeglieder als auch die anderen Menschen in den Dörfern anspricht.

In Ducherow erwartet Sie ein geräumiges Pfarrhaus mit einer sanierten Pfarrwohnung im ersten Geschoss, sowie ein Gemeinderaum, ein Amtszimmer und ein Büro für die Pfarramtsassistenten im Erdgeschoss und ein großer gepflegter Pfarrgarten. Im Dorf befinden sich die Pflegeeinrichtung des Diakoniewerkes Be-thanien Ducherow und eine Behindertenwerkstatt. Es

bestehen gute Kontakte zur Schule und der kommuna-len Kindertagesstätte, sowie eine rege Vereinstätig-keit im Ort.

In der Kirchengemeinde finden an zwei Orten regel-mäßig zwei Gemeindenachmittage statt. Außerdem trifft sich regelmäßig ein Kreativkreis im Pfarrhaus. Die Konfirmandenarbeit geschieht zurzeit in Zusam-menarbeit mit der Nachbargemeinde Leopoldshagen.

Ihnen stehen zwei Pfarramtsassistenten stundenweise zur Seite. Weiterhin beschäftigt unsere Kirchengemeinde auf Teilzeitbasis eine Mitarbeiterin für die Kinderarbeit, eine Küsterin für Kirche und Pfarrhaus (inkl. Reinigung), einen Gemeindeglied und zwei geringfügig Beschäftigte als Friedhofsmitarbeiter. Die Kirchengemeinde richtet zurzeit eine 20 Prozent-Stel-le für den sonntäglichen Orgeldienst ein.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und auf eine gute Zusammenarbeit.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kir-chengemeinderates Frau Heike Knispel (Tel.: 039726 21121) und Propst Andreas Haerter (Tel.: 03973 210283).

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte über den Propst im Pommer-schen Evangelischen Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, Herrn Propst And-reas Haerter, Baustr. 5, 17309 Pasewalk, an den Kir-chengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Ducher-ow, Hauptstr. 76, 17398 Ducherow.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Au-gust 2020**. Entscheidend ist nicht das Datum des Post-stempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der an-gegebenen Adresse.

Az.: 20 Ducherow – P Sc

*

Die Pfarrstelle (100 Prozent) der **Ev.-Luth. Pfarrkirchengemeinde Güstrow**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, ist seit dem 1. April 2020 durch Stellenwechsel vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Wir sind eine offene und einladende Gemeinde mit etwa 1200 Gemeindegliedern.

Folgendes Leitbild haben wir uns gegeben: Wir wollen eine Gemeinde sein, die in der Mitte der Stadt für die Menschen in Güstrow da ist (Salz der Erde) und die Gemeindeglieder mit ihren unterschiedlichen Gaben in die vielfältigen Aufgaben mit einbezieht (Leib mit vielen Gliedern).

Hauptpredigtstelle ist die mittelalterliche Backsteinkirche St. Marien auf dem Markt im Zentrum der Stadt. Sie wurde in den vergangenen Jahren umfassend saniert. Weitere Gottesdienste bzw. Andachten werden im Gerd-Oemcke-Haus im Stadtteil Dettmannsdorf, in der Dorfkirche Suckow und in verschiedenen Pflegeeinrichtungen angeboten.

Es gibt eine gute Zusammenarbeit mit der benachbarten Domgemeinde. So wird zum Beispiel die kirchenmusikalische Arbeit der Güstrower Kantorei (Chor, Kinderchor, Bläser) von beiden Gemeinden verantwortet. Aber auch in anderen Bereichen geht man gemeinsame Wege. Darüber hinaus haben beide Gemeinden auch ihr eigenes Profil.

Die Pfarrkirchengemeinde verfügt über ein Pfarrhaus mit Gemeinderäumen, dem Gemeindebüro und Amtszimmer sowie eine abgeschlossene Dienstwohnung. Unabhängig von den Gottesdiensten stehen die Dorfkirche Suckow und das Gerd-Oemcke-Haus auch für andere Angebote der Gemeinde zur Verfügung. Der Güstrower Friedhof mit acht Angestellten ist als gut geführter Eigenbetrieb in Trägerschaft der Kirchengemeinde.

Die Kreisstadt Güstrow mit ca. 30 000 Einwohnern im Herzen Mecklenburgs ist ein Zentrum von Kunst, Kultur und Tourismus, worin auch die Pfarrkirche und das mit der Gemeinde eng verbundene Norddeutsche Krippenmuseum eingebunden sind. Eine gute Infrastruktur (Autobahnanbindung, Zugverbindung, Flughafen Rostock-Laage, Krankenhaus, Kindertagesstätten, alle Schularten) und eine reizvolle Umgebung machen das Leben und Wohnen in Güstrow angenehm.

Als Mitarbeiter stehen der künftigen Pastorin oder dem künftigen Pastor eine Gemeindepädagogin (50 Prozent), eine Kantorin (50 Prozent), eine Sekretärin (6 Stunden) und ein Küster mit Seitenküster zur Seite. Ein engagierter Kirchengemeinderat und viele Ehrenamtliche unterstützen Sie gern bei Ihrem Dienst und sorgen für eine offene Kirche.

Wir wünschen uns eine Bewerberin oder einen Bewerber mit pfarramtlicher Berufserfahrung und einem weiten theologischen Horizont,

- die oder der auf andere zugeht, gerne Besuche macht und die Menschen seelsorgerlich begleitet,
- die oder der Lust hat, mit uns gemeinsam Visionen für eine lebendige Gemeinde zu entwickeln und umzusetzen,
- die oder der Gottesdienste so gestaltet, dass sie etwas von der Freude am Glauben ausstrahlen, die Besucher ansprechen und ermutigen,
- die oder der die unterschiedlichen Positionen in unserer Gemeinde vermittelnd zusammenbringt,
- die oder der die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der evangelischen Domgemeinde, der katholischen Pfarrgemeinde und den freikirchlichen Gemeinden der Stadt weiterführt,
- die oder der mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern wertschätzend umgeht und auf Augenhöhe kommuniziert,
- die oder der in einem selbständig arbeitenden Kirchengemeinderat einen Gewinn erkennt und
- die oder der gern im Team arbeitet und gut koordinieren und leiten kann.

Wir freuen uns auf Sie! Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Pastor Heiner Jungmann, Tel.: 03844 813718, guestrow-pfarrkirche@elkm.de, derzeit Vakanzvertreter oder Frau Monika Tschritter, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Tel.: 03843 685738.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über Herrn Propst Wulf Schünemann, Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock, an den Kirchengemeinderat der Pfarrkirchengemeinde Güstrow, Markt 31, 18273 Güstrow.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Die Bewerbungsfrist endet am **15. August 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Güstrow – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, ist die Pfarrstelle (75 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Wahl durch den Kirchengemeinderat zu besetzen.

Die Slütergemeinde Rostock-Dierkow umfasst die Ortsteile Dierkow-Neu, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Hinrichsdorf, Nienhagen und Peez. Das Slüterhaus ist die Kirche und das Gemeindehaus der Slütergemeinde. Die Slütergemeinde hat derzeit ca. 1100 Mitglieder. Mehrere Kitas, eine städtische Grundschule, die evangelische „Michaelschule“ sowie ein Musikgymnasium liegen in unmittelbarer Nachbarschaft.

Die Pastorin oder der Pastor wird unterstützt durch eine Gemeindepädagogin (75 Prozent) sowie engagierte ehrenamtliche Gemeindeglieder.

Zum Gemeindeleben gehören u. a. der Seniorenkreis, der Frauenkreis, der Bläserchor, der Chor, eine Combo, ein Helferkreis, Kindernachmittage und Angebote für Jugendliche. Auf die Pastorin oder den Pastor warten neben wöchentlichen Gottesdiensten, Amtshandlungen und Seelsorge auch viele Menschen, denen ein Besuch wichtig ist.

Wer zu uns kommt, findet eine große und schöne Pfarrwohnung im Slüterhaus vor mit einem großzügigen Gemeindegarten, der auch für diverse Gemeindefeste, z. B. zu Himmelfahrt, zum Sommerfest oder zu St. Martin genutzt wird. Die Pfarrwohnung wird voraussichtlich zum Herbst freigezogen.

Wer zu uns kommt, findet auch Herausforderungen: Der geplante Anbau an das Slüterhaus beginnt gerade und wird sich noch eine Zeit hinziehen. Gemeindeaufbau von unten, als Familien- und Jugendarbeit gemeinsam mit der Gemeindepädagogin, halten wir in einer zunehmend älter werdenden Gemeinde für notwendig.

Wir suchen eine lebensnahe, zuversichtliche und kontaktfreudige Persönlichkeit mit einer klaren Predigtsprache und Zuwendung zu den Menschen in der Gemeinde und im gesamten Einzugsgebiet.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Dr. Eckhard Voß, Tel.: 0381 690871, die Gemeindepädagogin Frau Cornelia Gomoll, Tel.: 0173 2451771, c.gomoll@sluetergemeinde.de und Propst Wulf Schünemann, Rostock, Tel.: 0381 4904096, propst-rostock@elkm.de).

Ihre Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über Herrn Propst Wulf Schünemann, Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock, an den Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow, Dierkower Höhe 43, 18146 Rostock. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Die Bewerbungsfrist endet am **31. August 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Slüter Rostock – P Ha

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Ostholstein mit einem Stellenumfang von 100 Prozent. Die Stelle wird für einen Zeitraum von acht Jahren besetzt.

Der Kirchenkreis Ostholstein erstreckt sich vom Stadtrand Lübecks bis zur Insel Fehmarn. Er ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt. Zu ihm gehören 36 Kirchengemeinden mit rund 109 000 evan-

gelischen Gemeindegliedern, die Dienste und Werke des Kirchenkreises, die Kirchenkreisverwaltung sowie weitere kirchliche Einrichtungen. Weitere Informationen über unseren Kirchenkreis finden Sie unter www.kirchenkreis-ostholstein.de.

Das Team der Vertretungspastor*innen arbeitet im Auftrag der Pröpste und wird von der Fachdienststelle für Personal- und Organisationsentwicklung des Kirchenkreises begleitet. Der Wohn- und Dienstsitz sollte im Gebiet des Kirchenkreises Ostholstein liegen.

Wir wünschen uns für diese verantwortungsvolle Position eine Person mit Freude an der Gemeindegemeinschaft, mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung als Pastor*in, Handlungsbereitschaft und Verbindlichkeit im Auftreten. In besonderem Maße ist in der Arbeit der Vertretungspastor*innen im Kirchenkreis eine hohe Rollenklarheit als Vertretungspastor*in und als Pastor*in mit gesamtkirchlicher Aufgabe erforderlich. Diese Rolle ist in jeder Vertretungssituation wieder neu auszuhandeln, was u. a. Verhandlungsgeschick im Rahmen der Kontraktgestaltung mit den Kirchengemeinden erfordert. Eine supervisorische oder beratende Zusatzausbildung (oder die Bereitschaft eine solche zu beginnen) ist wünschenswert, da Vertretungssituationen häufig Umbruchssituationen für Kirchengemeinden sind. Wichtig ist uns die Fähigkeit, sich auf unterschiedliche Gemeinden und deren Frömmigkeitsstile einzulassen ohne vorschnelle Wertungen vorzunehmen. Die regelmäßige Teilnahme an den Treffen der Vertretungspastor*innen des Kirchenkreises und die Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Supervision halten wir für selbstverständlich. Die Übernahme von Bereitschaftsdiensten im Rahmen der Notfallseelsorge des Kirchenkreises Ostholstein für Einsätze im häuslichen Bereich wird vorausgesetzt. Ein Führerschein der Klasse B/BE und die Bereitschaft zu zeitlicher Flexibilität sind notwendig.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Propst Dirk Süssenbach (Tel.: 04521 8005 300, E-Mail: propst.oldenburg@kk-oh.de) als Vorsitzender des Kirchenkreisrates, sowie Propst Peter Barz (Tel.: 04521 8005 203, E-Mail: propst.eutin@kk-oh.de).

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. August 2020** an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Propst Dirk Süssenbach, Königstraße 8, 23730 Neustadt. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Vertretungsdienste Kkr Ostholstein (3) – P Sc

*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des **Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH)** ist die 20. Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. Oktober 2020 auf die Dauer von acht Jahren mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Pfarrstelle ist dem Seelsorgeraum 06 Süd zugewiesen und darin mit 75 Prozent dem Asklepios Klinikum Harburg und mit 25 Prozent der Helios Mariahilf Klinik Hamburg zugeordnet. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Berufung durch den Vorstandsvorsitzenden des KKVHH.

Im KKVHH sind die Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein in der Verantwortung für gemeinsame Aufgaben verbunden. 1991 wurde der Kirchenkreisverband Hamburg als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes gegründet. Seine Schwerpunkte sind: Krankenhauseelsorge in Hamburg und Umgebung, Zentrum für KSA und Supervision, Arbeitsstelle Ethik im Gesundheitswesen, AIDS-Seelsorge, ServiceTelefon Kirche und Diakonie Hamburg, Amt für Kirchenmusik und das Internetportal www.kirche-hamburg.de. Für zahlreiche weitere Aufgaben ist der KKVHH Mitträger, Koordinator und Förderer.

Der Seelsorgeraum 06 Süd, dem die 20. Pfarrstelle mit 100% zugewiesen ist, umfasst die Krankenhäuser Asklepios Klinikum Harburg, Helios Mariahilf Klinik Hamburg und das Wilhelmsburger Krankenhaus Groß-Sand mit einem evangelischen Stellenumfang von 200%. Die ausgeschriebene Pfarrstelle soll innerhalb des Seelsorgeraums mit 75% dem Asklepios Klinikum Harburg zugeordnet werden. Dort arbeitet noch ein evangelischer Diakon mit 75% in der Krankenhauseelsorge. Das Asklepios Klinikum Harburg verfügt über 918 Betten und beschäftigt um die 2000 Mitarbeiter*innen. Es ist damit das drittgrößte Krankenhaus in Hamburg. Ein wichtiger Schwerpunkt der seelsorglichen Arbeit bezieht sich auf die Begleitung der intensivpflichtigen und palliativen Patient*innen.

Mit den weiteren 25% soll die ausgeschriebene Pfarrstelle innerhalb des Seelsorgeraums der Helios Mariahilf Klinik Hamburg zugeordnet werden. Dort arbeitet noch eine katholische Pastoralreferentin mit 50%, so dass ein ökumenisches Team besteht. Die Klinik verfügt über 176 Betten bei ca. 400 Mitarbeiter*innen und ist mit ihren über 2000 Geburten im Jahr die wichtigste Geburtsklinik im Hamburger Süden.

Wir wünschen uns eine Person, die

- sich gerne im säkularen und multikulturellen Umfeld bewegen möchte.
- eigenständig auf Patienten, Angehörige und Mitarbeitende zugeht.
- sich schnell und unkompliziert auf oft kurzfristige Kontakte und Kriseninterventionen einstellen kann.
- eine Wertschätzung für andere Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen mitbringt.
- Lust hat, im Team zu arbeiten.

- Interesse hat, die Rolle der Krankenhauseelsorge in der Organisation des Krankenhauses in den Blick zu nehmen.
- das Profil der Krankenhauseelsorge weiter entwickeln möchte.
- mit Mitarbeitenden und Leitungskräften zusammenarbeitet.
- sich ohne Probleme und mit hoher Anschlussfähigkeit auf wechselndes Personal, unvorhersehbare Situationen und neue Stationen oder Krankenhäuser einstellt.
- Kollegialität und Austausch im Krankenhauseelsorge-Pfarramt pflegt
- die Bereitschaft mitbringt, sich an der Erreichbarkeit des Krankenhauseelsorge-Pfarramtes für seelsorgliche Notfälle an Wochenenden und Feiertagen zu beteiligen, die sich auf alle Krankenhäuser im Kirchenkreisverband bezieht. Hier fallen ca. vier Wochenenden pro Jahr an. (Die Werkzeuge werden im Team geregelt.)
- vertrauensvoll und transparent mit der Leitung der Krankenhauseelsorge zusammenarbeitet.

Eingeladen zur Bewerbung sind insbesondere Pastorinnen und Pastoren mit einer pastoral-psychologischen Zusatzausbildung (KSA, Tiefenpsychologie, Systemik, Gestaltseelsorge). Wünschenswert wäre bereits vorhandene Feldkompetenz im Gesundheitswesen. Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber sich sowohl entsprechend der gesetzten Schwerpunkte fortbildet als auch den eigenen Berufsalltag durch regelmäßige Supervision reflektiert.

Grundlagen für das seelsorgliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden sind folgende Texte, die die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge näher beschreiben:

1) www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhauseelsorge_ekd_2004.pdf

2) https://krankenhauseelsorge-hamburg.de/images/pdf/401.00_Ordnung_KS_Neufassung_141210.pdf (Hier weisen wir besonders auf die in § 4 genannten Standards hin. Erforderliche Zusatzausbildungen können in besonderen Fällen auch nach Antritt der Stelle innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.)

Was wir bieten:

- Ein eigenes Büro
- Mitgliedschaft im Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent, der die Möglichkeit zu fachlichem Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit bietet
- Gezielte Personalentwicklung und Förderung von Fortbildung
- Regelmäßige Jahresgespräche
- Ausbildung zum „Ethikberater*in im Gesundheitswesen“

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Erwartet wird das Wohnen im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise, wobei auch aufgrund der Erreichbarkeit an den Werktagen eine gewisse räumliche Nähe zum Krankenhaus zu empfehlen ist. Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich bitte mit Diakon Borris Pietzarka, Tel.: 040 181886-2372, in Verbindung. Oder kontaktieren Sie die Geschäftsführung des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Leitender Pastor Ralf T. Brinkmann, Tel.: 040 30620-1000. Des Weiteren erhalten Sie im Internet Informationen über die beiden Krankenhäuser:

<https://www.asklepios.com/hamburg/harburg/>

<https://www.helios-gesundheit.de/kliniken/helios-mariahilf-klinik-hamburg/>

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für den Weg in die Krankenhauseelsorge richten Sie bitte an den Leitenden Pastor des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg, Herrn Ralf T. Brinkmann, Königstr. 54, 22767 Hamburg. Eine Bewerbung per E-Mail mit maximal drei PDF-Anhängen ist ebenfalls möglich an: rbrinkmann.kkvhh@kirche-hamburg.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Juli 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKV Hamburg Krankenhauseelsorge 20 – P Ha (P Lad)

*

Im **Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist am Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) in Kiel zum nächst möglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters (m/w/d) für die Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern in der Sek I in Schleswig-Holstein und die Begleitung des Schulvikariats in der Nordkirche zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Das Pädagogisch-Theologische Institut ist ein Arbeitsbereich des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Nordkirche und fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit. Mit der Besetzung der Stelle setzt das Institut das Engagement für die Qualifizierung der Religionslehrerinnen und -lehrer sowie die Organisation und Begleitung des Schulvikariats fort.

Zu den auf dieser Stelle auszuübenden Tätigkeiten gehören insbesondere:

1. Konzeptionsentwicklung

- Sichtung und Auswertung aktueller Forschungslagen in Religionspädagogik, Religionssoziologie, Religionspsychologie, Theologie und Entwicklungspsychologie
- Eigenständige Theoriebildung zur religionspädagogischen Profilierung der Forschungsergebnisse der oben genannten Bezugswissenschaften
- Erstellung von Fachbeiträgen in Publikationen
- Konzeptionierung konkreter Bildungsmaßnahmen zur Religionspädagogik
- Eigene Fort- und Weiterbildung

2. Fortbildungsarbeit im Bereich der Nordkirche

- Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungen für Religionslehrerinnen und -lehrer insbesondere im Bereich der 5. bis 10. Klasse im Rahmen der Vorgaben der zielorientierten Planung des Hauptbereichs
- Beteiligung an Qualifizierungen für fachfremd Unterrichtende
- Hospitationen und Beratungen der pädagogischen Fachkräfte

3. Unterrichtsmaterialangebote

- Erstellen von Unterrichtskonzepten und -materialien
- Sichtung und Auswertung von Unterrichtsmaterial und Fachliteratur zu Themen des Religionsunterrichts
- Zusammenstellen von Medienpaketen, Literaturempfehlungen, Medienhinweisen

4. Projekte und Kampagnen

- Initiieren und Begleitung von religionspädagogischen und schulkooperativen Projekten in Schule und Gemeinde
- Pflege von Netzwerken

5. Organisation des Schulvikariats für die Nordkirche

- Organisation von und Beteiligung an Unterrichtshospitationen und Prüfungen im Rahmen des 2. Theologischen Examens; darin enthalten ist die Aufgaben, als Schnittstelle des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik zum Predigerseminar zu fungieren
- Begleitung von Prozessen der Evaluation und Qualitätsentwicklung

Es werden vorausgesetzt:

- Schulpraktische Erfahrungen
- Kompetenzen in religionspädagogischen und -didaktischen Grundsatzfragen
- Bereitschaft zur theologischen Auseinandersetzung mit unterrichtspraktischen Themen
- Religionsverfassungsrechtliche Kenntnisse in Bezug auf den Religionsunterricht in Deutschland

- Erfahrung in der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen

Das sollten Sie mitbringen:

- Kompetenzen im Bereich der Erwachsenenbildung
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Strukturierung komplexer Prozesse
- Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit innerhalb der Nordkirche
- sicherer Umgang mit MS Office

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. September 2020** an das Landeskirchenamt, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Herrn Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel oder per E-Mail an: bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Leiter des Hauptbereichs, Herr Hans-Ulrich Keßler, Tel.: 040 30620 1312. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Studienleitung PTI – P Sc

*

Der **Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog** sucht für die Pfarrstelle für hörgeschädigte Menschen am Landesförderzentrum Hören und Kommunikation in Schleswig, Georg-Wilhelm-Pfingsten-Schule mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt, idealer Weise zum 15. August 2020, für einen Berufszeitraum von acht Jahren mit der Option einer Verlängerung um bis zu weitere acht Jahre eine engagierte Pastorin oder einen engagierten Pastor.

Das Aufgabenprofil dieser Pfarrstelle umfasst:

- Erteilung von 15 Lehrwochenstunden Religionsunterricht im Bereich der Sekundarstufe an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören, Schleswig nach den gültigen Fachanforderungen;
- Seelsorge mit Schülerinnen und Schülern des Landesförderzentrums; Krisenintervention bei Bedarf;
- Netzwerkarbeit mit Lehrer*innen, Internatserzieher*innen, sozialpädagogischem und schulpсихologischem Personal an der Schule;
- jährlich vier jahreskreisliche Schulgottesdienste (beginnend mit dem Einschulungsgottesdienst);
- monatlich zwei Sonntags-Gottesdienste für Gehörlosengemeinden in Schleswig-Holstein;
- einzelne Amtshandlungen für gehörlose Schüler*innen ggf. und deren Familien, meist im Zu-

sammenhang mit den regulären Sonntags- oder Konfirmationsgottesdiensten;

- jährlich eine einwöchige Projektfahrt im Kontext von Gehörlosengemeinden und Schule;
- ggf. Erteilung von Konfirmandenunterricht als inklusive Maßnahme in einer Gruppe für hörende und hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler.

Änderungen des Aufgabenprofils sind im Zuge künftiger Umstrukturierungsmaßnahmen in der Seelsorge für gehörlose und hörgeschädigte Menschen perspektivisch möglich.

Wir erwarten von Bewerberinnen und Bewerbern

- Erfahrungen in der Kommunikation mit hörgeschädigten Menschen;
- Kenntnisse in Deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden oder Bereitschaft, diese berufsbegleitend zu erwerben;
- Kenntnisse hörgeschädigten-pädagogischer Unterrichtsprinzipien oder Bereitschaft, diese berufsbegleitend zu erwerben;
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung;
- Bereitschaft zur Netzwerkarbeit.

Wir bieten:

- eine attraktive, klar umrissene und bedarfsorientierte Aufgabe an einem überregional profilierten Landesförderzentrum;
- die Konzentration der Schulunterrichtsverpflichtungen auf drei Wochentage (nach Absprache);
- die Einbettung in engagierte und unterstützende Teams des Landesförderzentrums und der Seelsorger*innen für Menschen mit Anspruch auf Assistenz in der Nordkirche;
- einen festen Klassenraum als Arbeits-, Unterrichts- und Besprechungsraum;
- technische und mediale Ressourcen wie: eigener Telefon-Anschluss; Smartboard; Hörtechnik im Unterricht (digitale Hörübertragungsanlage); Unterstützung bei der Einrichtung von Hörtechnik durch das Team Pädagogische Audiologie
- kostenlose Teilnahme an allen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Landesförderzentrums Hören und Kommunikation, inkl. solcher zum Erlernen von Gebärdensprachen.

Ihr Arbeitskontext:

Die Nordkirche hält durch ihren Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog u. a. Seelsorge für Menschen mit Sinneseinschränkungen und Anspruch auf Assistenz vor. Im Bereich der Seelsorge mit hörgeschädigten und gehörlosen Menschen bestehen jahrzehntelange Erfahrungen und eine sehr lebendige, unterstützende Konventsgemeinschaft sowie sehr gut gepflegte Vernetzungen auf Bundesebene.

Das Landesförderzentrum Hören und Kommunikation ist als überregionales Förderzentrum zuständig für Unterricht und Erziehung bzw. für die Unterstützung von Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Hören in Schleswig-Holstein. Ziel der sonderpädagogischen Förderung und Beratung ist es, die im schleswig-holsteinischen Schulgesetz festgelegten pädagogischen Ziele auch für die hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler zu erreichen und ihnen eine weitestgehend gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Das Landesförderzentrum besteht aus den folgenden fünf großen Abteilungen:

- Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören
Es wird nach den Fachanforderungen sonderpädagogische Förderung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler können den Förderschulabschluss sowie den ersten allgemeinbildenden und den mittleren Schulabschluss erreichen und erhalten Hilfen bei der beruflichen Eingliederung. Die Schule bietet behinderungsspezifische Rahmenbedingungen:
 - kleine Klassenfrequenzen, gute Raumakustik, elektro-akustische Verstärker
 - Aufbereitung des Unterrichts nach hörgeschädigten-pädagogischen Kriterien
 - zusätzliche individuelle Förderung
 - Spezifische Förderbereiche: Kommunikationskompetenz, Hören und auditive Wahrnehmung, Hörakustisches Verhalten, manuelle Kommunikationshilfen und Gebärdensprache, Identitätsfindung.
- Schulinternat
- Pädagogisch-audiologische Beratungsstelle
- Abteilung für Inklusive Beschulung
- Cochlea Implant Centrum Schleswig-Kiel (CIC)

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Juli 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Nähere Auskunft geben die Leitende Pastorin des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog, Pastorin Prof. Dr. Kerstin Lammer, Tel.: 040 30620-1281, E-Mail: kerstin.lammer@hb2.nordkirche.de; der aktuelle Inhaber der ausgeschriebenen Pfarrstelle, Pastor R. Müller, E-Mail: r.muellerSL@yahoo.de und die Schulleiterin am Landesförderzentrum Hören, Frau A. Kintrup, E-Mail: andrea.kintrup@lfz-hoeren.landsh.de.

Az.: 20 Landesförderzentrum Hören und Kommunikation in Schleswig – P Sc

*

In der „**Evangelischen Kirche im NDR**“ ist zum 1. Oktober 2020 (oder früher) eine Stelle für eine Radiopastorin bzw. einen Radiopastor zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Der Dienstsitz ist Schwerin.

Die „Evangelische Kirche im NDR“ ist eine kirchliche Rundfunkredaktion, die für den NDR, den Deutschlandfunk und die ARD christliche Radio- und Fernsehsendungen produziert. Neben der Redaktion in Schwerin gibt es die Zentralredaktion in Hamburg und zwei weitere Redaktionen in Kiel und Hannover. Die „Evangelische Kirche im NDR“ bietet die Mitarbeit in einem kreativen Team von derzeit sechs Pastorinnen und Pastoren, drei Redakteurinnen, sieben Mitarbeiterinnen und einigen festen Freiberuflern. Die Auseinandersetzung mit aktuellen religiösen und gesellschaftsethischen Themen und die Herausforderungen der Digitalisierung stehen im Mittelpunkt der täglichen Arbeit. Die Radiopastorin bzw. der Radiopastor hat ihr bzw. sein Büro im Herzen von Schwerin mit und neben anderen kirchlichen Redaktionen, eine Verwaltungskraft in Teilzeit ist vorhanden. Eine Pastorin mit halbem Dienstauftrag unterstützt die Arbeit.

Wir erwarten von Ihnen:

- Verkündigungssendungen in Form von Morgenandachten und gebauten Beiträgen (BmE) im NDR zu gestalten und redaktionell zu begleiten (inklusive der Moderation eines sonntäglichen Magazins),
- die Auswahl, Begleitung und redaktionelle Verantwortung für Gottesdienstübertragungen (ca. sechs im Jahr) zu übernehmen,
- Autorinnen und Autoren unserer Sendungen zu schulen und fortzubilden,
- die Social-Media-Kanäle der Kirche im NDR mit zu bespielen,
- zeit- und programmgemäße Sendeformen für unsere Beiträge zu entwickeln, die täglich von über drei Millionen Hörerinnen und Hörern gehört werden,
- Kontakte zum NDR, zur Nordkirche und zur kirchlichen Publizistik zu pflegen,
- sich den Herausforderungen einer sich wandelnden Medienlandschaft zu stellen.

Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- überdurchschnittliche homiletische Fähigkeiten,
- journalistische Erfahrungen im Bereich Hörfunk inklusive digitalem Audioschnitt,
- Fähigkeit zu crossmedialem Arbeiten (Grundkenntnisse des Videoschnitts),
- Gemeindeerfahrung,
- Teamfähigkeit und Verhandlungsgeschick,
- eine gute Radio-Stimme,
- Bereitschaft zu Dienstreisen.

Die Stelle ist vorerst auf sechs Jahre befristet. Auf diese Stelle können sich bewerbungsfähige Pastorinnen

und Pastoren bewerben, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privat-rechtlichen Anstellungsverhältnis zu einer Landeskirche sind. Die Besoldung richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsrecht derjenigen Kirche, in deren Dienstverhältnis die zukünftige Stelleninhaberin bzw. der zukünftige Stelleninhaber steht. Voraussetzung einer Einstellung wäre, dass die entsendende Kirche einer befristeten Beurlaubung zustimmt.

Sollte die zukünftige Stelleninhaberin bzw. der zukünftige Stelleninhaber in einem Dienstverhältnis zur Nordkirche stehen, besetzt wird sie bzw. er auf eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen in einem PDF-Dokument (gern mit Audio-Files und Best-Of-Texten) erbitten wir bis zum **15. Juli 2020** über das Landeskirchenamt der Nordkirche, Dezernat Theolo-

gie, Archiv und Publizistik, OKR Mathias Benckert, Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel, an den Fernseh- und Hörfunkbeauftragten beim NDR, Pastor Jan Dieckmann, Evangelische Kirche im NDR (Err e. V.), Wolffsonweg 4, 22297 Hamburg, E-Mail: info@err.de.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Kosten im Zusammenhang von Bewerbung und Vorstellung können leider nicht übernommen werden. Nähere Auskünfte erteilt der Fernseh- und Hörfunkbeauftragte beim NDR, Pastor Jan Dieckmann, Tel.: 040 514809-0.

Az.: 20 Radiopastor Schwerin – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein möchte so bald wie möglich eine B-Kirchenmusikstelle (25 Wochenstunden) besetzen.

Haben Sie Freude am Orgelspiel, traditionellen und anderen Gottesdiensten in Kirche und auch an anderen Orten? Sind Sie interessiert daran, Menschen zu begegnen und zum Singen und Musizieren alter und neuer Lieder einzuladen?

Wir suchen Sie!

Wir wünschen uns:

- Gottesdienste und Amtshandlungen in unterschiedlichen Formen, manchmal auch im Garten oder Wald,
- Begleitung von Gottesdiensten und Amtshandlungen auch in unserer Auenregion Curau und Gnisau ,
- Regional ausgerichtete Kinderchorarbeit,
- Leitung unserer Kantorei.

Es besteht Freiraum für eigene Schwerpunkte.

In der Marienkirche Ahrensböök (14. Jahrhundert) steht eine historische Marcussen-Orgel (II/23) von 1867, die im Herbst restauriert wird.

Ahrensböök hat mit Eingemeindungen 8300 EinwohnerInnen und liegt zwischen Lübeck und Eutin. Eine Gesamtschule ist am Ort. Eine Oberstufe ist im nahegelegenen Pönitz mit Schulbussen gut erreichbar. Die Ostsee ist 14 km entfernt.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche,

mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Das Entgelt erfolgt nach KAT 9.

Bewerbungen müssen bis zum **28. August 2020** bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök, Lübecker Straße 6 in 23623 Ahrensböök eingegangen sein. Geplanter Vorstellungstermin (musikalische Vorstellung und Bewerbungsgespräch) ist Dienstag, der 8. September 2020.

Auskünfte erteilen:

Dr. Bettina Ordu-Reinecke, Kirchenmusikausschuss, Tel.: 04523 8800333, Pastorin Kirstin Mewes-Goeze, Tel.: 04525 493902, E-Mail: Kirstin.mewes-goeze@kk-oh.de, Kreiskantor KMD Johannes Schlage Tel: 04371 8793149, E-Mail: jschlage@aol.com.

Homepage der Kirchengemeinde: www.kirche-ahrensboeck.de

Az: 30 KG Ahrensböök – T Jü

*

Die **Ev. Kirchengemeinde St. Jacobi Greifswald** sowie der **Pommersche Evangelische Kirchenkreis** möchten zum 1. Mai 2021 eine aus Altersgründen frei werdende B-Kirchenmusikstelle (80 Prozent Dienstumfang und unbefristet) besetzen.

Die Stelle umfasst einen Arbeitsanteil von 65 Prozent in der Evangelischen Kirchengemeinde St. Jacobi Greifswald und einen Arbeitsanteil von 15 Prozent im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis.

Die Jacobigemeinde ist eine von sechs Evangelischen Kirchengemeinden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Zur Jacobigemeinde gehören über tausendeinhundert Menschen, von denen die meisten in einem Teil der

Altstadt, der Fettenvorstadt und der Stadtrandsiedlung von Greifswald leben. Und dazu gehören unsere St. Jacobi-Kirche in der Altstadt und die kleine Schwedenkirche am Stadtrand.

In der Jacobikirche befinden sich drei Orgeln:

Die Hauptorgel mit dreißig Registern und zwei Manualen, die 1967 von Alexander Schuke aus Potsdam gebaut wurde, eine kleine in der Winterkirche (5/16^e) und eine weitere kleine vorn im Kirchenschiff.

Ein wichtiger Punkt in der Gemeindegemeinschaft ist die Kirchenmusik.

Wir sind eine Gemeinde, der Vielfältigkeit und Offenheit am Herzen liegt. Sorgfältig gestaltete Gottesdienste, in agendarischer und freierer Form, sind uns ein wichtiges Anliegen. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker, die bzw. der sich mit ihrer bzw. seiner Arbeit als Teil der Gemeinde versteht, und sind offen für neue Schwerpunktsetzungen in der Kirchenmusik.

Zu den Aufgaben in der Gemeinde gehören:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen in der Jacobikirche und in jährlich acht Gottesdiensten in der Schwedenkirche, wobei ein Wochenende im Monat dienstfrei bleibt
- Fortführung der Arbeit mit dem Kirchen- und dem Posaunenchor
- Arbeit mit dem Flötenkreis
- Planung und Durchführung von (Orgel)konzerten

Die Aufgaben im Kirchenkreis (insbesondere Region Greifswald) richten sich nach §18 Kirchenmusikgesetz der Nordkirche „Aufgaben der Kreiskantorinnen und -kantoren“.

Die Vergütung richtet sich nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung KAVO-MP.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Auskünfte gibt Pastor Michael Mahlburg (Vorsitzender des Kirchengemeinderates), Tel.: 03834 502209. Die kirchenmusikalische Fachberatung nimmt Landeskirchenmusikdirektor Frank Dittmer, Tel.: 03834 796659, wahr.

Bewerbungen mit Ihren aussagekräftigen Unterlagen reichen Sie bitte bis zum **15. September 2020** (Posteingang) an das Pfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde St. Jacobi Greifswald, Karl-Marx-Platz 4, 17489 Greifswald, ein.

Informationen über unsere Gemeinde gibt es auch auf unserer Internetseite www.jacobigemeinde.info.

Az: KG St. Jacobi Greifswald – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sereetz** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein sucht zum 1. Oktober 2020 oder früher eine B-Kirchenmusikerin bzw. einen B-Kirchenmusiker in Teilzeit (9,5 Std./Woche) bevorzugt mit Schwerpunkt Populärmusik.

Die Stelle ist zunächst befristet auf zwei Jahre.

Bei entsprechender Eignung, Leistung und Befähigung ist eine unbefristete Weiterbeschäftigung möglich.

Die Kirchengemeinde Sereetz liegt (mit entsprechend guter Verkehrsanbindung) vor den Toren Lübecks und hat ein vielfältiges musikalisches Angebot von Chorprojekten über den Gospelchor der Region Ratekau bis hin zur Gitarrengruppe „little boat sounds“ (homepage: www.kirche-sereetz.de).

Das Aufgabenfeld umfasst den Neuaufbau der Chorarbeit und Klavier und/oder Orgeldienste an Sonn- und Feiertagen zusammen mit einem weiteren Organisten.

Wir wünschen uns

- eine Person, die fähig ist, andere für das Musizieren in unserer Gemeinde zu begeistern,
- hinreichende Kompetenzen in Chorleitung und Klavier und/oder Orgelspiel,
- ein Kinderchorangebot und die Leitung eines Erwachsenenchores mit dem Ziel der Mitgestaltung von Gottesdiensten und Unterstützung der Gemeindegemeinschaft,
- Teamfähigkeit und Flexibilität in der Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, zur Koordination dient die Teilnahme an der monatlichen Dienstbesprechung,
- Bereitschaft zur Fortbildung.

Wir bieten

- ein engagiertes Team, das die musikalische Arbeit unterstützt und begleitet,
- eine gute Kooperation zwischen den Kirchengemeinden der Region Pansdorf/Ratekau/Sereetz,
- Raum für eigene Ideen,
- eine gute materielle und finanzielle Ausstattung des Arbeitsbereiches.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) den persönlichen und tariflichen Voraussetzungen entsprechend.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Auskünfte erteilen Pastor Sönke Stein, Tel.: 0451 392522, E-Mail: kg-sereetz@kk-oh.de, und

Kreiskantor KMD Johannes Schlage, Tel.: 04371 8793149, E-Mail: jschlage@aol.com.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. August 2020** an die Ev.-Luth Kirchengemeinde Sereetz, Ringstr. 25, 23611 Sereetz, E-Mail: kg-sereetz@kk-oh.de.

Az: NK 30 KG Sereetz – T Jü

Soziale und bildende Berufe

In der **Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Altona** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 50 Prozent-Stelle für Sozialberatung und Gemeindediakonie (m/w/d) unbefristet zu besetzen. Die Entgeltzahlung erfolgt abhängig von der persönlichen Ausbildung nach Entgeltgruppe K 8 oder K 9 KAT. Erwünscht ist ein Studium der Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder die Ausbildung zur Diakonin bzw. zum Diakon. Der Schwerpunkt der Stelle liegt in der sozialdiakonischen Arbeit, eine Mitarbeit in der Kirchengemeinde wird erwartet.

Die Pauluskirche ist eine kleine grüne Oase mitten in Altona. Zur Gemeinde gehören überwiegend Familien und alleinlebende Menschen. Ein Teil des Gemeindegebietes gilt als sozialer Brennpunkt.

Wir verstehen uns als eine offene und einladende Gemeinde, die sich in einem Veränderungsprozess befindet und mit ihren vielfältigen Angeboten und Möglichkeiten immer mehr das Interesse der Menschen im Stadtteil wecken möchte. Die Arbeit in und um die Gemeinde leisten viele aktive Freiwillige sowie ein Pastor, ein Kirchenmusiker, eine Gemeindegemeindeführerin, ein Hausmeister und eine Reinigungskraft.

Wir wünschen uns eine Person mit Einfühlungsvermögen und Kompetenz für die sozialdiakonische Arbeit der sehr unterschiedlichen Menschen (vielfach mit Migrationshintergrund) in diesem Stadtteil und mit Interesse, das Gemeindeleben mitzugestalten. Gedacht ist u. a. an die Begleitung der Ehrenamtlichen in der Lebensmittelausgabe, die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner unserer Obdachlosenkatzen, eine wöchentliche Sprechstunde und wechselnde Gemeindeaktivitäten. Aufgrund dieser unterschiedlichen Tätigkeitsfelder ist Flexibilität in den Arbeitszeiten erforderlich.

Voraussetzung zur Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Bewerbungsschluss ist der **15. August 2020**.

Bewerbungen sind zu richten an die Evangelisch-Lutherische Paulus-Kirchengemeinde Altona, Bei der Pauluskirche 2, 22769 Hamburg, Tel.: 040 856712, E-Mail: buero@pauluskirche-altona.de. Ansprechpartner ist Pastor Dr. Tomáš Vočka.

Az.: 30 Altona – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breklum** sucht zum 1. September 2020 eine Jugendreferentin bzw. einen Jugendreferenten, eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung (m/w/d) im Stellenumfang von 50 Prozent (19,25 Wochenstunden) mit dem Schwerpunkt „Pfadfinderarbeit“.

Die Stelle ist zunächst bis zum 30. September 2023 befristet. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung bzw. der Entfristung durch Renteneintritt des jetzigen Diakons mit derselben oder höherer Stundenzahl.

Breklum ist eine Gemeinde im Herzen Nordfrieslands mit rund 3500 Gemeindemitgliedern in sieben Dörfern in landschaftlich reizvoller Lage in wenigen Kilometern Entfernung von der Nordsee. Es gibt eine Vielzahl von Angeboten für Kinder und Jugendliche in allen sieben Dörfern. Der Pfadfinderstamm „Rüm Hart“ wurde 1998 gegründet und ist Mitglied im Ring Evangelischer Gemeindepfadfinder (REGP). Zurzeit sind rund 120 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aktiv. Für die wöchentlichen Gruppenstunden steht ein geeignetes Gelände im nahe gelegenen Sönnebüller Wald zur Verfügung.

Ihre Aufgaben sind u. a.:

- Leitung der Pfadfinderarbeit: Planung und Durchführung von wöchentlichen Gruppenstunden, Lagern und Aktionen mit den ehrenamtlichen Gruppenleitungen; Schulung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden; Begeisterung weiterer Kinder und Jugendlicher für die Pfadfinderei
- konzeptionelle Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in allen Facetten: Kindergottesdienst, Jugendgottesdienst, Ausbildung, Begleitung und Schulung von Teamern
- Zusammenarbeit mit den Pastoren und den weiteren Mitarbeitenden der Kirchengemeinde

Wir bieten:

- Kooperation, Vernetzung und Unterstützung durch eine Vielzahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender, die mit großem Engagement und hoher fachlicher Kompetenz die Kinder- und Jugendarbeit gestalten. Dazu zählen ein hauptamtlicher Diakon (50 Prozent), zwei Pastoren, eine Gemeindegemeindeführerin sowie ein motivierter Kirchengemeinderat, dem die Kinder- und Jugendarbeit sehr am Herzen liegt
- umfangreiches Material für die Ausgestaltung von Gruppenstunden, Freizeiten und Aktionen sowie einen VW-Bus für dienstliche Fahrten mit Anhänger
- viele Möglichkeiten der inhaltlichen und konzeptionellen Gestaltung
- Unterstützung durch den Förderverein Ev. Gemeindepfadfinder
- Mithilfe bei der Wohnungssuche in Nordfriesland und Unterstützung bei einer eventuellen Suche einer weiteren 50 Prozent-Stelle im pädagogischen Bereich

- Entgelt nach Entgeltgruppe K 8 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT)

Wir wünschen uns:

- Freude an der Gestaltung von missionarischer Kinder- und Jugendarbeit in vielerlei Gestalt
- einen lebendigen Glauben an Jesus Christus und den Wunsch, diesen weiterzugeben
- Offenheit, Kontaktfreudigkeit, Kreativität und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Teilnahme an Aktionen und Fahrten, auch am Wochenende und in den Ferien
- Kirchenmitgliedschaft (ACK) wird vorausgesetzt

Direkte Erfahrungen mit Pfadfinderarbeit sind nicht erforderlich, jedoch die Bereitschaft, sich auf diese Form der Kinder- und Jugendarbeit einzulassen und bei einem Quereinsteigerkurs notwendiges Pfadfinderwissen zu erwerben.

Ihre Bewerbung reichen Sie bitte ein bis zum **31. Juli 2020** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breklum, Kirchenstraße 24, 25821 Breklum.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pastor Simon Frömming (Telefon: 04671 3496, E-Mail: pastor@kirche-breklum.de) oder der Vorsitzenden des Kinder- und Jugendausschusses Judith Feist (Telefon: 04671 931625).

Az.: 30 Breklum – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Christus-Kirche Wandsbek** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon (w/m/d) für die Arbeit mit Jugendlichen und Kindern sowie die Offene Jugendarbeit.

„Wir sind für Jugendliche im Wandsbeker Kerngebiet die zentrale Anlaufstelle. Für die Gestaltung von jugendlicher Freizeitkultur, Umsetzung kreativer Potentiale, Hilfe bei Problemen, Interesse an religiösen Fragen, Glauben und Christentum und natürlich für viele gute neue Ideen in der Jugendarbeit sind wir der richtige Partner.“

Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent (39 Wochenstunden), die Beschäftigung ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine unbefristete Anstellung wird angestrebt.

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter sollte bereit sein

- zur Arbeit mit Jugendlichen am Nachmittag bzw. in Abendstunden, gelegentlich auch an Wochenenden (Gottesdiensten, Freizeiten, Fortbildungen der Jugendleiterinnen und Jugendleiter),
- zur Zusammenarbeit mit den Pastoren in der Konfirmandenarbeit.

Wir freuen uns auf Bewerbungen und bieten

- Raum für eigene Gestaltung und reiche Möglichkeiten, innovative eigene Ideen in die Jugendarbeit einzubringen,

- einen reizvollen Arbeitsplatz im großstädtischen Kontext der Hansestadt Hamburg,
- ein Büro und großzügige Räume für die Umsetzung jugendpädagogischer Arbeit
- Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)

Die Sozialpädagogin bzw. der Sozialpädagoge oder die Diakonin bzw. der Diakon (w/m/d) sollte

- Erfahrung in der Jugendarbeit haben,
- kreativ, engagiert und sportlich versiert sein,
- Freude am weiteren Ausbau der Ev. Jugend Wandsbek (EJW) haben,
- Fähigkeiten für die Begleitung, Förderung und Unterstützung von Jugendgruppenleitungen und Teamern mit sich bringen,
- Jugendfreizeiten mit überwiegend sportlichem Charakter (Surfen, Skifahren, Paddeln) organisieren, durchführen und begleiten,
- Beteiligung von Jugendlichen initiieren,
- mit anderen Jugendeinrichtungen und Kirchengemeinden kooperieren können,
- über gute Kommunikations- und Teamfähigkeit verfügen.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden beim Bewerbungsverfahren besonders berücksichtigt.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem KAT. Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Nähere und weitere Auskunft erteilt Pastor Dr. Steffen Storck (Vorsitzender des Kirchengemeinderats) unter Tel.: 040 67049879.

Fragen und Bewerbungen sind selbstverständlich auch per E-Mail möglich an: storck@christuskirche-wandsbek.de.

Schriftliche Bewerbung senden Sie bitte an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christus-Kirche Wandsbek, Herrn Pastor Dr. Steffen Storck, Schloßstraße 78, 22041 Hamburg.

Az.: 30 Christus-Kirche Wandsbek – DAR Bk

*

Der **Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein** sucht zum 1. November 2020 eine Referentin bzw. einen Referenten (m/w/d) für die kirchliche Flüchtlingsarbeit befristet für drei Jahre vom 1. November 2020 bis 31. Oktober 2023. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Dies entspricht 39 Wochenstunden.

Die Stelle ist angesiedelt in der ökumenischen Arbeitsstelle Weitblick des Kirchenkreises und besteht seit fünf Jahren. Die Schwerpunkte der Arbeit im Kirchenkreis sind

- Kirchenasyl: Beratung, Unterstützung und Begleitung von Kirchengemeinden

- Bildungsarbeit in unterschiedlichen Veranstaltungsformaten (bisheriger Schwerpunkt: Geflüchtete Frauen)
- Vernetzung in unterschiedlichen Gremien in der Region und in der Nordkirche
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitarbeit bei der Homepage und dem Newsletter der Arbeitsgemeinschaft Kirchliche Flüchtlingsarbeit Hamburg

Da sich die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ständig ändern, brauchen Sie für die Arbeit ein hohes Maß an Offenheit und Flexibilität, um angemessen auf die Anfragen von Ratsuchenden und Ehrenamtlichen aus den Kirchengemeinden reagieren zu können. Die bzw. der Flüchtlingsbeauftragte ist eine Art „Wissensspeicher“ und berät, unterstützt und vernetzt Einzelpersonen, Initiativen, Behörden und Kirchengemeinden. Eine ausführliche Beschreibung der Arbeit der letzten Jahre findet sich in einem Evaluationsbericht von April 2019, der angefordert werden kann. Vieles hat sich bewährt und sollte ausgebaut bzw. auch zukünftig erhalten werden.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Bachelor/Master/Diplom) oder eine vergleichbare Qualifikation; eine (Weiter-)Qualifikation und/oder berufliche Erfahrung im Bereich des Freiwilligenengagements
- gute Kenntnisse von asyl- und aufenthaltsrechtlichen Zusammenhängen und praktische Erfahrungen in der Arbeit mit Geflüchteten
- ein hohes Maß an Kommunikationskompetenz mit Menschen unterschiedlichster Herkunft und Altersstruktur
- die Bereitschaft auch in den Abendstunden und am Wochenende zu arbeiten
- gute EDV-Kenntnisse und die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Foren und der Öffentlichkeitsarbeit
- gute englische Sprachkenntnisse

Wir bieten:

- ein abwechslungsreiches, interessantes Arbeitsfeld mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- eigene Weiterbildung
- Mitarbeit in einem multiprofessionellen und engagierten Team
- attraktives Entgelt und Sozialleistungen nach dem Kirchlichem Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- HVV-ProfiCard, JobRad, Firmenfitness über qualitrain

Eine hohe Identifikation mit den Werten der ev.-luth. Kirche wird vorausgesetzt. Wir freuen uns über Bewerbungen qualifizierter Personen jeglichen Geschlechts. Bitte schicken Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **31. Juli 2020** an den

Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein zu Händen von: Ulrike Dorner, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Sie können sich gern per E-Mail bewerben: Bitte fassen Sie Ihre Unterlagen in einem PDF-Dokument zusammen (max. Größe 5 MB). E-Mail: ulrike.dorner@kirchenkreis-hhsh.de, Tel.: 040 558220-151. Entscheidend ist der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse, nicht der Poststempel.

Die Bewerbungsgespräche werden im August stattfinden, die Wahl voraussichtlich Ende August.

Auskünfte erteilen:

Propst Drope, Tel.: 040 558220-210, und Pastorin von der Heyde, Bereichsleitung Bildung Hamburg-West/Südholstein, Tel.: 040 558220-133, oder Jürgen Reißner, Ökumenische Arbeitsstelle Weitblick, Tel.: 040 558220-214, E-Mail: juergen.reissner@kirchenkreis-hhsh.de.

Az.: 30 Kirchkr Hamburg-West/Südholstein – DAR Bk

*

Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis (PEK) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Regionalzentrum kirchlicher Dienste die Stelle einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters (m/w/d) in der ökumenischen Arbeitsstelle des Kirchenkreises zu besetzen. Der Anstellungsumfang beträgt 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt zunächst für sechs Jahre. Dienststz ist Greifswald.

Die Arbeitsstelle will die ökumenische Perspektive als wichtiges Element kirchlichen Lebens sowohl in den Kirchengemeinden als auch in den Diensten und Werken stärken. Sie unterstützt und qualifiziert die Arbeit ökumenischer Initiativen durch gezielte Angebote und Vernetzung. Sie fördert die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort und ist für die Themenfelder von Mission, Ökumene und Gerechtigkeit kompetente Ansprechpartnerin. Sie vernetzt sich auch mit nicht-kirchlichen Akteuren in der Region.

Der Kirchenkreis freut sich auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der

- über erkennbare geistliche und theologische Kompetenz verfügt und entsprechende Qualifikationen nachweisen kann,
- über Kenntnis ökumenischer theologischer Entwürfe verfügt und diese im Diskurs mit den ökumenischen Partnern vertieft,
- eigene Erfahrungen in der ökumenischen Arbeit, ggf. auch Auslandserfahrung mitbringt,
- Kirchengemeinden bei der Einbindung ökumenischer Aspekte in ihre Gemeindekonzeptionen berät,
- pädagogische Kompetenzen im Bereich ökumenisches Lernen und entwicklungspolitische Bildung mitbringt oder entwickelt,

- ehrenamtliche Gemeindeglieder motiviert und für die weitere Mitarbeit in der ökumenischen Arbeit fortbildet.

Zu den Aufgabenbereichen der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers gehören vor allem

1. die weitere Gestaltung und konzeptionelle Entwicklung der ökumenischen Partnerarbeit des PEK in Zusammenarbeit mit den Gremien der Nordkirche zu fünf Partnerkirchen weltweit in Südafrika, Tansania, Polen, Schweden und den USA,
2. die Vertretung des Kirchenkreises in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern und die Mit-Planung und -Gestaltung von Aktionen für entwicklungspolitische und ökumenische Themen im Land,
3. die Aufarbeitung, Kommunikation und Beratung im Kirchenkreis für Themen der Gerechtigkeit und der entwicklungspolitischen und interkulturellen Arbeit sowie die Implementierung regionaler Belange in die nordkirchlichen Strukturen,
4. die Vernetzung der ökumenischen Arbeit des PEK in die Nordkirche hinein.
5. Darüber hinaus stellen sich weitere Aufgaben (z. B. im christlich-jüdischen Dialog in der Region), die konkret abgesprochen und in der Dienstbeschreibung vereinbart werden.

Wir erwarten von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber:

- Teamfähigkeit und die Offenheit, mit Menschen unterschiedlicher Prägung und Qualifikation zusammenzuarbeiten
- die Fähigkeit, strukturiert und selbständig zu arbeiten und Veranstaltungen und Programme zu organisieren
- die Bereitschaft, sich auf die Entwicklung neuer Arbeitsformen im ökumenischen Miteinander einzulassen und diese mit zu gestalten
- die Bereitschaft auch zu längeren Dienstreisen
- sehr gute Fremdsprachenkenntnisse in Wort und Schrift in Englisch und möglichst noch in einer weiteren Sprache
- engagierte Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche

Wir bieten:

- eine vielseitige Tätigkeit mit der Möglichkeit zur weiteren Gestaltung und Entwicklung der Arbeitsfelder
- hervorragende Arbeitsbedingungen im Haus des Regionalzentrums
- ein motiviertes und aufgeschlossenes Mitarbeitenteam im Regionalzentrum, das sich auf Anregerungen und Zusammenarbeit freut
- viele interessierte ehrenamtlich Mitarbeitende im Bereich Ökumene

- Bezahlung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **15. August 2020** per E-Mail oder postalisch an den Leiter des Regionalzentrums kirchlicher Dienste, Pastor Matthias Bartels, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, bartels@pek.de. Entscheidend für die Berücksichtigung Ihrer Bewerbung ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erhalten Sie ebenfalls im Regionalzentrum, Tel.: 03834 8963110, E-Mail: bartels@pek.de, sowie bei Pröpstin Helga Ruch, E-Mail: proepstin-ruch@pek.de.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden können.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 Kirchkr. Pommern – DAR Bk

*

Im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist am Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) in Kiel zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters (m/w/d) für die Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern in der Sek I in Schleswig-Holstein und die Begleitung des Schulvikariats in der Nordkirche zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent (39 Wochenstunden).

Das Pädagogisch-Theologische Institut ist ein Arbeitsbereich des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Nordkirche und fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit.

Mit der Besetzung der Stelle setzt das Institut das Engagement für die Qualifizierung der Religionslehrerinnen und -lehrer sowie die Organisation und Begleitung des Schulvikariats fort.

Zu den auf dieser Stelle auszuübenden Tätigkeiten gehören insbesondere:

1. Konzeptionsentwicklung
 - Sichtung und Auswertung aktueller Forschungslagen in Religionspädagogik, Religionssoziologie, Religionspsychologie, Theologie und Entwicklungspsychologie
 - eigenständige Theoriebildung zur religionspädagogischen Profilierung der Forschungser-

- gebnisse der oben genannten Bezugswissenschaften
- Erstellung von Fachbeiträgen in Publikationen
 - Konzeptionierung konkreter Bildungsmaßnahmen zur Religionspädagogik
 - eigene Fort- und Weiterbildung
2. Fortbildungsarbeit im Bereich der Nordkirche
- Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungen für Religionslehrerinnen und -lehrer insbesondere im Bereich der 5. bis 10. Klasse im Rahmen der Vorgaben der zielorientierten Planung des Hauptbereichs
 - Beteiligung an Qualifizierungen für fachfremd Unterrichtende
 - Hospitationen und Beratungen der pädagogischen Fachkräfte
3. Unterrichtsmaterialangebote
- Erstellen von Unterrichtskonzepten und -materialien
 - Sichtung und Auswertung von Unterrichtsmaterial und Fachliteratur zu Themen des Religionsunterrichts
 - Zusammenstellen von Medienpaketen, Literaturempfehlungen, Medienhinweisen
4. Projekte und Kampagnen
- Initiieren und Begleitung von religionspädagogischen und schulkooperativen Projekten in Schule und Gemeinde
 - Pflege von Netzwerken
5. Organisation des Schulvikariats für die Nordkirche
- Organisation von und Beteiligung an Unterrichtshospitationen und Prüfungen im Rahmen des 2. Theologischen Examens; darin enthalten ist die Aufgaben, als Schnittstelle des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik zum Predigerseminar zu fungieren
 - Begleitung von Prozessen der Evaluation und Qualitätsentwicklung

Es werden vorausgesetzt:

- 1. und 2. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen bzw. Master of Education oder ein gleichwertiger Abschluss, der einer staatlich anerkannten Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion entspricht
- schulpraktische Erfahrungen
- Kompetenzen in religionspädagogischen und -didaktischen Grundsatzfragen
- Bereitschaft zur theologischen Auseinandersetzung mit unterrichtspraktischen Themen
- religionsverfassungsrechtliche Kenntnisse in Bezug auf den Religionsunterricht in Deutschland
- Erfahrung in der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird grundsätzlich vorausgesetzt (s. Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie, www.kirchenrecht-nordkirche.de). Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Das sollten Sie mitbringen:

- Kompetenzen im Bereich der Erwachsenenbildung
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Strukturierung komplexer Prozesse
- Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit innerhalb der Nordkirche
- sicherer Umgang mit MS Office

Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren Mitarbeitenden.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei der Besetzung mit einer Pastorin bzw. einem Pastor erfolgt die Berufung auf acht Jahre. Die Bezahlung richtet sich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Nordkirche.

Im Falle der Besetzung mit einer Lehrerin bzw. einem Lehrer erfolgt die Beschäftigung im Rahmen von Freistellungen durch das Land.

Bei einer Besetzung mit einer bzw. einem privatrechtlich Beschäftigten erfolgt die Bezahlung nach der Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), s. www.vkda-nordkirche.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. September 2020** an das Landeskirchenamt, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Herrn Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel oder per E-Mail an: bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Leiter des Hauptbereichs, Herr Hans-Ulrich Keßler, Tel.: 040 30620-1301.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30-100.4 – DAR Bk (bei Bewerbungen bitte angeben)

Verwaltung und sonstige Berufe

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum 1. Dezember 2020 (oder später) die Stelle einer Dezernentin bzw. eines Dezernenten (w/m/d) für das Dezernat Finanzen im Landeskirchenamt in Kiel zu besetzen. Das Landeskirchenamt als kollegial verfasste Verwaltungsbehörde der Nordkirche regt Beschlüsse der Kirchenleitung an, bereitet sie vor und führt sie aus.

Als Finanzdezernentin bzw. -dezernent verantworten und gestalten Sie gemeinsam mit den Gremien der Landeskirche (insb. Kollegium des Landeskirchenamtes, Kirchenleitung und Landessynode) die Lösungen für die Herausforderungen der Zeit im Aufgabengebiet des Finanzdezernates. Aktuell umfasst dieses Aufgabengebiet die Erarbeitung und den Vollzug der rechtlichen Regelungen für die Einnahmen (u. a. Kirchensteuern) und Ausgaben (Haushalt) der Landeskirche. Dies sind insbesondere das Schätzen des Kirchensteueraufkommens, die Planung und die Durchführung des Haushaltes und die Verteilung der Finanzen. Anschließend wird auf der Grundlage des von der Finanzbuchhaltung erstellten Rechnungswesens die Jahresrechnung der Synode präsentiert und von dieser abgenommen. Außerdem verwaltet das Finanzdezernat das Vermögen der Landeskirche, bewirtschaftet die landeskirchlichen Gebäude, organisiert die finanzielle Absicherung der Ruhestandgehälter und bearbeitet das Versicherungswesen der Landeskirche.

Die Aufgabengebiete finden sich auch in den folgenden Geschäftsbereichen des Finanzdezernates wieder: Haushalt, Rechnungswesen/Finanzbuchhaltung, Kirchensteuern, Gebäudemanagement, Sammelversicherungen und Stiftung zur Altersversorgung. Die sich daraus ableitende Beratung, Fortbildung und Aufsicht über die Körperschaften ist obligatorisch.

Das Finanzdezernat wird von Ihnen verantwortet und geleitet. Das heißt, dass Sie die Arbeit der dem Dezernat zugeordneten Mitarbeitenden strukturieren, koordinieren und beaufsichtigen.

Wir erwarten von den Bewerberinnen und Bewerbern:

- ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, insbesondere im Bereich Jura, Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen oder eine entsprechende Qualifikation
- Erfahrung in der Führung von Mitarbeitenden in den Aufgabenbereichen des Dezernats
- Erfahrungen und Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen und in der Kostenrechnung
- die Fähigkeit zum strategischen Denken und Bereitschaft zur Mitarbeit an den Herausforderungen der Zeit sowie an der Verwaltungsmodernisierung
- Erfahrungen und Kenntnisse in der Anwendung juristischer Texte

- Erfahrungen und Kenntnisse im Steuerrecht
- Bereitschaft zur ebenenübergreifenden Zusammenarbeit mit den Körperschaften in der Landeskirche und den zugeordneten Diensten und Werken
- Bereitschaft zur Mitarbeit in Gremien der EKD, VELKD
- Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Konfliktfähigkeit

Die Leitungsstelle beinhaltet

- die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Finanzdezernats,
- die Herbeiführung von Grundsatzentscheidungen,
- die Mitarbeit im Kollegium des Landeskirchenamtes als hauptamtliches Mitglied,
- die Erstellung von Beschlussvorlagen für das Kollegium des Landeskirchenamtes und die weiteren leitenden Gremien der Landeskirche,
- die Vertretung des Finanzdezernates gegenüber anderen öffentlichen Stellen.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Dezernentin bzw. der Dezernent wird von der Kirchenleitung nach einer Probezeit von zwei Jahren in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Der Dienstsitz ist am Hauptsitz des Landeskirchenamtes der Nordkirche in Kiel.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren Mitarbeitenden. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **31. Juli 2020** an die Vorsitzende der Kirchenleitung, Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin oder per E-Mail an bewerbung@lka.nordkirche.de. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilt der Präsident des Landeskirchenamtes, Herr Prof. Dr. Unruh, Tel.: 0431 9797-975.

Im Bewerbungsverfahren eventuell entstehende Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Az.: 30-1.83 – L Un

V. Personalnachrichten

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2020 die Wahl der Pastorin Andrea Busse, Paris, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. August 2020 die Wahl der Pastorin Ulrike Kloss, Siggelkow, zur Pastorin der Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Mirow und Lärz-Schwarz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Wahl des Pastors Reinhard Witte, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Stralsund, Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis;

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2028 der Pastor Dr. Christian Butt, in die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland des Prediger- und Studienseminars in Ratzeburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2020 bis einschließlich 31. August 2028 der Pastor Frank Gottschalk, Lübeck, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Telefonseelsorge;

mit Wirkung vom 1. August 2020 bis einschließlich 31. Juli 2021 der Pastor Dirk Maleska, Kiel, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Religionsunterricht und Religionsgespräche in den Beruflichen Schulen (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 Universitätspredigerin Prof. Dr. Kristin Merle in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 bis einschließlich 30. September 2025 die Pastorin Susanne Peters in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 15. August 2020 bis einschließlich 14. August 2028 der Pastor Dino Steinbrink, in die 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Pastoralkolleg in Ratzeburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 die Pastorin Frauke Wagner in die 26. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Erneute Berufung).

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe die Pastorin Johanna Held mit einem gemeindlichen Dienst zur Verwaltung

der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeburg-Münsterdorf (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 im Rahmen seines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe der Pastor Paul Timmermann mit einem gemeindlichen Dienst zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland (Auftragsänderung).

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. August 2020 bis einschließlich 31. Juli 2026 der Pastor Lars Klehn zur EKD.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 der Pastor Matthias Heitmann in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 der Pastor Michael Miller, Lebrade;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 die Pastorin Hilke Osterwald-Rytlewski.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.
Johannes Köppen

geboren am 20. April 1926 in Ravenstein/
Pommern
gestorben am 12. März 2020
in Hohenlockstedt

Johannes Köppen wurde am 20. April 1956 in Kropp ordiniert.

Anschließend wurde er zunächst als Hilfsprediger in der Kirchengemeinde Nübl tätig. Anschließend wurde ihm diese Pfarrstelle mit Wirkung vom 7. April 1957 übertragen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 wurde ihm dann die 2. Pfarrstelle für Volksmission übertragen. Es folgte mit Wirkung vom 1. April 1966 die Berufung auf die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Iserbrook in der Propstei Blankenese-Pinneberg. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Mai 1988.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Köppen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Wolfgang Frahm

geboren am 29. August 1940 in Güstrow
gestorben am 8. Mai 2020 in Sanitz

Wolfgang Frahm wurde am 4. Dezember 1966 in Gnevsdorf ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Gnevsdorf. Mit Wirkung vom 1. September 1980 wurde ihm die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sanitz übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung vom 1. September 2005 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Frahm.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastorin i. R.
Angela Rosenthal-Beyerlein

geboren am 5. Februar 1956 in Kiel
gestorben am 20. April 2020 in Hamburg

Angela Rosenthal-Beyerlein wurde am 4. Dezember 1983 in Hamburg ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 wurde sie in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen und in diesem Zusammenhang mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Apostelkirche zu Hamburg beauftragt. Mit der Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit wurde ihr mit Wirkung vom 1. Januar 1989 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Apostelkirche zu Hamburg übertragen.

Die Übertragung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Barmbek erfolgte mit Wirkung vom 1. April 2008. Sie blieb Inhaberin dieser Pfarrstelle bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. August 2019 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Rosenthal-Beyerlein.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastorin i. R.
Bärbel Schirr

geboren am 22. Januar 1940 in Danzig
gestorben am 28. April 2020
in Werder (Havel)

Bärbel Schirr wurde am 1. Dezember 1965 in Liepgarten ordiniert.

Zunächst war sie als Hilfspredigerin in der Kirchengemeinde Liepgarten tätig. Anschließend wurde ihr diese Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 übertragen. Mit Wirkung vom 1. November 1971 wurde ihr die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ücker-münde übertragen.

Als Inhaberin dieser Pfarrstelle wirkte sie bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Schirr.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Werner Siedersleben

geboren am 7. Mai 1922 in Stettin
gestorben am 18. April 2020 in Eckental

Werner Siedersleben wurde am 28. September 1950 in Röthenbach ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 wurde er in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins versetzt und ihm die Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für Krankenhauseelsorge übertragen. Die Berufung in das Amt eines Theologischen Referenten des Referates Aktions- und Besinnungszentrum im Nordelbischen Missionszentrum erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1978. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wurde ihm die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenkirchen übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Mai 1984 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Siedersleben.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Gero Ziegler

geboren am 21. Juni 1943 in Rawitsch
gestorben am 15. April 2020 in Hamburg

Gero Ziegler wurde am 30. April 1972 in Schleswig ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1972 wurde er zum Hilfsgeistlichen ernannt und mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf beauftragt. Als Pastor wurde ihm diese Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. Mai 1973 übertragen. Die Übertragung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Jugendarbeit erfolgte mit Wirkung vom 1. Oktober 1980. Mit Wirkung vom 1. April 1986 erfolgte die Übertragung des Amtes eines Mentors für die Ausbildung der Vikare für die Region Hamburg. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 erfolgte die Übertragung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Anskar zu Hamburg. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Juli 2004 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Ziegler.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),
Charlene Freeman,
Annette Thiede.

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Druckauflage 2150 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

für die 7. Ausgabe 2020: Fr., 10. Juli 2020

für die 8. Ausgabe 2020 Fr., 7. August 2020

für die 9. Ausgabe 2020 Do., 10. September 2020

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Annette Thiede, Ines Horn

Tel.: 0431 9797-851 bzw. -769; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an!

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.